

STATISTIK DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Band 21

Heft 1

METHODISCHE EINFÜHRUNG

IN DIE

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSZÄHLUNG VOM 22. MAI 1949



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

54.2972 ②

C 13-023/801

W. Kohlhammer-Verlag / Stuttgart-Köln

3.50

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 3 |
| Vorbemerkung | 4 |
| A. Methodische Einführung in die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 | |
| I. Allgemeines | 5 |
| II. Die Erhebung | 5 |
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 5 |
| 2. Erhebungspapiere | 5 |
| 3. Tabellenprogramm | 10 |
| 4. Durchführung der Zählung | 12 |
| 5. Nacherhebungen | 13 |
| a) Die Schlepperehebung 1950 | 13 |
| b) Die Gartenbauerhebung 1950 | 13 |
| III. Die Aufbereitung | 13 |
| IV. Die Veröffentlichung | 14 |
| 1. Quellenwerk | 14 |
| 2. Statistische Berichte | 15 |
| 3. Wirtschaft und Statistik | 16 |
| V. Vergleich mit früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen | 16 |
| 1. Die Gebietsveränderungen | 16 |
| 2. Die methodischen Veränderungen | 16 |
| B. Die Erfassung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche – Ergebnisse der Volkszählung 1950 – | |
| 1. Zahl, Fläche, Bewirtschaftungs-, Besitzverhältnisse und Bodenbenutzung (Volks- zählung 1950) | 17 |
| 2. Die Viehhaltung (Allgemeine Viehzählung 1949) | 18 |
| Anhang | |
| Zu A II/1: Gesetz über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirt- schaftsgebiet vom 2. April 1949 und Durchführungsverordnung | 20 |
| Zu A II/2: Erhebungspapiere (Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft usw.) | 22 |
| Zu A II/3: Tabellenprogramm der LBZ (Tab. 1–27 und 30) | 49 |
| Zu B: Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtland- wirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. 7. 1950 | 66 |
| Erhebungsunterlage – Abschnitt „G“ der Haushaltungsliste | 69 |
| Tabellenprogramm für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche (Tabelle 28 a, 28 b und 29) | 70 |

Vorwort

Am 22. Mai 1949 wurde in der Bundesrepublik Deutschland (damals Vereinigtes Wirtschaftsgebiet und französische Besatzungszone) eine Landwirtschaftliche Betriebszählung durchgeführt, die der Ermittlung der strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft dienen sollte. Sie erfolgte als selbständige Erhebung und fügt sich in den für 1949 und 1950 vereinbarten Weltzensus ein. In organischer Verbindung mit der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949, jedoch abgetrennt von der Haupterhebung, fanden ausserdem eine Schleppererhebung im April 1950 sowie eine Gartenbauerhebung im Oktober 1950 statt. Als Ergänzung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 wurde ferner im Zusammenhang mit der Volks- und Berufszählung am 13. September 1950 eine Erhebung über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche durchgeführt.

Die früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen wurden gleichzeitig mit den Volks- und Berufszählungen in den Jahren 1882, 1895, 1907, 1925, 1933 und 1939 durchgeführt.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung, die u. a. über Zahl der Betriebe, Betriebsgrösse, Besitzverhältnisse, Arbeitsverfassung, Bodenbewirtschaftung, Viehbestand und Maschinenverwendung Aufschluss geben, werden für gesetzgeberische und Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Ernährung, der Landwirtschaft und der Arbeitsverwaltung sowie für volks- und betriebswirtschaftliche Zwecke benötigt.

Die von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgefüllten Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft wurden für die Länder von den Statistischen Landesämtern nach einem vom Statistischen Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet – später Statistisches Bundesamt – aufgestellten einheitlichen Plan aufbereitet.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung sind im Statistischen Bundesamt in der von Regierungsdirektor Dr. Rauterberg geleiteten Abteilung „Ernährungs- und Landwirtschaftsstatistik“ von Dr. Diegel und Dipl.-Landw. Kratzer bearbeitet und zusammengestellt worden. Die Bearbeitung der als Nacherhebung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung durchgeführten Schleppererhebung erfolgte durch Dipl.-Landw. Kegel, die der Gartenbauerhebung durch Dr. Walter.

Wiesbaden – Biebrich,
im November 1952

Dr. Gerhard Fürst
Präsident des Statistischen Bundesamtes

Vorbemerkung

Bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 wurden nur die land- und forstwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebe mit einer Betriebsfläche (Gesamtfläche) von 0,5 und mehr ha erfasst. Die Betriebe mit Bodenflächen unter 0,5 ha sind bei der Volks- und Berufszählung 1950 ermittelt worden.

Die nach Betriebsgrößenklassen gegliederten Ergebnisse werden in vollem Umfang für das Bundesgebiet, die Länder und grösseren Verwaltungsbezirke in den Bänden 21 bis 27 der Reihe „Statistik der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Für die Kreise werden die wichtigsten Zahlen in zusammengefasster Größenklassengliederung am Ende eines jeden Bandes (ausgenommen Band 25) gebracht. Die vollständigen Ergebnisse für die Kreise liegen beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern vor. Sie können auf Anforderung in Form von Fotokopien und zum Teil als Lichtpausen zur Verfügung gestellt werden. Die wichtigsten Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden werden in zusammengefasster Form in der von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindestatistik (der Volks- und Berufszählung) veröffentlicht. Weitere Gemeindezahlen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung können gegen Kostenerstattung von den Statistischen Landesämtern bezogen werden. Vorläufige Zahlen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung sowie die wichtigsten endgültigen Ergebnisse – mit Vergleichszahlen von 1939 – wurden in den Statistischen Berichten und im Statistischen Jahrbuch 1952 veröffentlicht. Daneben sind die wichtigsten Ergebnisse laufend in „Wirtschaft und Statistik“ erschienen und besprochen worden.

Die Bände 21 bis 27 des Quellenwerkes enthalten folgende Ergebnisse:

- Band 21: Einführung; land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Zahl, Fläche und Besitzverhältnissen; die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche; die von Vertriebenen bewirtschafteten Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche.
- Band 22: Bodenbenutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- Band 23: Personalverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- Band 24: Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,5 ha Gesamtfläche.
- Band 25: Maschinenverwendung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; die Verwendung von Schleppern in der Landwirtschaft – Ergebnisse der Schleppererhebung 1950.
- Band 26: Die Betriebsverhältnisse im Gemüse-, Obst- und Gartenbau – Ergebnisse der Gartenbauerhebung 1950.
- Band 27: Zusammenfassende Auswertung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949.

Das vorliegende Heft 1 des Bandes 21 enthält in textlicher Darstellung eine methodische Einführung in das Zählwerk, deren Kenntnis bei der Benutzung und Auswertung des Zahlenmaterials sowie beim Vergleich mit früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen erforderlich ist. In Heft 2 des gleichen Bandes werden die Ergebnisse über Zahl, Fläche und Besitzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, ferner die Ergebnisse über die Zersplitterung der landwirtschaftlich benutzten Fläche sowie die Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und die von Vertriebenen bewirtschafteten Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche veröffentlicht.

A. Methodische Einführung in die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

I. Allgemeines

Am 22. 5. 1949 wurde in der Bundesrepublik Deutschland (damals Vereinigtes Wirtschaftsgebiet und französische Besatzungszone) eine Landwirtschaftliche Betriebszählung durchgeführt. Diese Zählung, die mit der Bodenbenutzungserhebung vom gleichen Jahre verbunden war, diente der allgemeinen Bestandsaufnahme der deutschen Landwirtschaft sowie der Beschaffung neuer Unterlagen über die strukturellen Verhältnisse der Betriebe. Die Ergebnisse der letzten Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1939 waren im Hinblick auf die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen eingetretenen Veränderungen vielfach überholt und bedurften auf vielen Gebieten einer Erneuerung und Ergänzung. Dazu kam, dass wertvolles statistisches Material aus der Vorkriegszeit durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen war.

Durch die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 werden umfangreiche statistische Unterlagen für die Planung und Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen in der Bundesrepublik bereitgestellt. Die Ergebnisse dieser Zählung bilden ferner eine wesent-

liche Grundlage für die Beobachtung der weiteren Entwicklung der deutschen Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Betriebszählungen sind bisher gleichzeitig mit den Volks- und Berufszählungen in den Jahren 1882, 1895, 1907, 1925, 1933 und 1939 durchgeführt worden. Die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 erfolgte erstmalig als selbständige Erhebung; sie ist als Bestandteil des allgemeinen Weltzensus 1950 anzusehen, in dessen Rahmen die Volks-, Berufs- und die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung 1950 in der Bundesrepublik stattfand.

Aus technischen Gründen erstreckte sich die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe, Forstbetriebe, Gartenbau- und Weinbaubetriebe mit einer Bodenfläche von 0,5 und mehr ha. Die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und Kleingärten unter 0,5 ha Gesamtfläche – die für die Landwirtschaft als solche trotz ihrer grossen Zahl von untergeordneter Bedeutung sind – wurden im Rahmen der Volks- und Berufszählung 1950 ermittelt.

II. Die Erhebung

1. Gesetzliche Grundlage der Erhebung

(vgl. Anhang S. 20 bis 21)

Die Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 22. Mai 1949 fand auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Landwirtschaftlichen Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. 4. 49 (WiGBl. Nr. 10/49 S. 54) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 9. 4. 1949 (WiGBl. Nr. 10/49 S. 54) statt.

Als Nacherhebungen zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 wurden am 14. 4. 1950 eine Schlepplererhebung und am 15. 10. 1950 eine Gartenbauerhebung durchgeführt, die auf der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 27. 2. 1950 (BA Nr. 47, 2. Jg., S. 1) bzw. vom 15. 9. 1950 (BA Nr. 194, 2. Jg., S. 2) beruhen.

Von den drei Ländern der ehemaligen französischen Zone (Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern) wurden entsprechende Landesgesetze erlassen:

a) Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur Durchführung einer Landwirtschaftlichen Betriebszählung im Lande Rheinland-Pfalz vom 21. 4. 1949 (GVBl. Teil I, 3. Jg., Nr. 23/49, S. 149). Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers

der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung im Lande Rheinland-Pfalz vom 13. 4. 1949 (Min.Bl. der Landesreg. von Rheinland-Pfalz, 1. Jg., Nr. 18, S. 159).

b) Baden

Landesgesetz über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung in Baden vom 27. 4. 1949 (Bad.GVBl. Nr. 20/49, S. 181). Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung in Baden vom 17. 5. 1949 (Bad.GVBl. Nr. 39/40/1949, S. 372).

c) Württemberg-Hohenzollern

Gesetz zur Durchführung einer Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 4. 3. 1949 (Reg.Bl. für das Land Würt.-Hohenzollern Nr. 14/49, S. 80). Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 29. 4. 1949 (Reg. Bl. Nr. 22/49, S. 152).

2. Die Erhebungspapiere (vgl. Anhang S. 22 bis 48)

Zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 wurden folgende Erhebungsformulare verwendet:

- a) Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft (Drucksache LBZ 1)
- b) Anweisung für die Zähler (Drucksache LBZ 2)

- c) Anweisung für die Gemeindebehörden zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung 1949 (Drucksache LBZ 3)
- d) Kontrollliste –für den Zähler– (Drucksache LBZ 4)
- e) Zählerausweis (Drucksache LBZ 5)
- f) Verzeichnis der Zählbezirke (Drucksache LBZ 6)
- g) Hilfsliste der Bodenbenutzungserhebung für die Aufrechnung der Betriebsbogen und die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses (Drucksache LBZ 7)
- h) Gemeindebogen –für die Urschrift– (Drucksache LBZ 8)
- i) Gemeindebogen –für die Reinschrift– (Drucksache LBZ 9)
- j) Eilmeldung (Drucksache LBZ 10)
- k) Amtliche Bekanntmachung (Drucksache LBZ 11)
- l) Anweisung für die Kreisverwaltungen (Drucksache LBZ 12).

Zu 2 a) Der Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft

Die Grundlage der Erhebung bildet der Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft. Jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter (bzw. deren Stellvertreter) einer Bodenfläche von mindestens 0,5 ha Gesamtfläche, die ganz oder teilweise als Acker, Gartenland, Wiese, Weide oder zum Obst-, Gemüse-, Wein-, Tabakbau usw. oder als Wald, Holzung, Baumschule oder als Fischgewässer selbständig bewirtschaftet wird, hat einen Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft auszufüllen. Zur Gesamtfläche eines Betriebes gehören auch die Haus- und Hofflächen, Wege, Gräben, Ödland, Unland und sonstige Flächen. Betriebe von weniger als 0,5 ha Gesamtfläche wurden durch die Betriebszählung nicht erfasst.

Als eigentliche Landwirtschaftsbetriebe werden alle Betriebe gezählt, die eine landwirtschaftlich benutzte Fläche, also Ackerland, Gartenland, Rebland, Wiesen, Weiden, Obstanlagen, Baumschulen oder Korweidenanlagen bewirtschaften. In dieser Begriffsbestimmung ist mithin der landwirtschaftlich benutzten Fläche nach unten keine Grenze gesetzt, so dass auch grosse Betriebe mit ausgedehnten Forstflächen oder mit Fischereigewässern als landwirtschaftliche Betriebe gezählt werden, sofern sie über eine wenn auch geringe Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung verfügen. Betriebe, die neben Haus- und Hofflächen nur Parkanlagen und Ziergärten aufweisen, werden bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung nicht erfasst.

Als Betriebsinhaber gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, gleichviel, ob es sich um Privatpersonen (natürliche Einzelpersonen, Ehepaare, Geschwister und Erbengemeinschaften) oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Kreis, Gemeinden, Kirchen, kirchliche Anstalten, Universitäten u. dgl.) oder um juristische Personen des privaten Rechts (Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen u. dgl.) handelt. Bei Betrieben, die auf Rechnung mehrerer natürlicher Personen (Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften usw.) bewirtschaftet werden, wird jeweils nur eine

Person als Betriebsinhaber gezählt, und zwar im allgemeinen die für die Betriebsführung verantwortliche Person. Die übrigen Mitinhaber werden nach ihrem Beschäftigungsverhältnis im Betrieb als Familienangehörige des Betriebsinhabers gezählt.

Deputatlandempfänger haben nur dann einen Betriebsbogen auszufüllen, wenn die von ihnen angegebene Gesamtfläche (Betriebsfläche) ohne Deputatland 0,5 ha oder grösser ist. Die hauptsächlich in den Regierungsbezirken Osnabrück und Münster vorkommenden Heuerlinge haben für das von ihnen bewirtschaftete Heuerlingsland –wenn es für sich oder zusammen mit sonstigen von ihnen bewirtschafteten Flächen mindestens 0,5 ha Gesamtfläche umfasst– ebenfalls einen Betriebsbogen auszufüllen.

Die 200 Einzelfragen des Betriebsbogens für Land- und Forstwirtschaft verteilen sich auf folgende Abschnitte:

1. Betriebsinhaber und seine im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten
2. Familienfremde Arbeitskräfte des Betriebes
3. Deputatentlohnung
4. Facharbeiter
5. Dauerarbeitskräfte (Kündigungsfrist)
6. Werkwohnungen
7. Sonderfragen über ausgewiesene und vertriebene Deutsche aus den Gebieten östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland
8. Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche und Besitzverhältnisse
9. Kulturarten und sonstige Flächen
10. Anbau auf dem Ackerland als Hauptfrucht
11. Nutzung der Haus- und Nutzgartenfläche
12. Bestand an Obstbäumen
13. Viehhaltung
14. Maschinenverwendung
15. Technische und gewerbliche Nebenbetriebe.

Abschnitt 1 des Betriebsbogens für Land- und Forstwirtschaft befasst sich mit dem Inhaber des Betriebes, d.h. demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird (Eigentümer, Pächter oder sonstige Inhaber) und seine im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten (Fragen 1 - 10). Die ersten vier Fragen dienen der näheren Kennzeichnung des Betriebsinhabers bzw. des Betriebsleiters und der Feststellung des Betriebsortes. Diese Fragen sind gleichzeitig Schlüsselfragen für die Auswertung der Angaben zu den nachfolgenden Fragen über die im Betriebe lebenden und beschäftigten Personen.

Sofern die Bewirtschaftung (Leitung) des Betriebes nicht den Hauptberuf des Inhabers bildet, ist der Hauptberuf anzugeben. Als Hauptberuf gilt der Beruf, auf dem der Haupterwerb im Zeitpunkt der Zählung beruht. Bei Betrieben, die der Betriebsinhaber nicht selbst leitet, wird nach dem Namen des Betriebsleiters und seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Betriebsinhaber gefragt.

Durch die Fragen 6 - 10 werden die Familienangehörigen des Betriebsinhabers erfasst, die z. Zt. der Zählung im Betriebshaushalt leben. Dieser Personenkreis wird nach der Tätigkeit im Betrieb und Betriebs-

haushalt in ständig, nicht ständig oder vorübergehend und überhaupt nicht im Betrieb oder Betriebshaushalt Beschäftigte getrennt ermittelt. Ausserdem werden die ständig ausserhalb des Betriebes beruflich Tätigen unter den Betriebsinhabern und ihren im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten ermittelt. Innerhalb dieser Gruppen wird nach männlichen und weiblichen Personen von 14 Jahren und darüber sowie nach Kindern unter 14 Jahren unterschieden. Von den ständig im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen werden die über 65 Jahre alten Personen noch besonders ermittelt.

Um möglichst einwandfreie Angaben zu erhalten, wird der Personenkreis der ständig und der nichtständig beschäftigten Familienangehörigen genau festgelegt. Als ständig beschäftigte Familienangehörige sind die im Betriebshaushalt tätigen Angehörigen des Betriebsinhabers aufzuführen, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen im Betrieb oder im Betriebshaushalt mindestens die Hälfte des Jahres mitarbeiten. Familienangehörige, die dem Betrieb zwar gelegentlich zur Verfügung stehen, jedoch bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen im Betrieb oder im Betriebshaushalt weniger als die Hälfte des Jahres mitarbeiten, werden als nichtständig oder vorübergehend beschäftigte familieneigene Arbeitskräfte gezählt.

Die familienfremden Arbeitskräfte einschliesslich der nicht im Betriebshaushalt lebenden, aber im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen und Verwandten des Betriebsinhabers (Frage 11 bis 16) werden wie die Familienangehörigen –entsprechend der jährlichen Beschäftigtendauer– in ständig und nichtständig Beschäftigte, und innerhalb dieser Gruppen in männliche und weibliche Personen von 14 Jahren und darüber getrennt gegliedert. Die ständigen Arbeitskräfte sind nach Verwaltungs-, Aufsichts- und Rechnungspersonal (Inspektor, Verwalter, Wirtschafter, Hofmeister, Buchhalter usw.), nach Lehrlingen, Knechten und Mägden (mit voller Beköstigung im Betriebshaushalt, wozu auch Familienangehörige und Verwandte des Betriebsinhabers –Bruder, Schwester usw.– rechnen, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde) und nach sonstigen ständig beschäftigten Personen (Land-, Garten- und Waldarbeiter, Viehpfleger, Gutshandwerker, Deputanten u.a.) unterschieden. Von den ständig beschäftigten Arbeitskräften werden die über 65 Jahre alten Personen –wie bei den familieneigenen Arbeitskräften– besonders ausgewiesen.

Von den nichtständigen Arbeitskräften werden die in der Woche vom 15. bis 21. Mai 1949 im Betrieb Beschäftigten ermittelt. Unter den Fragen über die Deputatentlohnung (Fragen 17 bis 21) ist die Zahl der Haushaltungen der ständig beschäftigten Arbeitnehmer aufzuführen, die von ihrem Betrieb Deputatland –Kartoffelland, Gartenland– oder Naturaldeputate, besonders nach Kartoffeln, Getreide, Milch, erhalten. Ausserdem wird die Gesamtfläche des Deputatlandes ermittelt. Im Betriebsbogen ist das Deputatland vom Arbeitgeber nachzuweisen. Deputatlandempfänger haben nur dann einen Betriebsbogen auszufüllen, wenn die von ihnen bewirtschaftete Gesamtfläche ohne

Deputatland 0,5 und mehr Hektar beträgt.

Die Fragen über Facharbeiter, Dauerarbeitskräfte, Werkwohnungen sowie die Sonderfragen über die im Betrieb untergebrachten und beschäftigten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten werden bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 zum ersten Mal gestellt. Mit den Fragen nach Werkwohnungen, Flüchtlingen, Vertriebenen und Evakuierten werden die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hervorgerufenen neuen Verhältnisse besonders durchleuchtet.

Die Ermittlung der Zahl der im Betrieb beschäftigten Facharbeiter (Frage 22) bezieht sich auf die im Betrieb ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte, wobei als Facharbeiter Beschäftigte mit abgelegter Prüfung oder mindestens vierjähriger Tätigkeit im landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen, gärtnerischen usw.) Beruf zu verstehen sind. Ebenso bezieht sich die Frage nach der Kündigungsfrist (Frage 23) auf die ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte. Hier werden jene Personen eingetragen, die ein Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 6 Monaten abgeschlossen haben.

Die Fragen 24 bis 26 über Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen) geben Aufschluss darüber, wieviel Werkwohnungen – als solche rechnen Wohnungen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und die zur Unterbringung von Arbeitskräften bestimmt sind – vorhanden sind, wieviel von ihnen zweckentfremdet sind, d.h. die dem Betrieb z. Zt. keine ständigen Arbeitskräfte stellen, und wieviel neue Werkwohnungen neben den bereits vorhandenen zusätzlich benötigt werden.

Durch die Fragen 27a bis c nach den in Werkwohnungen und sonstigen Räumlichkeiten des Betriebes untergebrachten Flüchtlingen, Vertriebenen und Evakuierten¹⁾ wird festgestellt, wieviel solcher Personen im Betrieb untergebracht sind, die dort ständig, nichtständig, vorübergehend oder überhaupt nicht beschäftigt werden.

Die Sonderfragen 28 bis 30 über ausgewiesene und vertriebene Deutsche aus den Gebieten östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland ermitteln die Zahl der ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen, die als Betriebsinhaber, im Betrieb ständig beschäftigt oder in der Woche vom 15. bis 21. Mai 1949 vorübergehend beschäftigt waren.

1) Unter Flüchtlingen, Vertriebenen und Evakuierten werden im Sinne dieser Zählung folgende Personen verstanden:

- a) Heimatvertriebene Deutsche, die am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz östlich der Oder/Neisse oder ausserhalb des Deutschen Reiches hatten und die ihn durch die Kriegereignisse und deren Folgen verlassen mussten;
- b) Personen, die aus der sowjetischen Zone und Berlin „zugewandert“ sind; ausserdem zählen dazu Evakuierte und sonstige Personen –Deutsche und Ausländer–, die aus kriegsbedingten Gründen ihren ursprünglichen Wohnsitz verlassen haben (ohne Ausländer, die von der IRO betreut wurden).

Die Fragen über die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche und die Besitzverhältnisse (Fragen 31 bis 42)

Die Flächenangaben der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 haben wie bei der letzten Betriebszählung 1939 durch die Vorerhebung vom 1. März 1949 (besonders durch Heranziehung der amtlichen Vermessungsunterlagen) eine zuverlässige Grundlage bekommen. Die hierbei festgestellten Gesamtflächen der Betriebe werden von den Gemeindebehörden in die Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft vor der Verteilung derselben eingetragen. Hat sich seit März 1949 –dem Zeitpunkt der Vorerhebung– die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche durch Zu- und Abgänge (Zukauf, Verkauf, Zupacht, Verpachtung, Erbteilung usw.) verändert, so ist die Veränderung der vorgetragenen Fläche bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und darf nur von dieser vorgenommen werden. Diese Gesamtfläche muss nun vom Bewirtschafter nach den Besitzverhältnissen, nach eigener Fläche, gepachteter Fläche, Heuerlingsland und sonstiger Fläche (Dienstland, aufgeteilte Allmende usw.) aufgeteilt werden. Als eigene Fläche darf nur die zum Betrieb gehörige eigene Fläche eingetragen werden.

Die gepachteten Flächen werden getrennt nach dem Eigentümer und nach dem Verpächter (Privatpersonen, Gemeinden, Reich, Länder, Provinzen, Kreise, Kirchen, Körperschaften usw.) ermittelt. Neben den gegen Geld gepachteten Flächen sind Grundstücke, die auf Halbpacht (Halbscheid) oder gegen einen anderen Ertragsanteil gepachtet worden sind, vom Pächter als Pachtland anzugeben. Hat ein Betriebsinhaber einen Teil des von ihm selbst gepachteten Landes weiterverpachtet, so sind diese weiterverpachteten Flächen nicht von ihm, sondern vom Unterpächter (Bewirtschafter) nachzuweisen.

Als Heuerlingsland gilt das Land, das ein Betriebsinhaber (Heuerling) auf Grund eines Heuerlingsvertrages zu selbständiger Bewirtschaftung erhalten hat.

Als Dienstland gelten solche Bodenflächen, die einem weltlichen oder kirchlichen Beamten (Förster, Geistlichen, Lehrer usw.) und sonstigen Personen (Administratoren usw.) zu selbständiger Nutzung überlassen worden sind.

Die Ermittlung über die Bodenbenutzung (Fragen 43 bis 132) sind wie 1939 mit der alljährlichen Bodenbenutzungserhebung zusammengelegt worden. Neben den Hauptkulturarten, wie Ackerland, Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Weiden, Rebland, Waldflächen usw. und den sonstigen Flächen, wie unkultivierte Moorflächen, Öd- und Unland, Gewässer, Gebäude- und Hofflächen usw., wird auch der Anbau der Feldfrüchte auf dem Ackerland –als Hauptfrucht– wie Roggen, Weizen, Kartoffeln usw. –umfassend ermittelt.

1.) Kulturarten und sonstige Flächen (Fragen 43 bis 60)

Zum Ackerland werden auch die Flächen für Gemüse und Gartengewächse in feldmässigem Anbau und im Erwerbsgartenbau –auch Unterglasflächen– sowie

die Flächen für Klee gras und Gras anbau auf dem Ackerland gerechnet. Beim Gartenland werden die Haus- und Nutzgärten –bei ihnen handelt es sich um Flächen, die zum Anbau für den eigenen Bedarf dienen– und die privaten Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten usw. –jeweils getrennt– erfasst. Als Obstanlagen sind nur die Flächen anzugeben, die ausschliesslich dem Obstbau (auch Beerenobstbau ausser Erdbeeren) dienen. Bei Obstanlagen mit Unterkulturen zur Erzielung einer regelmässigen Ernte (Getreide, Gras, Gemüse usw.) ist jeweils die als Hauptfrucht angebaute Unterkultur (Getreide, Gras, Gemüse usw.) anzugeben.

Bei den Wiesen werden die mit einem Schnitt (einschürig), mit zwei oder mehreren Schnitten (zwei- oder mehrschürig) sowie die Streuwiesen (Wiesen, die nur zur Streugewinnung dienen) jeweils gesondert erfragt. Zum Unterschied von 1939 werden auch Viehweiden sowie Almen und Hutungen jeweils getrennt ermittelt. Flächen, die innerhalb der Fruchtfolge vorübergehend als Viehweiden benutzt werden, sind nicht den Viehweiden, sondern den Ackerweiden (Frage 114) zuzurechnen.

Als Rebland zählen neben den bestockten auch die gerodeten Reblflächen (Weinberge), sofern sie wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet wurden.

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (nämlich Ackerland, Haus- und Nutzgärten, private Parkanlagen usw., Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Viehweiden, Almen und Hutungen, Rebland und Korbweideanlagen) wird bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 erstmals auch nach der Zahl der räumlich voneinander getrennt liegenden Teilstücke (Bodenzersplitterung) ermittelt (Frage 132).

Als Waldfläche –Forsten und Holzungen– werden nur die zur Holzzucht benutzten Flächen einschl. Räumden, Blössen, Knicks, Hauberge, Kampanlagen, Saat- und Baumschulen sowie die nicht in regelmässiger Nutzung stehenden Ausschlussflächen, wie Moorwald, unzugängliche Lagen, Schutzwald im Gebirge und Flächen, die innerhalb des Waldes nur vorübergehend als Acker, Wiese oder Weide benutzt werden, erfasst. Als Forstflächen dürfen die innerhalb der Waldungen gelegenen, dauernd als Acker, Wiesen, Viehweiden und Gärten benutzten Flächen, ferner flächenmässig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Ödland, bebaute Flächen und zugehörige Hofräume sowie flächenmässig geschlossene Korbweideanlagen ausserhalb der Forsten, nicht nachgewiesen werden.

2.) Anbau auf dem Ackerland als Hauptfrucht (Fragen 61 bis 119)

Infolge der Zusammenlegung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 mit der Bodenbenutzungserhebung wird, wie bei der Betriebszählung 1939, im Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft eine weitgehende Unterteilung der Ackerfläche vorgenommen. Bei den Flächeneintragen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur die Hauptfrüchte angegeben werden; Winterzwischenfrüchte dürfen nicht angegeben werden.

Über das sonst übliche, teilweise verfeinerte Erhebungsprogramm hinaus wird nach der Nutzung der Haus- und Nutzgartenflächen –getrennt nach Gemüse-, Kartoffel- und sonstigen Haus- und Nutzgartenflächen– gefragt. Abweichend von früheren Erhebungen wird auch der Bestand an Obstbäumen –gesondert nach Apfel-, Birnen-, Süß- und Sauerkirschbäumen sowie Pflaumen-, Zwetschgen-, Mirabellen-, Reineclauden-, Pfirsich- und Aprikosenbäumen– erfragt.

Die Zusatzfragen über den Anbau von Gemüse, Obst usw. zum Zweck des Verkaufs oder zur Weiterverarbeitung für den Verkauf sowie über den Gemüseanbau zur Samengewinnung (Fragen 129 und 130) sind Schlüsselfragen zur Ermittlung der Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung als besondere Nacherhebung –Gartenbauerhebung– im Oktober 1950 erfasst wurden.

Eine Zusatzfrage (Frage 131) gibt Aufschluss über den seit Sommer 1948 vorgenommenen Umbruch von Dauergrünland.

Die Angaben über den Viehbestand (Fragen 133 – 153) erstrecken sich nur auf das zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb –Forst-, Wein- oder Gartenbaubetrieb– gehörige Vieh. Die bei Viehhändlern, Fleischern u. a. gewerblichen Betrieben vorhandenen Tiere, ebenso Zugtiere, die nicht für Zwecke eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten werden, sind nicht anzugeben. Das Vieh ist bei dem Betrieb nachzuweisen, zu dem es gehört, auch wenn es am Zählungstage vorübergehend abwesend ist, z. B. in Pension gegebene Tiere, Weidevieh auf entfernten Weiden, Wanderschafe usw. (Wirtschaftsprinzip im Gegensatz zum Standortprinzip der Allgemeinen Viehzählung). Langfristig im Betrieb gehaltene fremde Tiere wie Gemeindebullen, Flüchtlingspferde, Genossenschaftseber usw., sind ebenfalls anzugeben, dagegen nicht vorübergehend in Fütterung genommenes Vieh.

Bei Pferden, Rindvieh und Schweinen werden neben der Gesamtzahl auch die wichtigsten Altersklassen und Nutzungsarten ermittelt. Dagegen werden Schafe, Ziegen, Hühner, sonstiges Federvieh und Bienenvölker nur in ihrer Gesamtzahl erfragt.

So wird bei Pferden (Maultieren, Mauleseln) nach den unter 3 Jahre alten Tieren und nach 3 Jahre alten und älteren Tieren gefragt. Beim Rindvieh werden die Kälber über 3 Monate, das Jungvieh –gesondert in 3 Monate bis unter 1 Jahr alte und 1 Jahr bis unter 2 Jahre alte Tiere –die Färsen (Kalbinnen, 2 Jahre alt und älter), die Kühe –gesondert in Kühe nur zur Milchgewinnung und Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit–, die Arbeitsochsen (Arbeitsbullen, Arbeitsstiere) sowie alles übrige 2 Jahre alte und ältere Rindvieh (Zuchtbullen, Mastochsen, Mastkühe usw.) jeweils getrennt ermittelt.

Bei den Schweinen werden die Ferkel bis unter acht Wochen, die sechs Monate alten und älteren Zuchtsauen sowie alle übrigen Schweine (acht Wochen alte und ältere Läufer, Zuchteber und nicht zur Zucht benutzte Schweine) gesondert erfasst. Bei dem Federvieh –Hühner (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner), Gänse, Enten– werden nur die über sechs Monate alten Tiere gezählt.

Mit den Fragen über die Maschinenverwendung (Fragen 154 bis 196) werden die Maschinen nicht nach dem Bestand am 22. 5. 1949, sondern nach ihrer Verwendung im Zeitabschnitt des letzten Jahres vor dem Stichtag der Zählung ermittelt. Dabei werden betriebs-eigene und betriebsfremde Maschinen unterschieden. Als betriebseigene Maschinen gelten alle in alleinigem Besitz des Betriebes befindliche Maschinen; als betriebsfremde werden neben den geliehenen, gemieteten oder im Lohnauftrag benutzten auch die gemein- oder genossenschaftlich gehaltenen Maschinen angesehen. Maschinen, die ausschliesslich im gewerblichen Betrieb verwendet werden, sind nicht anzugeben.

Die Verwendung betriebseigener Maschinen wird für alle wichtigeren Antriebsmaschinen (Kraft- und Zugmaschinen) –Elektro-, Verbrennungsmotoren, Schlepper, Bodenfräsen, Dampflokomobilen und Arbeitsmaschinen wie Fuhr- und Ackergeräte, Saat-, Pflege-, Ernte-, Dresch- und Fördermaschinen, Stall-, Scheunen-, Speichergeräte usw.– nach der Stückzahl ermittelt. Bei den Elektromotoren, Schleppern und Dreschmaschinen ist neben der Zahl auch die Gesamtleistung in PS bzw. die Stundenleistung anzugeben. Nach ihrer Leistung werden diese Maschinen in Gruppen zusammengefasst. So werden die Elektromotoren nach ihrer Nennleistung in drei Gruppen unterteilt:

unter 1 PS
1 bis unter 6 PS
und 6 und mehr PS.

Eingehender ist die Fragestellung bei den Schleppern, die in fünf Gruppen gegliedert werden, und zwar:

bis unter 10 PS (einschl. Einachs-Schlepper)
über 10 bis 18 PS
" 18 " 25 PS
" 25 " 35 PS
" 35 PS.

Die Dreschmaschinen werden nach ihrer Stundenleistung in drei Gruppen eingeteilt:

bis 7,5 dz Stundenleistung
über 7,5 bis 12,5 dz Stundenleistung
über 12,5 dz Stundenleistung.

Bei den Mähbindern werden die Zapfwellenbinder und Mähbinder für Gespannzug getrennt ermittelt; die Gespannmähbinder werden in solche mit und ohne Aufbaumotor besonders unterteilt. Die Drahtpressen werden von den Bindfadenpressen getrennt erfragt. Bei den Gärfutterbehältern, die für Grünfutter und für Kartoffeln getrennt ermittelt werden, ist neben der Zahl auch der Fassungsraum in cbm anzugeben. Höhenförderer, Greiferaufzüge, Fördergebläse, die in der Landwirtschaft in grösserem Umfang zum Einsatz kommen, werden jeweils getrennt erfragt. Auch bei den Häckselmaschinen werden die mit und ohne Gebläse oder Wurfschaufeln jeweils gesondert ermittelt. Ferner wird u. a. noch nach Elektro-Futterdämpfern, Elektroherden, Melkmaschinenanlagen, Beregnungsanlagen, Gülleanlagen gefragt. Der Abschnitt Maschinenverwendung schliesst mit den Fragen nach der Wasserversorgung, der elektrischen Stromversorgung und den Fragen über die technischen und gewerblichen Nebenbetriebe.

Die Fragen nach der Verwendung betriebsfremder Maschinen erstrecken sich nur auf besonders wichtige und am häufigsten geliehene Maschinen wie: Schlepper, Mähbinder, Dreschmaschinen, Motormäher, Kartoffelroder, Wäschewaschmaschinen und luftbereifte Ackerwagen.

Soweit technische Nebenbetriebe, Gewerbe- oder Handelsbetriebe usw. (Fragen 197 - 200) mit der Landwirtschaft verbunden sind, werden sie nach ihrer Betriebsrichtung -Getreide- und Kartoffelbrennerei, Obstbrennerei, Trocknungsanlage und sonstige gewerbliche Betriebe wie Brauerei, Mühle, Molkerei, Sägegatter, Gastwirtschaft, Bäckerei, Metzgerei, Schmiede, Lohndrescherei usw.-erfragt.

Zu 2.b) Die Anweisung für die Zähler hat den Zweck, den Zähler über die Bedeutung und Durchführung der Zählung und den Inhalt der Zählpapiere zu belehren.

Zu 2.c) Die Anweisung für die Gemeindebehörden gibt den Bürgermeistern Aufschluss über die Rechtsgrundlagen, Zweck und Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung.

Zu 2.d) Die Kontrollisten vermitteln dem Zähler eine Übersicht über die im Zählbezirk vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche sowie über die im Zählbezirk verteilten und wiedereingesammelten Betriebsbogen.

Zu 2.e) Der Zählerausweis bestätigt dem Zähler das Recht zur Ausübung der Zählung.

Zu 2.f) Das Verzeichnis der Zählbezirke liefert den Gemeindebehörden eine Übersicht über die Zahl der Zählbezirke sowie über die in den einzelnen Zählbezirken ausgegebenen und eingesammelten Betriebsbogen; es stellt somit gleichzeitig eine Kontrollliste für die Gemeindebehörden dar.

Zu 2.g) Die Hilfsliste (Ur- und Reinschrift) für die Bodenbenutzungserhebung sowie

Zu 2.h) die Gemeindebogen (für Ur- und Reinschrift) und

Zu 2.j) die Eilmeldung dienen speziell für die gesonderte und schnelle Zusammenstellung des Teils „Bodenbenutzung“ der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949.

Zu 2.k) Amtliche Bekanntmachung. Diese hat den Zweck, die Gemeindebehörden sowie die Betriebsinhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf das Gesetz über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung (verbunden mit einer Bodenbenutzungserhebung) hinzuweisen und damit die Auskunftspflicht den Betriebsinhabern zur Kenntnis zu bringen.

Zu 2.l) Die Anweisung für die Kreisverwaltungen. An Hand dieser Anweisung werden den Kreisverwaltungen die Rechtsgrundlage, der Zweck und die Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung sowie die damit verbundenen Aufgaben dargelegt.

3. Das Tabellenprogramm (vgl. Anhang S. 49 bis 65)

Die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 umfasst 27 Haupttabellen gegenüber nur 10 Tabellen

der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1939. Die besonderen Verhältnisse, die mit dem stetigen Abbau der Zwangswirtschaft und der Entfaltung der freien Wirtschaft nach der Währungsreform, nicht zuletzt auf dem Arbeitsmarkt eintraten, gaben Anlass, nach Beginn der Aufbereitung das ursprünglich vorgesehene Tabellenprogramm nochmals, besonders hinsichtlich der Personalangaben, zu erweitern.

Da der Betriebsgrösse bei der Beurteilung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und bei der Auswertung betriebsstatistischer Ergebnisse grundlegende Bedeutung zukommt, sind sämtliche Aufbereitungstabellen nach Grössenklassen der Betriebe gegliedert worden. Als Gliederungsmerkmal wird zum Teil die gesamte Betriebsfläche, vorwiegend jedoch die landwirtschaftlich benutzte Fläche verwendet. Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 lassen sich somit nicht nur summarisch, sondern jeweils getrennt nach Betriebsgrössenklassen betrachten. Beginnend bei 0,5 ha Betriebsfläche (Gesamtfläche) -das ist die unterste Grenze der in die Betriebszählung 1949 einbezogenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe- werden diese nach folgenden drei Grössenklassensystemen -Schema I, II und III- gegliedert.

Schema I: Grössenklassen nach der Betriebsfläche

| | | | |
|---------------|-------|---------------------|--------|
| 0,5 bis unter | 1 ha | 20 bis unter | 30 ha |
| 1 " | 2 " | 30 " | 50 " |
| 2 " | 3 " | 50 " | 75 " |
| 3 " | 4 " | 75 " | 100 " |
| 4 " | 5 " | 100 " | 150 " |
| 5 " | 7,5 " | 150 " | 200 " |
| 7,5 " | 10 " | 200 " | 500 " |
| 10 " | 15 " | 500 " | 1000 " |
| 15 " | 20 " | 1000 ha und darüber | |

Schema II: Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche

| | | |
|---------------|--------------------|-------|
| 0 Ar | 10 bis unter | 15 ha |
| 0,1 bis unter | 15 " | 20 " |
| 0,5 " | 20 " | 30 " |
| 1 " | 30 " | 50 " |
| 2 " | 50 " | 75 " |
| 3 " | 75 " | 100 " |
| 4 " | 100 " | 150 " |
| 5 " | 150 " | 200 " |
| 7,5 " | 200 ha und darüber | |

Schema III: Zusammengefasste Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche

| | | |
|---------------|--------------------|-------|
| 0 Ar | 10 bis unter | 20 ha |
| 0,1 bis unter | 20 " | 50 " |
| 0,5 " | 50 " | 100 " |
| 2 " | 100 " | 200 " |
| 5 " | 200 ha und darüber | |

Im Hinblick auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebsrichtung wird der grösste Teil der Tabellen im Gegensatz zu 1939 nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche gegliedert. Dieses Gliederungsmerkmal wird angewandt, weil der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die Organisation

des landwirtschaftlichen Betriebes einen ausschlaggebenden Einfluss ausübt. So ist für den Charakter der landwirtschaftlichen Nutzung – Kulturartenverhältnis, Anbau der Feldfrüchte, Viehwirtschaft usw. – in erster Linie die Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche massgebend, während die zum Betrieb gehörenden sonstigen Flächen (Waldflächen, Öd- und Unland usw.) darauf keinen nennenswerten Einfluss haben.

Neben der landwirtschaftlich benutzten Fläche wird für einige Tabellen auch die Betriebsfläche (Gesamtfläche) als Gliederungsmerkmal beibehalten. Die Betriebsfläche ist massgebend für die Kennzeichnung des Betriebscharakters, da sie die Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes in allen seinen Teilen, also mit Einschluss der Waldnutzung usw., bildet. Das Ineinandergreifen der beiden Grössenklassengliederungen – Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche –, das vielfach für die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse massgebend ist, wird in einer Gesamtübersicht dargestellt. Diese enthält sämtliche Betriebe in einer kombinierten Grössengliederung, bei der die Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den Rahmen der Grössenklassen nach der Gesamtfläche eingefügt sind. Die Betriebe mit Waldflächen werden ausserdem nach dem Umfang der Waldflächen sowie nach Angaben über die Eigentümer (Staatswald, Körperschaftswald, Privatwald) dargestellt.

Ausser der Betriebsfläche, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Waldfläche sind wie 1939 eine Reihe weiterer Merkmale zur Betriebsgliederung benutzt worden. So werden bei den Nachweisen über die Besitzverhältnisse neben der Betriebsfläche die Flächen des eigenen Landes, des gepachteten Landes, des Heuerlingslandes sowie des sonstigen Landes als Gliederungsmerkmale herangezogen. Ausserdem werden Pachtland und Heuerlingsland, nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche des einzelnen Betriebes von 10 zu 10 vH abgestuft, jeweils nach Zahl der Betriebe und Fläche der betreffenden Besitzart noch besonders dargestellt. Die Verpächter bewirtschafteter Bodenflächen werden in der Unterteilung nach Privatpersonen, Gebietskörperschaften (ehem. Reich, Länder, Kreise, Gemeinden), Kirchen und sonstigen juristischen Personen jeweils nach der Zahl der Betriebe und den verpachteten Flächen aufgeführt. Ferner werden bei den Angaben über die Bodenbenutzung die Flächen der verschiedenen Kultur- und Anbauarten; bei den Personalangaben die Zahl der familieneigenen, familienfremden, der ständig und nichtständig beschäftigten Arbeitskräfte usw.; bei der Viehhaltung die Zahl der verschiedenen Tierarten, das Alter usw.; bei den Maschinen die Stärke der Elektromotoren, der Schlepper, die Stundenleistung der Dreschmaschinen usw. als Gliederungsmerkmale angewandt. In einer Reihe von Tabellen werden die Betriebe innerhalb der Grössenklassen auch nach den Anteilen wichtiger Betriebsmerkmale in Gruppen gegliedert. So werden beispielsweise die Betriebe mit Ackerland wie auch die Betriebe mit Dauergrünland nach dem Anteil, den diese Kulturarten an der landwirtschaftlich benutzten Fläche der einzelnen Betriebe einnehmen, von 10 zu 10 vH abgestuft. In ähnlicher Weise werden die Betriebe mit Getreidebau nach dessen Anteil am Ackerland in

Stufen von 30, 40, 50, 60, 70 und mehr vH, die Betriebe mit Kartoffelbau und die Betriebe mit Zuckerrübenbau in Stufen von 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 und mehr vH des Ackerlandes eingeteilt. Auch der Hackfruchtbau im ganzen und der gesamte Feldfutterbau werden nach ihren Anteilen am Ackerland als betriebswirtschaftliche Gliederungsmerkmale verwendet. Bemerkenswert ist ferner der Nachweis der Hauptfutterfläche (Dauergrünland, Feldfutterbau und Futterhackfrüchte) in Anteilen der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Ähnliche Darstellungen werden auch für die Durchleuchtung der Personalverhältnisse, der Viehhaltung sowie der Bodenzer splitterung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gebracht.

Im einzelnen sind bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 folgende 27 Haupttabellen – für das Bundesgebiet, die Länder, die Landesteile sowie grösseren und kleineren Verwaltungsbezirken – aufgestellt worden (die römischen Zahlen am Schluss der Tabellenbezeichnung beziehen sich auf das Schema der Grössenklassengliederung):

- | | |
|------------|---|
| Tabelle 1 | Die Betriebe mit land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen: |
| | a) Die Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche (I) |
| | b) Die Betriebe mit Waldfläche (I) |
| Tabelle 2 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach den Besitzverhältnissen (I) |
| Tabelle 3 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit gepachtetem Land nach Verpächtergruppen (I) |
| Tabelle 4 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach den Hauptarten der Bodenbenutzung: |
| | a) Die Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Kulturarten und sonstigen Flächen (II) |
| | b) Die Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten (II) |
| Tabelle 5 | Der Bestand an Obstbäumen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (III) |
| Tabelle 6 | Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (II) |
| Tabelle 7 | Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen der Betriebsfläche (I) |
| Tabelle 8 | Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland (III) |
| Tabelle 9a | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Werkwohnungen – Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen – (III) |
| Tabelle 9b | Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten (III) |
| Tabelle 10 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Deputatentlohnung (III) |
| Tabelle 11 | Die Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (II) |
| Tabelle 12 | Die Verwendung von betriebseigenen Antriebsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (III) |

| | |
|-------------|---|
| Tabelle 13a | Die Verwendung von betriebseigenen Arbeitsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (III) |
| Tabelle 13b | Die technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (III) |
| Tabelle 14 | Die Verwendung von betriebsfremden Maschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (III) |
| Tabelle 15 | Die mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbundenen technischen und gewerblichen Betriebe (III) |
| Tabelle 16 | Die tierische Zugkraft in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (II) |
| Tabelle 17 | Die Zahl und Fläche der Betriebe mit Pachtland nach dem Anteil des Pachtlandes an der Gesamtfläche (I) |
| Tabelle 18 | Die Zahl und Fläche der Betriebe mit Heuerlingsland nach dem Anteil des Heuerlingslandes an der Gesamtfläche (I) |
| Tabelle 19 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Anteil der Kulturarten an der landwirtschaftlich benutzten Fläche: a) Die Betriebe mit Ackerland (II) b) Die Betriebe mit Dauergrünland (II) |
| Tabelle 20 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Anteil der Hauptfruchtarten am Ackerland: a) Getreidefläche in „vH“ des Ackerlandes (II) b) Kartoffelfläche in „vH“ des Ackerlandes (II) c) Zuckerrübenfläche in „vH“ des Ackerlandes (II) d) Hackfruchtfläche in „vH“ des Ackerlandes (II) e) Feldfutterbaufläche in „vH“ des Ackerlandes (II) f) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der landwirtschaftlich benutzten Fläche (II) |
| Tabelle 21 | Die Betriebe mit Rebland (II) |
| Tabelle 22 | Die Betriebe mit Tabakbau (II) |
| Tabelle 23 | Die Betriebe mit Hopfenbau (II) |
| Tabelle 24 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Zahl der Teilstücke an der landwirtschaftlich benutzten Fläche (II) |
| Tabelle 25 | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Zahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte (II) |
| Tabelle 25a | Die landwirtschaftlichen Betriebe (einschliesslich Wein- und Gartenbaubetriebe) mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften (II) |
| Tabelle 25b | Die Forstbetriebe mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften (I) |
| Tabelle 26a | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Grössengruppen von Grossvieheinheiten –Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine– je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche (II) |
| Tabelle 26b | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Grössengruppen der Haupt- |

futterfläche je Grossvieheinheit –Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen– (II)

Tabelle 27 Der Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

- a) Die Betriebe mit Pferdehaltung (II)
- b) Die Betriebe mit Kuhhaltung (II)
- c) Die Betriebe mit Schweinehaltung (II)
- d) Die Betriebe mit Schafhaltung (II)
- e) Die Betriebe mit Hühnerhaltung (II)

Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949, –in Verbindung mit Ergebnissen der Allgemeinen Viehzählung vom Dezember 1949, der Schleppererhebung 1950 sowie der Volks- und Berufszählung über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha –wurden ausserdem gemündeweise in Tabelle 30 –Gemeindetabelle– zusammengefasst (vgl. S. 65).

Tabelle 30 –Gemeindetabelle–

Die Ergebnisse dieser Tabelle werden im Rahmen einer Gemeindestatistik (der Volks- und Berufszählung) von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

4. Durchführung der Zählung

Die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 ist im Gegensatz zu den früheren Betriebszählungen erstmals als selbständige Erhebung durchgeführt worden. Die technische und sachliche Vorbereitung sowie die Leitung der Zählung lag in den Händen des Statistischen Bundesamtes (damals Statistisches Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet). An den Vorbereitungsarbeiten waren die Statistischen Landesämter, denen auch die Durchführung der Zählung oblag, beteiligt; die unmittelbare Durchführung der Zählung war Aufgabe der Gemeindebehörden. Die Bürgermeister bestellten nach § 3 des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung bzw. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über „eine Landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 1949“ die für die Durchführung der Erhebung notwendigen ehrenamtlichen Zähler.

Die Bürgermeister und die Zähler wurden einige Wochen vor der Zählung durch Beauftragte des Statistischen Amtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, der Statistischen Landesämter, der Kreis- und Stadtstatistischen Ämter sowie der Landwirtschaftsämter und Landwirtschaftsschulen (Landwirtschaftskammern) in Zählerversammlungen geschult; durch Rundfunk, Presse und Aufklärungskurse wurde auch die Landbevölkerung –insbesondere die Bürgermeister, Zähler und Auskunftspflichtigen– auf die Bedeutung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung hingewiesen.

Wie alle mit der Durchführung der Zählung Beauftragten waren insbesondere die Zähler nach § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 9. 4. 1949, WiGBl. Nr. 10, S. 54 gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet. Nach § 3 dieser Verordnung dürfen die Angaben im Betriebsbogen nur zu statistischen Zwecken –nicht

zu steuerlichen Zwecken— herangezogen werden. Die Betriebsinhaber wurden auf die Bestimmung der Geheimhaltung und der ausschliesslichen Verwendung ihrer Angaben zu statistischen Zwecken besonders hingewiesen.

Der gesamte Zählbereich einer jeden Gemeinde wurde in Zählbezirke eingeteilt. Jedem Zähler wurde ein Zählbezirk, der im allgemeinen 30 Betriebe umfasste, zugeteilt. Zur reibungslosen Durchführung seiner Obliegenheiten erhielt jeder Zähler einen amtlichen Zählerausweis, der ihm das Recht zur Ausübung der Zählung bestätigte. Ferner erhielten die ehrenamtlichen Zähler zu ihrer Unterrichtung folgende Unterlagen:

Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft
– Drucksache LBZ 1– Anweisung für die Zähler–
– Drucksache LBZ 2– Kontrollliste – Drucksache LBZ 4–.

Die Zählpapiere wurden von den ehrenamtlichen Zählern verteilt und von diesen ausgefüllt wieder eingesammelt. Anhand der Kontrollisten hatten die Zähler darauf zu achten, dass sämtliche land- und forstwirtschaftlichen (gärtnerischen) Betriebe ihres Zählbezirkes erfasst worden waren. Bei der Übernahme der ausgefüllten Betriebsbogen hatte jeder Zähler jeweils die lückenlose Ausfüllung des Betriebsbogens festzustellen. Sie waren ferner angewiesen, den Auskunftspflichtigen bei den Ausfüllarbeiten zu beraten und ihm zu helfen. Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten und Beseitigung der letzten Unstimmigkeiten fertigte der Zähler die Kontrollliste aus. Die geordneten Betriebsbogen mussten sodann der Gemeindebehörde abgeliefert werden. Die Gemeindebehörden überprüften zunächst die Betriebsbogen nach Vollzähligkeit sowie Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

Anschliessend wurden nach einer „Anweisung für die Gemeindebehörden zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung 1949“ die Betriebsbogen, insbe-

sondere die Angaben über die Bodenbenutzung, bearbeitet, die gleichzeitig als Unterlage für die mit der Landwirtschaftlichen Betriebszählung verbundene Bodenbenutzungserhebung dienten. Auf Grund der geprüften und richtiggestellten Kontrollisten wurden sodann die Hilfslisten für die Aufrechnung der Betriebsbogen und die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses sowie die Gemeindebogen ausgefüllt. Von den Gemeinden ging das gesamte Zählungsmaterial an die zuständigen Kreisverwaltungen. Dort wurden die Betriebsbogen anhand des Verzeichnisses der Zählbezirke, das jeder Sendung beiliegen musste, auf Vollzähligkeit nochmals geprüft und der aufbereitenden Stelle –d. h. dem zuständigen Statistischen Landesamt– übersandt.

5. Die Nacherhebungen zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949

Im Rahmen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung wurden im Bundesgebiet am 14. 4. 1950 eine Schleppererhebung¹⁾ und am 15. Oktober 1950 eine Gartenbauerhebung als Nacherhebungen durchgeführt. Diese beiden Erhebungen wurden in organischer Verbindung mit der Landwirtschaftlichen Betriebszählung, jedoch abgetrennt von der Haupterhebung, vorgenommen. Durch die Abtrennung dieser zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführten Erhebungen von der Haupterhebung war es möglich, den Fragenkatalog jeweils umfangreicher zu gestalten und die Betriebe statistisch eingehender zu erfassen, als es in unmittelbarer Verbindung mit der Gesamtzählung möglich gewesen wäre.

Einzelheiten über die methodischen und gesetzlichen Grundlagen sowie die Erhebungspapiere sind für die Schleppererhebung im Band 25/2 und für die Gartenbauerhebung im Band 26 des Quellenwerkes „Statistik der Bundesrepublik Deutschland“ enthalten. In den vorgenannten Bänden werden auch die Ergebnisse –nach Betriebsgrössenklassen gegliedert– für das Bundesgebiet, die Länder und grösseren Verwaltungsbezirke dargestellt.

III. Die Aufbereitung

Die Aufbereitung des Urmaterials erfolgte nach einem vom Statistischen Amt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet –später Statistisches Bundesamt– aufgestellten, für alle Bearbeitungsstellen massgebenden einheitlichen Aufbereitungsplan. Das Urmaterial der einzelnen Länder wurde jeweils bei dem zuständigen Landesamt bearbeitet. Die Zusammenfassung der Länderergebnisse zum Bundesergebnis erfolgte im Statistischen Bundesamt.

Nach Eingang der von den Kreisverwaltungen an die Statistischen Landesämter übermittelten gemeindegewise geordneten Betriebsbogen wurden diese anhand der Verzeichnisse der Zählbezirke bzw. der Kontrollisten für die Zähler auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Betriebsbogen wurden nachgefordert, doppelte ausgeschieden. Das Zählungsmaterial eines jeden Kreises wurde sodann nach alphabetischer

Reihenfolge der Gemeinden geordnet. Massgebend für die Einordnung der Betriebsbogen nach Gemeinden war der Betriebsort, d. h. die Gemeinde, von der aus die Flächen bewirtschaftet wurden. Die Betriebsbogen wurden sodann mit Nummern nach der Betriebsortsgemeinde und innerhalb dieser nach Betriebsnummern (ohne Rücksicht auf Betriebsgrösse) gekennzeichnet. Für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis) wurde ferner für die Eingangskontrolle eine Liste angelegt, in der von den einzelnen Gemeinden die lautenden Nummern, Gemeindegewenamen, die abgegebene Zahl der Betriebsbogen, die ausgeschiedenen sowie die nachträglich angeforderten Betriebsbogen –jeweils nach Nummer und Zahl– und die endgültige Gesamtzahl der Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft eingetragen wurde.

Nach der für die Vollzähligkeit ausschlaggebenden Eingangskontrolle sowie nach der innerhalb der Kreise gemeindegewen- und betriebsweisen Auszählung der Be-

1) Im Lande Baden wurde die Schleppererhebung bereits am 28. Februar 1950 durchgeführt.

triebsbogen folgte die erste Sortierung derselben in 18 Grössenklassen nach der gesamten Betriebsfläche. Innerhalb jeder dieser 18 Grössenklassen war die Reihenfolge der Betriebsbogen hinsichtlich der laufenden Gemeinenummern nicht berücksichtigt.

Die Zahl der für die einzelnen Grössenklassen ausgezählten Bogen wurde in eine besondere Tabelle aufgenommen und galt als erstes vorläufiges Ergebnis der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949; es wurde in „Wirtschaft und Statistik“, 1. Jg., N.F., Heft 7, Oktober 1949, veröffentlicht und besprochen.

Bei den Statistischen Landesämtern wurde das vervollständigte Urmaterial weiterhin auf vollständige und richtige Beantwortung der Fragen in den einzelnen Betriebsbogen sachlich und rechnerisch nach bestimmten Richtlinien überprüft. Die Angaben in dem einzelnen Betriebsbogen durften sich nicht widersprechen. Die Betriebsbogen wurden schliesslich weiter für die Tabellenaufbereitung vorbereitet, indem die erforderlichen Summen gezogen und Auszeichnungen (Signierung) für die Erleichterung der weiteren Sortierung vorgenommen wurden. Die Prüfung und Auszeichnung der Betriebsbogen wurde in den meisten Statistischen Landesämtern bis Dezember 1949 abgeschlossen, so dass mit der Aufstellung der Tabellen bereits gegen Ende 1949 begonnen werden konnte. Die Aufbereitung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung wurde von der Mehrzahl der Statistischen Landesämter manuell (unter Verwendung von Hilfstabellen) zum anderen Teil maschinell im Hollerithverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Kreisen zusammengestellt, jedoch für eine geringe Zahl wichtiger Merkmale auch nach Gemeinden ausgliedert.

Nach Fertigstellung des „Ersten vorläufigen Ergebnisses“ wurde auf Anregung vom Statistischen Bundesamt in Deutschland erstmals der

Versuch unternommen, neben einer Vollauswertung, wichtige Angaben der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 auf repräsentativer Basis vorweg aufzubereiten und zu Länderergebnissen zusammenzufassen. Die Vorwegaufbereitung wurde von den Statistischen Landesämtern Bayern, Nordrhein-Westfalen und etwas abweichend auch von Württemberg-Hohenzollern durchgeführt. Sie sollte vor allem zeigen, ob vorläufige Ergebnisse verschiedener wichtiger Betriebsmerkmale – nach Betriebsgrössenklassen gegliedert – auf repräsentativem Wege schnell erstellt werden können. In die Auswahl für die repräsentative Vorwegaufbereitung sind etwa 2 vH aller Betriebsbogen einbezogen worden. Aus den nach Grössenklassen der Betriebsfläche und Kreisen geordneten Betriebsbogen wurden ohne Berücksichtigung der Gemeinden und Kreise folgende Betriebsbogen ausgewählt:

- a) von den Grössenklassen bis unter 50 ha Betriebsfläche jeder 50. Betriebsbogen (2%)
- b) von den Grössenklassen 50 bis unter 200 ha Betriebsfläche jeder 10. Betriebsbogen (10%)
- c) von den Grössenklassen von 200 und mehr ha Betriebsfläche jeder Betriebsbogen (100%)

Die Aufbereitung der ausgewählten Betriebsbogen erfolgte nach einer zusammengefassten Grössenklassengliederung nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Schema III).

Das Ergebnis der Vorwegaufbereitung kann als gelungen angesehen werden. Durch sie wurden wertvolle Erfahrungen und Richtsätze für künftig durchzuführende Erhebungen auf repräsentativer Grundlage gewonnen. Mit der wissenschaftlichen Auswertung der Vorwegaufbereitung hat sich besonders das Bayerische Statistische Landesamt Verdienste erworben. Die Ergebnisse wurden in der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes, 82. Jahrgang 1950, Heft 3/4, veröffentlicht.

IV. Die Veröffentlichung

1. Quellenwerk

Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 (Tab. 1 – 27), die Ergebnisse der im Jahre 1950 durchgeführten Schlepper- und Gartenbauerhebungen (Tab. 1 – 17 der Schlepper- und 1 – 29 der Gartenbauerhebung), sowie die Ergebnisse über die landw. Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche (Tab. 28a, 28b, 29) werden in den Bänden 21 bis 27 des Quellenwerkes „Statistik der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Mit Ausnahme einiger Tabellen der Schlepper- und Gartenbauerhebung werden die Ergebnisse in vollem Umfang – nach Grössenklassen gegliedert – für das Bundesgebiet, die Länder, die Landesteile und grösseren Verwaltungsbezirke dargestellt.

Für die Kreise werden die wichtigsten Ergebnisse der Tabellen 1a, 4a, 4b, 6, 11, 16, 19a, 19b, 20a – 20f, 25, 26a, 26b sowie auch einige wichtige Ergebnisse der Gartenbauerhebung 1950 in zusammengefasster Grössenklassengliederung am Ende der jeweiligen Bände gebracht. Die nicht veröffentlichten

Kreisergebnisse liegen geschlossen beim Statistischen Bundesamt, für die Länder bei dem jeweiligen Statistischen Landesamt vor und können abschriftlich oder als Fotokopie z.T. auch als Lichtpausen bezogen werden.

Im einzelnen enthalten die Bände 21 bis 27 des Quellenwerkes die Ergebnisse folgender Tabellen (vgl. S. 10 – 12 u. Anlage S. 49 – 65):

Band 21/Heft 1: Methodische Einführung

Heft 2: Zahl, Grösse und Besitzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Tabellen 1a, 1b, 2, 3, 17, 18 und 24); die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche (Tabellen 28a und 28b).

Band 22/Heft 1: Die Bodenbenutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 4a, 4b, 5, 21, 22, 23).

Heft 2: Die Bodenbenutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 19a, 19b, 20a bis 20f und Kreiszahlen der Tab. 4a u. 4b).

- Band 23: Personalverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 6, 7, 25, 25a und 25b); die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten und untergebrachten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten (Tabellen 8, 9b); land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen) und Deputatentlohnung (Tabellen 9a, 10).
- Band 24/Heft 1: Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 11, 27a bis 27e); Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,5 ha Gesamtfläche (Tab. 29).
Heft 2: Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 16, 26a, 26b).
- Band 25/Heft 1: Maschinenverwendung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tabellen 12, 13a, 13b, 14, 15).
Heft 2: Die Schleppererhebung 1950: Einführung, Ergebnisse (Tabellen 1, 2, 3, 4, 5a, 5b, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b, 10, 11, 12a bis 12e, 13, 14, 15, 16, 17 der Schleppererhebung 1950).
- Band 26: Gartenbauerhebung 1950: Einführung, Ergebnisse (Tabellen 1 – 29 der Gartenbauerhebung 1950).
- Band 27/Heft 1: Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Bodennutzungssystemen.
Heft 2: Zusammenfassende Auswertung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949.
2. Statistische Berichte
- Vorläufige Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung wurden für das Bundesgebiet, die Länder und zum Teil auch für die grösseren und kleineren Verwaltungsbezirke in den Statistischen Berichten Arb. Nr. III 1/2 bis 27 veröffentlicht. Ein Erhebungs- und Aufbereitungsplan der Landwirtschaftlichen Betriebszählung wurde im Statistischen Bericht Arb. Nr. III C/10/13/1a gebracht. Eine Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse für das Bundesgebiet mit Vergleichszahlen von 1939 wurde in einem Statistischen Bericht (Arb. Nr. III 1/28) veröffentlicht. Der Inhalt der einzelnen Statistischen Berichte ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:
- Stat. Ber. – Arb. Nr. III C 10/13/1a vom 13. 3. 50– Erhebungs- und Aufbereitungsplan der Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949.
- ” ” – Arb. Nr. III 1/2 vom 1. 4. 50– Die Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche (Tabelle 1a).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/3 u. 4 vom 29. 4. 50– Die Besitzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Tab. 2); die Verpächter von land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen (Tab. 3).
- Stat. Ber. – Arb. Nr. III 1/5, 6, 7 und 8 vom 6. 5. 50– Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland (Tab. 8); die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Werkwohnungen –Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen– (Tab. 9a); die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten (Tab. 9b); die Betriebe mit Deputatentlohnung (Tab. 10).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/9 vom 12. 6. 50– Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- ” ” – Arb. Nr. III 1/10 und 11 vom 24. 6. 50– Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach den Hauptarten der Bodenbenutzung (Tab. 4):
a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Kulturarten und sonstigen Flächen;
b) die landwirtschaftlichen Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten.
- ” ” – Arb. Nr. III 1/12 und 13 vom 26. 6. 50– Die Verwendung von betriebseigenen Antriebsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 12); die Verwendung von betriebseigenen Arbeitsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 13a).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/14 vom 8. 7. 50– Die Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 11).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/15, 16 und 17 vom 14. 7. 50– Die Betriebe mit Rebland (Tab. 21); die Betriebe mit Tabakbau (Tab. 22); die Betriebe mit Hopfenbau (Tab. 23).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/18 vom 20. 7. 50– Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Zahl der Teilstücke der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Tab. 24).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/19, 20, 21, 22 und 23 vom 22. 7. 50– Der Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 27):
a) die Betriebe mit Pferdehaltung;
b) die Betriebe mit Kuhhaltung;
c) die Betriebe mit Schweinehaltung;
d) die Betriebe mit Schafhaltung;
e) die Betriebe mit Hühnerhaltung.
- ” ” – Arb. Nr. III 1/24, 25 und 26 vom 24. 7. 50– Die technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 13b); die Verwendung von betriebsfremden Maschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Tab. 14); die mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbundenen technischen und gewerblichen Betriebe (Tab. 15).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/27 vom 5. 8. 50– Die Betriebe mit Waldfläche (Tab. 1b).
- ” ” – Arb. Nr. III 1/28 vom 25. 7. 51– Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949.

3. Wirtschaft und Statistik

Die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung wurden ausserdem laufend in zusammengefasster Form in „Wirtschaft und Statistik“ (WiSta) veröffentlicht und besprochen, und zwar:

„Die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949“, WiSta, 1. Jg., N.F., Heft 7, Oktober 1949.

„Die Betriebsflächen, die landwirtschaftlich benutzten Flächen und Waldflächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“, WiSta, 1. Jg., N.F., Heft 12, März 1950.

„Die Besitzverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, WiSta, 2. Jg., N.F., Heft 1, April 1950.

„Die Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“, WiSta, 2. Jg., N.F., Heft 4, Juli 1950.

„Heimatvertriebene in der Land- und Forstwirtschaft“, WiSta, 2. Jg., N.F., Heft 6, September 1950.

„Der Weinbau“, WiSta, 2. Jg., N.F., Heft 8, November 1950.

„Die Maschinenverwendung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, WiSta, 2. Jg., N.F.,

Heft 9, Dezember 1950.

„Die landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesgebiet mit Deputatentlohnung“, WiSta, 3. Jg., N.F., Heft 2, Februar 1951.

„Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Zahl der Teilstücke“, WiSta, 3. Jg., N.F., Heft 5, Mai 1951.

„Die menschliche Arbeitskraft und der Zugkräftebesatz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe“, WiSta, 3. Jg., N.F., Heft 8, August 1951.

„Die arbeitswirtschaftliche Stellung des Schleppers in der Landwirtschaft“, WiSta, 3. Jg., N.F., Heft 9, September 1951.

„Die Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche“, WiSta, 3. Jg., N.F., Heft 10, Oktober 1951.

„Der Viehbestand nach Betriebsgrössenklassen“, WiSta, 4. Jg., N.F., Heft 1, Januar 1952.

„Futterbau und Viehbesatz“, WiSta, 4. Jg., N.F., Heft 5, Mai 1952.

„Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Familienzugehörigkeit ihrer ständigen Arbeitskräfte“, WiSta, 4. Jg., N.F., Heft 7, Juli 1952.

V. Vergleich mit früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 mit denen der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1882, 1895, 1907, 1925, 1933 und 1939 sind in erster Linie die Gebietsveränderungen zu berücksichtigen. Ferner sind die methodischen Änderungen und die sachlichen Veränderungen im Erhebungsumfang zu beachten.

1. Gebietsveränderungen

Die Veränderungen der Reichsgrenzen von 1882 bis 1925 sind im Band 409, S. 9; von 1882 bis 1933 in Band 459, 1, S. 12; von 1933 bis 1939 in Band 560, S. 13 der „Statistik des Deutschen Reiches“ dargelegt. Auch die methodischen Veränderungen der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen in den genannten Zeiträumen sind in diesen Bänden dargestellt. Den Ergebnissen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 liegt auf Grund der staatlichen Neugliederung der Gebietsstand des Bundesgebietes vom 22. Mai 1949 zugrunde. Die Gesamtfläche des Bundesgebietes setzt sich aus den im Art. 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 genannten Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie Lindau zusammen. Gegenüber 1939 hat sich die Fläche des heutigen Bundesgebietes wie folgt verändert:

An Schleswig-Holstein kamen am 1. 4. 41 auf Grund einer Grenzregulierung 1,14 qkm von Mecklenburg und an Niedersachsen am 1. 8. 41 1,36 qkm von Sachsen-Anhalt.

Am 1. Juli 1944 wurde der Kreis Herrschaft Schmalkalden (Reg. Bez. Kassel) mit einer Fläche von 279,25 qkm an Thüringen abgetreten. Von Bayern wurden die Kreise Bergreichenstein, Markt Eisenstein und Prachatitz sowie 11 Gemeinden des Kreises Waldmünchen – letztere gehörten vor dem 1. Juli 1940

zum Kreis Markt Eisenstein – wieder an die Tschechoslowakei und zwei Gemeinden des Kreises Sonthofen wieder an Österreich abgetreten. Im Westen fielen von Rheinland-Pfalz 644,11 qkm an das Saargebiet und insgesamt 13,00 qkm unter die vorläufige Auftragsverwaltung von Frankreich, Belgien und Luxemburg; von Nordrhein-Westfalen kamen 93,41 qkm unter die vorläufige Auftragsverwaltung Belgiens und der Niederlande. Im Zuge der Grenzziehungen zwischen der amerikanischen und englischen Besatzungszone einerseits und der sowjetischen Zone andererseits wurde ausserdem im Jahre 1945 ein Gebietstausch vorgenommen, der den beteiligten Ländern Schleswig-Holstein (24,18 qkm), Niedersachsen (678,71 qkm) und Hessen (0,44 qkm), zusammen einen Gebietsverlust von 703,33 qkm, dagegen Bayern einen Zuwachs von 55,99 qkm (Enklave Ostheim) erbrachte. Die Fläche des gesamten Bundesgebietes am 22. Mai 1949 wird mit 245 288,57 qkm zugrunde gelegt. Diese Fläche wurde für den Stichtag der Volkszählung am 13. 9. 50 amtlich festgestellt. Da zwischen dem 22. 5. 1949 und dem vorgenannten Stichtag keine Veränderungen der äusseren Grenzen des Bundesgebietes eingetreten sind, trifft diese Flächenangabe auch für den Zeitpunkt der Landwirtschaftlichen Betriebszählung zu.

Innerhalb der Grenzen des Bundesgebietes sind ausserdem zahlreiche Grenzveränderungen eingetreten, die auf die Neugliederung der Länder zurückzuführen sind.

2. Methodische Veränderungen

Ein Vergleich der Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 mit denen der Zählung vom Jahre 1939 ist – sofern die Gebietsveränderungen berücksichtigt werden – im allgemeinen möglich, da die Begriffsbestimmungen der landwirtschaftlichen Betriebe und somit auch der Erhebungsbereich im

wesentlichen unverändert blieben. Erwähnt sei jedoch, dass die Erhebung von 1949 gegenüber den früheren Erhebungen in nahezu allen Teilen erweitert wurde, um der Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen und um verschiedene, vorwiegend kriegs- und nachkriegsbedingte Probleme zu klären. So wurden bei der Erfassung der Arbeitskräfte von den ständig Beschäftigten die über 65 Jahre alten Personen, die Facharbeiter und die Dauerarbeitskräfte besonders erfragt. Die Fragen über die Werkwohnungen wurden erweitert, ferner die Unterbringungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten in der Landwirtschaft ermittelt. Erfasst wurden auch die in der Landwirtschaft beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen aus dem Gebiet östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland. Ferner wurde durch eine erweiterte Fragestellung auch der fortschreitenden Technisierung in der Landwirtschaft Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wurde nach den mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbundenen technischen und gewerblichen Nebenbetrieben gefragt. Bei den Fragen über die Bodenbenutzung wurde u. a. der Bestand an Obstbäumen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelt. Erstmals wurden bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 auch Ermittlungen über das Ausmass der Zersplitterung der landwirtschaftlich benutzten Fläche angestellt, die besonders für die Massnahmen der Flurbereinigung wertvolle Unterlagen liefern.

Bei Vergleichen mit den Ergebnissen der Zählung von 1939 ist vor allem auch die bereits angeführte Veränderung hinsichtlich der Grössenklassengliederung der Betriebe zu beachten. Die Ergebnisse der Zählung von 1949 sind —mit Ausnahme von sieben Tabellen— durchgehend nach Grössenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche gegliedert worden und können daher unmittelbar mit den Ergebnissen der LBZ 1939 verglichen werden, bei denen ebenfalls bereits eine Grössenklassengliederung nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche erfolgt war.

Im einzelnen können von der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1939 nur die entsprechenden Zahlen folgender Tabellen zum Vergleich herangezogen werden:

| | |
|--|---|
| Tabelle 1a: Die Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche | } gegliedert nach Grössenklassen der Betriebsfläche |
| Tabelle 1b: Die Betriebe mit forstwirtschaftlich benutzter Fläche | |
| Tabelle 2a: Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl, Betriebsfläche und Besitzverhältnisse. | |

(Die vorgenannten Tabellen wurden im Band 560 „Statistik des Deutschen Reichs“ veröffentlicht.)

| | |
|---|--|
| Tabelle 3d: Die Bodenbenutzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | } gegliedert nach Grössenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
| Tabelle 6b: Das Personal der land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Tabelle 7f: Die Viehhaltung in den land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben | |
| Tabelle 8b: Die Verwendung von Antriebsmaschinen in den land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben | |
| Tabelle 9b: Die Verwendung von Arbeitsmaschinen und technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftl. Betrieben. | |

Die Ergebnisse der Tabellen 3d, 6b, 7f, 8b, 9b der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1939, die infolge des Kriegsausbruches nicht geschlossen veröffentlicht wurden, liegen nur zum Teil vor.

B. Die Erfassung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar Gesamtfläche

1. Zahl, Fläche, Bewirtschaftungs-, Besitzverhältnisse und Bodenbenutzung (Volkszählung 1950)

Die statistische Erfassung der Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche erfolgte nicht unmittelbar im Rahmen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. 5. 1949, die durch den Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft nur Betriebe mit einer Gesamtfläche von 0,5 und mehr Hektar ermittelte. Die bewirtschafteten Bodenflächen von weniger als 0,5 ha Gesamtfläche, die als Acker, Wiese (Baumwiese), Weide, Rebland, Gartenland, Kleingärten (Laubengärten, Heimgärten, Schrebergärten), Wald, Fischgewässer genutzt werden, wurden im Rahmen der Volks-

zählung vom 13. 9. 1950 durch einen besonderen Abschnitt (G) der Haushaltungsliste ermittelt, die von den einzelnen Haushaltungsvorständen auszufüllen war. Die gesetzlichen Grundlagen und die Erhebungspapiere (Abschnitt „G“ der Haushaltungsliste) sind im Anhang S. 69 abgedruckt. Zwecks vollständiger Erfassung aller bewirtschafteten Bodenflächen unter 0,5 ha waren die Fragen im Abschnitt „G“ der Haushaltungsliste von jedem Haushaltungsvorstand zu beantworten, der Bodenflächen im Umfange bis unter 0,6 ha selbständig bewirtschaftete; bei der Aufbereitung des Zählungsmaterials wurden jedoch nur die selbstbewirtschafteten Bodenflächen bis unter 0,5 ha berücksichtigt. Das Erhebungsprogramm für diese Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe

war naturgemäss auf die wichtigsten Betriebsmerkmale beschränkt. Neben der Zahl und Fläche der Betriebe wurden die Besitzverhältnisse, die haupt- oder nebenberufliche Bewirtschaftung¹⁾ der Flächen sowie das Ackerland, Gartenland, das Rebland, die Wiesen und Weiden ermittelt. Ausserdem wurde die Zahl der Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe festgestellt, die von Vertriebenen bewirtschaftet werden²⁾.

Die ausschliesslich als Ziergärten, Parks oder Anlagen verwendeten, also nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodenflächen blieben bei der Erfassung der Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe ausser Betracht, wie sie auch bei den eigentlichen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben nicht mitgezählt wurden.

-
- 1) Hauptberufliche Bewirtschaftung lag dann vor, wenn sich der Betriebsinhaber als selbständiger Landwirt, Gärtner, Geflügelzüchter usw. bezeichnet hat. Um eine nebenberufliche Bewirtschaftung handelt es sich dann, wenn der Betriebsinhaber kein selbständiger Landwirt ist, d. h., wenn er in der Landwirtschaft in abhängiger Stellung tätig ist oder einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausübt, und wenn er Ackerland einschl. Erwerbsgartenland oder Wiese und Weide oder Rebland bewirtschaftet oder auf Gartenland Obst und Gemüse zu Verkaufszwecken anbaut. Bodenflächen, die weder haupt- noch nebenberuflich bewirtschaftet werden – es handelt sich dabei um den Grossteil der Kleingärten u. landwirtschaftlichen Kleinbetrieben – sind als Selbstversorgerbetriebe anzusprechen; sie wurden nicht besonders ausgeschieden. –
- 2) Unter Vertriebenen sind im Sinne dieser Erhebung Personen zu verstehen, die z. Zt. der Zählung im Besitz eines Flüchtlingsausweises waren.

Nach den Erhebungsgrundsätzen der Zählung waren zu den Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinbetrieben auch die Betriebe zu rechnen, deren selbstbewirtschaftete Gesamtfläche einschliesslich des etwa vorhandenen Deputatlandes 0,5 ha gross und grösser, ohne Deputatland jedoch kleiner als 0,5 ha war. Die Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, die nach Grössenklassen der Gesamtfläche bis „unter 1000 qm“ und „1000 bis unter 5000 qm“ zusammengefasst wurden, werden in den Tabellen 28a und 28b dargestellt (vgl. Anhang S. 70).

2. Die Viehhaltung (Allgemeine Viehzählung 1949)

Der Viehbestand der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha wurde bereits bei der Allgemeinen Viehzählung im Dezember 1949 ermittelt. Dabei wurde die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe mit Viehhaltung festgestellt, und die wichtigsten Tierarten – Pferde (Maultiere, Esel), Rinder (von letzteren wurden die Kühe zur Milchgewinnung und die Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit jeweils getrennt ermittelt), Schweine, Schafe, Hühner, Gänse, Enten, Bienenvölker, – für diese Betriebe besonders ausgezählt. Viehhalter ohne bewirtschaftete Bodenfläche wurden nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse über die Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben wurden in der Tabelle 29 zusammengefasst (vgl. Anhang S. 71).

A n h a n g

Gesetz
über eine landwirtschaftliche Betriebszählung
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
vom 2. April 1949 (Wi G Bl. Nr. 10 S. 54)

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1949 ist eine allgemeine landwirtschaftliche Betriebszählung, verbunden mit einer Bodenbenutzungserhebung, durchzuführen. Hierbei können auch Probe-, Vor- und Nacherhebungen vorgenommen werden.

§ 2

(1) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Zählung und erlässt die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes.

(2) Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes veranlasst und leitet die Zählung; es bedient sich hierbei der Statistischen Landesämter.

§ 3

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden, die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellen. Jede zur Übernahme des Zählamtes aufgeforderte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen, sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

§ 4

Die Statistischen Landesämter erhalten die Lieferung der Zählpapiere und für die Bearbeitung des Umaterialis eine anteilige Vergütung aus Mitteln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Das Statistische Amt setzt im Benehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Vergütungssätze fest.

§ 5

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wahrheitswidrig beantwortet oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes oder des Leiters des Statistischen Landesamtes ein.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. April 1949

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine
landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
vom 2. April 1949 (Wi G Bl. Nr. 10 S. 54)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (WiGBI. Nr. 10 S. 54) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die landwirtschaftliche Betriebszählung nebst der mit ihr verbundenen Bodenbenutzungserhebung (Zählung) findet am 22. 5. 1949 statt.
- (2) Die Zählung umfasst alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von mindestens einem halben Hektar, die ganz oder teilweise als Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Fischgewässer, Garten-, Obst- oder Rebfläche genutzt werden.

§ 2

- (1) Als Zähler nach § 3 des Gesetzes sind nur solche Personen zu bestellen, von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Wird eine Person bestellt, die im Dienste einer Behörde tätig ist, so hat die Behörde die Übernahme des Zähleramtes zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Dienstangehörige mit Personenabfertigung beauftragt oder bei einer öffentlichen Verkehrsanstalt tätig ist.
- (2) Die zuständigen Landesbehörden sorgen für die einheitliche Durchführung der Zählung durch die Gemeinden sowie für die Verpflichtung und Unterweisung der Zähler und treffen die hierfür erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Alle mit der Zählung befassten Stellen und Personen, insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet, sie dürfen diese Kenntnis nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen oder von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmten statistischen Zwecken verwenden. Die Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 4

- (1) Bei der Zählung sind die vom Direktor im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes herausgegebenen Erhebungspapiere (Betriebsbogen für die Land- und Forstwirtschaft, Anweisungen für die Zähler, Kontroll-Listen für die Zähler, Anweisungen für die Gemeindebehörden, Anweisungen für die Kreisverwaltungen) zu verwenden. Ihr Inhalt ist für die Zählung massgebend.
- (2) Die Angaben zur landwirtschaftlichen Betriebszählung sind in den Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft einzutragen. Die Pflicht zur Angabe liegt dem Betriebsinhaber, Bewirtschafter oder ihrem Stellvertreter ob; sie haben die Vollständigkeit und Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Beschaffung und die Zuleitung der Erhebungspapiere an die Gemeinden liegt den Statistischen Landesämtern ob.

§ 5

Die ausgefüllten Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur mit Zustimmung des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vernichtet werden.

Frankfurt/Main, den 9. April 1949

Der Direktor
der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Dr. Schlange - Schöningen

**Landwirtschaftliche Betriebszählung
am 22. Mai 1949**

Betriebsbogen

für Land- und Forstwirtschaft



Für die Bearbeitung freilassen!

Kreis:

Gemeinde:

Zählbezirk Nr.:

1. Betriebsinhaber:
(Das ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird!)

Hauptberuf: Geburtsjahr:

2. Betriebsort: Straße: Nr.:
(Das ist die Gemeinde, zu welcher der Wirtschaftshof des Betriebes gehört!)

3. Wohnort des Betriebsinhabers:
(Nur ausfüllen, wenn er nicht mit dem Betriebsort übereinstimmt!)

4. a) Leitet der Inhaber den Betrieb selbst? **b) Wenn nein, wer ist der Leiter?**
(ja oder nein) Name Vorname

Wer hat einen Betriebsbogen auszufüllen?

Jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter einer Bodenfläche von **mindestens einem halben Hektar** (= 50 Ar = 50 0 qm), die ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Garten, Obstfläche oder Rebfläche genutzt wird, hat für die von ihm bewirtschaftete Bodenfläche (Betrieb) einen Betriebsfragebogen auszufüllen! Zur Betriebsfläche gehören auch Haus- und Hofflächen usw.

Der Betriebsbogen ist am **Ort des Betriebes** ausgefüllt abzugeben!

c) Ist dieser Leiter Familienangehöriger des Inhabers?
(ja oder nein)

| Betriebsinhaber und seine im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten | Zahl der Personen von 14 Jahren und darüber | | Zahl der Personen von 14 Jahren und darüber | |
|---|---|--------|---|--------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 5. Betriebsinhaber | | | | |
| 6. Ständig im Betrieb oder Betriebshaushalt beschäftigte Familienangehörige und Verwandte (Das sind solche, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten!) | | | | |
| Davon über 65 Jahre alt: männl. ... weibl. ... | | | | |
| 7. Nichtständig oder vorübergehend im Betrieb oder Betriebshaushalt beschäftigte Familienangehörige oder Verwandte (Das sind solche, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten!) | | | | |
| 8. Nicht im Betrieb oder Betriebshaushalt beschäftigte Familienangehörige und Verwandte | | | | |
| 9. Betriebsinhaber, Familienangehörige u. Verwandte insgesamt (Nr. 5-8 zusammen) | | | | |
| 10. Wieviel von diesen im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten (einschl. des Betriebsinhabers) sind gegenwärtig ständig außerhalb dieses Betriebes beruflich tätig? | | | | |
| Familienfremde Arbeitskräfte des Betriebes (einschließlich der nicht im Betriebshaushalt lebenden, aber im Betrieb beschäftigten Verwandten des Betriebsinhabers) | | | | |
| Ständige Arbeitskräfte: (Das sind solche Personen, die dem Betrieb ständig zur Verfügung stehen und bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb arbeiten!) | | | | |
| 11. Landwirtsch., forstwirtsch. u. gärtnerisches Verwaltungspersonal sowie Aufsichts- und Rechnungspersonal (z. B.: Inspektor, Verwalter, Wirtschaftler, Wirtschaftlerin, Hofmeister, Buchhalter, Guttssekretär, Baumeister, Vogt, Förster usw.) | | | | |
| 12. Lehrlinge (im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb beschäftigt) | | | | |
| 13. Ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte mit voller Beköstigung im Betriebshaushalt (Knechte, Mägde) | | | | |
| 14. Sonstige ständig beschäftigte Arbeitskräfte (Landarbeiter, Gartenarbeiter, Waldarbeiter, Viehpfleger, Gutshandwerker, Schlepperführer, Deputanten u.a.) | | | | |
| 15. Familienfremde ständige Arbeitskräfte insgesamt (Nr. 11 - 14 zusammen) | | | | |
| Davon über 65 Jahre alt: männl. weibl. | | | | |
| Nichtständige Arbeitskräfte: (Das sind vorübergehend beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb arbeiten!) | | | | |
| 16. Wieviel nichtständige Arbeitskräfte dieser Art waren in der Woche vom 15. - 21. Mai 1949 in Ihrem Betrieb beschäftigt? | | | | |

| Deputatentlohnung Wieviel Haushaltungen der ständig beschäftigten Arbeitnehmer erhalten von Ihrem Betrieb? | Zahl der Arbeitnehmershaushaltungen | |
|--|-------------------------------------|--------|
| | männl. | weibl. |
| 17. Deputatland (z. B. Kartoffelland, Gartenland usw.) | | |
| 18. Gesamtfläche des Deputatlandes | | |
| Hektar Ar | | |
| 19. Deputatkartoffeln | | |
| 20. Deputatgetreide | | |
| 21. Deputatmilk | | |
| Facharbeiter | | |
| 22. Wieviel von den unter Frage 15 angegebenen familienfremden ständigen Arbeitskräften sind Facharbeiter in Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau? (Als Facharbeiter gelten Arbeiter mit abgelegter Prüfung oder mit mindestens 4jähriger Tätigkeit in diesem Beruf!) | | |
| Dauerarbeitskräfte | | |
| 23. Wieviel von den unter den Fragen 13 und 14 angegebenen Knechten, Mägden und sonstigen familienfremden ständigen Arbeitskräften (Landarbeit, Viehpflieg., Deputanten usw.) sind Dauerarbeitskräfte ? (Als Dauerarbeitskräfte gelten Personen in einem Arbeitsverhältnis, das für mindestens 1 Jahr oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 6 Monaten abgeschlossen ist!) | | |

| Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen einschließl. Notwohnungen) | Zahl der Werkwohn. | |
|--|--------------------|--------|
| | männl. | weibl. |
| 24. Wieviel Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen usw.) gehören insgesamt zu Ihrem Betrieb? | | |
| 25. Aus wieviel von diesen Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen usw.) werden z. Z. dem Betrieb keine ständigen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt? | | |
| 26. Wieviel neue Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen) werden benötigt? (Sind Werkwohnungen eines Betriebes z. Z. anderweitig belegt, so ist der nach Freiwerden dieser Werkwohnungen noch zusätzlich bestehende Bedarf an neuen Werkwohnungen anzugeben!) | | |
| In Werkwohnungen und sonstigen Räumlichkeiten des Betriebes untergebrachte Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte (Hierzu sind alle Personen zu rechnen, die durch die Kriegsergebnisse oder deren Folgen ihren ursprünglichen Wohnsitz verlassen haben!) | | |
| 27. Wieviel Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte sind in Räumlichkeiten Ihres Betriebes (auch Werkwohnungen) untergebracht und in Ihrem Betrieb | | |
| a) ständig beschäftigt, | | |
| b) nicht ständig oder vorübergehend beschäftigt, | | |
| c) nicht beschäftigt? | | |

| Sonderfragen über ausgewiesene und vertriebene Deutsche | Zahl der Personen | |
|--|-------------------|--------|
| | männl. | weibl. |
| aus den Gebieten östlich der Oder/Neiße u. aus dem Ausland, (Hierzu rechnen diejenigen Personen, die am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz östlich der Oder/Neiße oder außerhalb des deutschen Reiches hatten, und ihn durch die Kriegsergebnisse und deren Folgen verlassen mußten.) | | |
| 28. Ist der Betriebsinhaber Ausgewiesener oder Vertriebener in diesem Sinne? | | |
| (ja oder nein) | | |
| 29. Wieviel Ausgewiesene oder Vertriebene in diesem Sinne sind in Ihrem Betrieb ständig beschäftigt ? | | |
| 30. Wieviel Ausgewiesene oder Vertriebene in diesem Sinne waren in der Woche vom 15. bis 21. Mai 49 vorübergehend beschäftigt ? | | |

Viehhaltung

Wieviel Vieh gehört am 22. Mai 1949 zu Ihrem Betrieb?
Vorübergehend abwesendes Vieh (z. B. in Pension weggegebene Tiere, Weidenvieh auf entfernten Weiden, auch Wanderschafe) ist zum heimischen Betrieb zu rechnen! Langfristig im Betrieb gehaltenes Vieh (z. B. Flüchtlingspferde, Gemeinbullen, Genossenschaftseber) ist ebenfalls anzugeben, dagegen nicht vorübergehend in Fütterung genommenes Vieh!

| | Stückzahl |
|---|-----------|
| Pferde, Maultiere, Maulefel, Efel (einkl. Fohlen): | |
| 133. Unter 3 Jahre alt | |
| 134. 3 Jahre alt und älter | |
| Rindvieh: | |
| 135. Kälber unter 3 Monate alt | |
| 136. Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt | |
| 137. Jungvieh 1 Jahr bis noch nicht 2 Jahre alt | |
| 138. Färsen (Kalbinnen) 2 Jahre alt und älter | |
| 139. Kühe nur zur Milchgewinnung (einschließlich vorübergehend trocken stehender Tiere) | |
| 140. Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit (einschließlich vorübergehend trocken stehender Tiere) | |
| 141. Arbeitsochsen, Arbeitsbullen, Arbeitsstiere | |
| 142. Alles übrige Rindvieh 2 Jahre alt und älter (Zuchtbullen, Mastochsen, Mastkühe usw.) | |
| 143. Rindvieh insgesamt (Nr. 135-142 zusammen) | |
| 144. Schafe insgesamt einschließlich Lämmer | |
| 145. Ziegen insgesamt (einschließlich Lämmer) | |
| Schweine: | |
| 146. Ferkel unter 8 Wochen alt | |
| 147. Zuchtsauen 6 Monate alt und älter | |
| 148. Alle übrigen Schweine (8 Wochen alte und ältere Läufer, Zuchteber und nicht zur Zucht benutzte Schweine) | |
| 149. Schweine insgesamt (Nr. 146-148 zusammen) | |
| 150. Hühner (ohne Trut, Perl- u. Zwerghühner) über 6 Monate alt | |
| 151. Gänse über 6 Monate alt | |
| 152. Enten über 6 Monate alt | |
| 153. Bienenzüchter | |

Maschinenverwendung

Welche der folgenden **betriebseigenen**, d. h. dem Betriebe gehörenden Maschinen wurden im letzten Jahr in Ihrem Betriebe verwendet? (Maschinen, die ausschließlich im gewerblichen Betrieb verwendet wurden, sind hier nicht anzugeben!)

| | Zahl der benutzten Maschinen |
|---|------------------------------|
| Betriebs-eigene Maschinen: | |
| Elektromotoren mit einer Nennleistung (siehe Leistungsschild) | |
| 154. unter 0,75 kW (unter 1 PS) | |
| 155. von 0,75 kW bis unter 4,5 kW (1 bis unter 6 PS) | |
| 156. von 4,5 kW und mehr (6 PS und mehr) | |
| 157. Verbrennungsmotoren | |
| 158. Dampflokomobile | |
| 159. Bodenfräsen (einschl. Hackfräsen) | |
| 160. Schlepper bis 10 PS (einschließlich Einachsschlepper) | |
| 161. " über 10 PS bis 18 PS | |
| 162. " 18 PS " 25 PS | |
| 163. " 25 PS " 35 PS | |
| 164. " 35 PS | |
| 165. Luftbereifte Ackerwagen | |
| 166. Lastkraftwagen | |
| 167. Drillmaschinen (ohne Handdrill- und Dibelgeräte) | |
| 168. Düngerstreuer für Handelsdünger | |

noch betriebs-eigene Maschinen:

| | Zahl der benutzten Maschinen |
|---|------------------------------|
| 169. Hackmaschinen (ohne Hackpflüge) | |
| 170. Vielfachgeräte (für Gespann- und Schlepperzug) | |
| 171. Gespanngrasmäher | |
| 172. Heuwender | |
| 173. Mähbinder für Gespannzug a) ohne Aufbaumotor b) mit Aufbaumotor | |
| 174. Zapfwellenbinder | |
| 175. Motormäher (nicht Schleppermähbalken) | |
| 176. Kartoffelroder für Gespann- und Schlepperzug | |
| 177. Rübenroder für Gesp. u. Schlepperzug (ohne Rodepflüge) | |
| 178. Dreschmaschinen a) bis 7,5 dz Stundenleistung b) über 7,5 bis 12,5 dz Std.-Leistung c) " 12,5 dz Stundenleistung | |
| 179. Strohpressen, a) Bindfadenpressen b) Drahtpressen | |
| 180. Höhenförderer | |
| 181. Greiferaufzüge | |
| 182. Fördergebläse für Garben, Stroh, Heu | |
| 183. Häckselmaschinen, a) ohne Gebläse oder Wurfschaukeln b) mit Gebläse oder Wurfschaukeln | |
| 184. Schrotmühlen | |
| 185. Kartoffelsortierer mit Hand- und Kraftbetrieb | |
| 186. Elektro-Futterdämpfer | |
| 187. Elektroherd | |
| 188. Melkmaschinenanlage | |
| 189. Wäschewaschmaschinen mit Motor | |

| 190. Betriebsfremde Maschinen: | |
|--|------------------------------|
| Wurden von Ihnen im letzten Jahr folgende Maschinen geliehen, gemietet, gemeinsam oder genossenschaftlich oder im Lohnverfahren benutzt? | |
| ja/nein | ja/nein |
| Schlepper | Luftbereifte Ackerwagen |
| Zapfwellenbinder | Mähbinder für Gespannzug |
| Dreschmaschine | Wäschewaschmaschine m. Motor |
| Motormäher | Kartoffelroder |

| | | |
|---|----------------|-------------------------|
| 191. Beregnungsanlagen (anzugeben ist die Gesamtfläche, die normalerweise beregnet wird!) | Hektar | Ar |
| 192. Gärfutterbehälter (ohne einfache Erdgruben) | Zahl insgesamt | Fassungsvermögen in cbm |
| a) für Grünfutter | | |
| b) für Kartoffeln | | |
| 193. Ausgebaute Jauchegruben | | |
| 194. Ist eine Grilleanlage mit Pumpwerk und Rohrleitungsnetz vorhanden? | ja | nein |
| 195. a) Ist Ihr Betrieb an ein öffentliches Wasserleitungsnetz angeschlossen? | | |
| b) Hat Ihr Betrieb eigene Wasserversorgung mit fließendem Wasser? | | |
| 196. Haben Sie elektrische Stromversorgung? | | |
| Technische und gewerbliche Nebenbetriebe | | |
| 197. Haben Sie eine Getreide- oder Kartoffelbrennerei? | | |
| 198. " eine Obstbrennerei? | | |
| 199. " eine Trocknungsanlage? | | |
| 200. Ist mit Ihrem Betrieb ein sonstiger, gewerblicher Betrieb verbunden (z. B. Brauerei, Mühle, Molkerei, Sägegatter, Gastwirtschaft, Bäckerei, Metzgerei, Schmiede, Lohndrescherei usw.)? | | |
| Wenn ja, welcher? | | |

Geprüft:
Unterschrift des Zählers

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort den Mai 1949

Unterschrift des Betriebsinhabers (Betriebsleiters)

Landwirtschaftliche Betriebszählung

am 22. Mai 1949

Anweisung für die Zähler

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkung | 1 |
| I. Die Arbeiten vor dem Zählungstage | 2 |
| 1. Besuch der Zählerversammlung | 2 |
| 2. Beachten von Rundfunkvorträgen und amtlichen Bekanntmachungen | 2 |
| 3. Die Austeilung der Betriebsbogen | 2 |
| II. Die Arbeiten nach dem Zählungstage | 2 |
| 1. Die Einsammlung und erste Prüfung der Betriebsbogen | 2 |
| 2. Die abschließenden Aufgaben des Zählers | 2 |
| III. Erläuterungen zum Betriebsbogen | 3 |
| IV. Wegweiser für die Prüfungsarbeiten | 5 |

Vorbemerkung

Zweck der Zählung

Die großen Landwirtschaftlichen Betriebszählungen sind die Bestandsaufnahmen der Landwirtschaft. So wie jeder Betriebsleiter von Zeit zu Zeit den Bestand aufnehmen („*Inventur machen*“) muß, um den Überblick über seinen Betrieb zu behalten, so müssen auch die Verwaltungen und die Länderregierungen in gewissen Zeitabständen einen Überblick über den Stand der Landwirtschaft gewinnen. Wegen ihres großen Umfanges erfordern sie eine besondere Organisation unter weitgehender Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler. Diese werden lt. § 3 des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung vom 2. April 1949, WiGBI Nr. 10 S. 54, (Gesetz) von den Gemeinden zur Durchführung der Zählung bestellt.

Die Zählung findet am 22. Mai 1949 statt.

Jeder Zähler erhält einen bestimmt abgegrenzten Zählbezirk zugeteilt. Er hat die Betriebsbogen zu verteilen, die Ausfüllungspflichtigen zu beraten und die ausgefüllten Betriebsbogen wieder einzusammeln und zu prüfen.

Verschwiegenheit

Wie alle mit der Durchführung der Zählung Betrauten sind insbesondere die Zähler nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung vom 9. April 1949, WiGBI Nr. 10 S. 54 (Verordnung) gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet.

Die Angaben im Betriebsbogen dürfen lt. § 3 der Verordnung nicht zu steuerlichen Zwecken herangezogen werden. Wenn bei den Betriebsinhabern über die Verwendung seiner Angaben Mißtrauen besteht, so ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

Gewissenhaftigkeit

Das Gelingen der Zählung ist davon abhängig, daß der Zähler das ihm übertragene Ehrenamt mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht ausübt.

Sachkunde

Als Berater der Ausfüllungspflichtigen und Prüfer der ausgefüllten Betriebsbogen muß sich der Zähler vor Beginn des Zählgeschäfts mit dem Inhalt des Betriebsbogens vertraut machen und die folgenden Anweisungen genau durcharbeiten. Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Betriebsbogen findet der Zähler im Abschnitt III dieser Anweisung.

Zählpapiere

Der Zähler erhält zu seiner Unterrichtung folgende Drucksachen:

- Drucksache LBZ 1 Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft,
- Drucksache LBZ 2 Anweisung für die Zähler,
- Drucksache LBZ 4 Kontrollliste.

Der Betriebsbogen

Mit dem Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft (Betriebsbogen) werden die Betriebe mit einer Gesamtfläche von mindestens einem halben Hektar erfaßt.

Die Kontrollliste gibt eine Übersicht

- a) über die im Zählbezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe von einem halben Hektar und mehr Gesamtfläche,
- b) über die im Zählbezirk ausgeteilten und wieder eingesammelten Betriebsbogen.

I. Die Arbeiten vor dem Zählungstage

Zwischen dem 10. und 20. Mai: Zählerversammlung

1. Besuch der Zählerversammlung

Der Besuch der Zählerversammlung, die etwa in der Zeit vom 10. bis 20. Mai angesetzt wird, darf unter keinen Umständen versäumt werden. Zeit und Ort werden dem Zähler von der Gemeindebehörde mitgeteilt oder in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. In der Zählerversammlung werden Fragen, über die der Zähler beim Durcharbeiten der Betriebsbogen im Zweifel geblieben ist, geklärt.

Vom 12. bis 22. Mai: Rundfunkvorträge

2. Rundfunkvorträge und amtliche Bekanntmachungen, die die Zählung betreffen und in der Zeit vom 12. bis 22. Mai erfolgen, muß der Zähler anhören und beachten.

Verteilung der Betriebsbogen vom 20. bis 21. Mai

3. Die Austeilung der Betriebsbogen

Zur Durchführung des Zählgeschäfts erhalten die Zähler spätestens bis zum 19. Mai Betriebsbogen in der erforderlichen Zahl sowie eine Kontrollliste.

In den Betriebsbogen sind von der Gemeindebehörde die Namen der Betriebsinhaber und die selbstbewirtschafteten Gesamtflächen (*Frage 31, Seite 2*) vorgetragen. Beim Empfang der Betriebsbogen ist darauf zu achten, daß diese in der Reihenfolge liegen bleiben, wie sie ausgehändigt werden. Zu Hause überträgt dann der Zähler Straße, Hausnummer und Namen des Betriebsinhabers (*in der Reihenfolge wie die Betriebsbogen liegen*) in die Kontrollliste (*Spalten 1 und 2 der Kontrollliste*).

Die Austeilung der Betriebsbogen muß spätestens bis zum 21. Mai abends beendet sein. Der Zähler nimmt außer den Betriebsbogen die Kontrollliste mit, um darin zu vermerken, an wen und wieviel Betriebsbogen er ausgeteilt hat. Bei der Austeilung der Betriebsbogen sind die Betriebsinhaber darauf aufmerksam zu machen, daß die Flächenangaben in Hektar und Ar gemacht werden müssen.

Bei dem Gang durch den Zählbezirk ist ständig darauf zu achten, daß kein landwirtschaftlicher Betrieb übersehen wird. Stellt der Zähler Betriebe fest, für die kein vorbereiteter Betriebsbogen vorliegt, so muß er auch in diese landwirtschaftlichen Betriebe gehen und dort die Zählung durchführen. Den Betrieb hat er in der Kontrollliste nachzutragen.

Sofortige Eintragungen in die Kontrollliste

Unmittelbar im Anschluß an jede einzelne Abgabe der Betriebsbogen fülle der Zähler die Spalte 3 der Kontrollliste aus.

Wie ist bei Abwesenheit der Ausfüllungspflichtigen zu verfahren?

Trifft der Zähler in einer Wohnung niemanden an, dem er den Betriebsbogen aushändigen könnte, so muß er den Betrieb nochmals aufsuchen, am besten nach Feierabend.

II. Die Arbeiten nach dem Zählungstage

Einsammlung der Betriebsbogen vom 23. bis 24. Mai

1. Die Wiedereinsammlung und erste Prüfung der Betriebsbogen.

Die Betriebsbogen sollen vom Zähler am **23. und 24. Mai** wiedereingesammelt werden.

Hierbei ist festzustellen, ob soviel Betriebsbogen zurückgegeben werden, wie verteilt wurden und ob alle einzelnen Fragen beantwortet sind, sowie ob die Betriebsbogen unterschrieben sind. Da sich zuweilen erst bei der Wiedereinsammlung der Betriebsbogen herausstellt, daß noch ein weiterer Betriebsbogen hätte ausgefüllt werden müssen (*siehe Abschnitt III: Erläuterungen zum Betriebsbogen*), empfiehlt es sich, daß der Zähler auch bei der Wiedereinsammlung einige leere Betriebsbogen bei sich führt und sofort ausfüllen läßt. In diesen Fällen vermerkt der Zähler unter Spalte 5 der Kontrollliste, daß für den Betrieb kein vorbereiteter Betriebsbogen vorhanden war.

Hat der Zähler festgestellt, daß die Betriebsbogen anweisungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind, so macht er jeweils in der letzten Spalte der Kontrollliste einen Kontrollstrich durch Abhaken oder berichtigt die Angaben. (*Wenn z. B. in der Kontrollliste in Spalte 3 durch eine „1“ angegeben ist, daß eine Haushaltung einen Betriebsbogen bekommen hat, obwohl keiner ausgefüllt zu werden brauchte, so ist die Angabe „1“ zu streichen, im umgekehrten Fall ist eine „1“ nachzutragen.*)

2. Die abschließenden Aufgaben des Zählers.

Die weitere Prüfung der Betriebsbogen nimmt der Zähler bei sich zu Hause vor; sie geht folgendermaßen vor sich:

Der Zähler nehme jeden Betriebsbogen einzeln vor und gehe jede Spalte daraufhin durch, ob eine Eintragung gemacht ist. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Arbeiten des Zählers. Es kommt entscheidend darauf an, daß in den Betriebsbogen keine Fragen offen bleiben, wodurch später zeitraubende Rückfragen notwendig würden.

Im einzelnen ist diese Prüfung der Betriebsbogen an Hand des „Wegweisers für Prüfungsarbeiten“ (*Abschnitt IV*) durchzuführen.

Die weitere Prüfung der Betriebsbogen und der Abschluß der Kontrollliste: Bis 24. Mai

Die Beseitigung letzter Unstimmigkeiten

Hat der Zähler festgestellt, daß Betriebsbogen nicht vollständig oder nicht richtig ausgefüllt sind, so muß er sich die Mühe eines nochmaligen Besuches bei den Ausfüllungspflichtigen machen. Die Nachtragung fehlender Angaben oder die Berichtigung falscher Angaben muß mit größtmöglicher Beschleunigung erfolgen. Etwa noch ausstehende Betriebsbogen sind spätestens am **25. Mai** abzuholen.

Bestätigung der erfolgten Prüfung

Die erfolgte Prüfung jedes einzelnen Betriebsbogens ist vom Zähler durch Unterschrift auf der 4. Seite des Betriebsbogens (links unten) zu bestätigen.

Ordnung der Betriebsbogen

Nach Abschluß der Prüfung sind die Betriebsbogen in der Reihenfolge wie sie in der Kontrollliste aufgeführt sind zu ordnen.

Ablieferung spätestens am 25. Mai

Die Betriebsbogen und die Kontrollliste sind sofort nach Fertigstellung, spätestens bis zum **25. Mai**, an die Gemeindebehörde abzuliefern.

III. Erläuterungen zum Betriebsbogen

Wer muß einen Betriebsbogen ausfüllen?

Jeder, der eine Bodenfläche von einem halben Hektar oder mehr ($\frac{1}{2} ha = 50 ar = 5000 qm$) ganz oder zum Teil als Acker, Gartenland, Wiese, Weide oder zum Obst-, Gemüse-, Wein-, Tabakbau usw. oder als Wald, Holzung, Baumschule oder als Fischgewässer selbständig bewirtschaftet, hat einen Betriebsbogen auszufüllen. Zur Gesamtfläche eines Betriebes gehören auch die Haus- und Hofflächen, Wegeland, Gräben, Ödland, Unland und sonstige Flächen. Betriebe von weniger als einem halben Hektar Gesamtfläche werden durch die Betriebszählung nicht erfaßt.

Deputatlandempfänger füllen nur dann einen Betriebsbogen aus, wenn die von ihnen bewirtschaftete Gesamtfläche ohne Deputatland einen halben Hektar und mehr beträgt.

Die hauptsächlich in Westfalen vorkommenden Heuerlinge haben für das von ihnen bewirtschaftete Heuerlingsland, wenn es für sich oder zusammen mit sonstigen von ihnen bewirtschafteten Flächen mindestens einen halben Hektar umfaßt, einen Betriebsbogen auszufüllen.

Unterfragen

Im Betriebsbogen sind verschiedene Unterfragen, die mit „Davon“ beginnen, enthalten; so bei den Fragen 6, 15, 51 und 58. Sind diese Fragen beantwortet, so müssen häufig auch bei den Unterfragen („Davon“) Eintragungen gemacht werden.

Additionen

Der Zähler mache die Betriebsinhaber auf die von ihnen vorzunehmenden Additionen bei den Fragen 9, 15, 36, 42, 60, 81 (mit Übertrag), 109 (mit Übertrag), 119, 123, 143 und 149 aufmerksam.

Bei den Flächenangaben auf Seite 2 und 3 des Betriebsbogens sind die Flächen, die übereinstimmen müssen, durch gleiche Zeichen (Punkte ●, Dreiecke ▲, Quadrate ■ und Kreuze ×) gekennzeichnet.

Seite 1 des Betriebsbogens

Betriebsinhaber (Frage 1 im Betriebsbogen)

Als Betriebsinhaber gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, gleichviel, ob es sich um Privatpersonen (natürliche Einzelpersonen einschl. Ehepaare und Geschwister) oder um juristische Personen, wie: Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staat, Kreis, Gemeinden, Kirchen, kirchliche Orden, Universitäten usw. oder Körperschaften des Privatrechts, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und dergleichen handelt.

Betriebsinhaber, Familienangehörige und Verwandte im Betriebshaushalt

Bei Betriebsinhabern, die juristische Personen sind, (wie Staat, Kreis, Gemeinde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, Universitäten, Aktiengesellschaften usw.) dürfen unter den Fragen 5 bis 10 keine Angaben gemacht sein.

Als Betriebsinhaber können unter gewissen Umständen auch Kinder unter 14 Jahren gelten. Sie sind dann unter Frage 5 in der Spalte „Unter 14 Jahren“ einzutragen. Ist z. B. der Betriebsinhaber ein 10 Jahre altes Kind und ist unter Frage 4 b als Betriebsleiter sein Stiefvater angegeben, so ist das Kind unter Frage 5, der Stiefvater unter Frage 6 einzutragen.

Frage 6

Bei Frage 6 ist darauf zu achten, daß als ständig beschäftigte Familienangehörige nicht nur die Personen einzutragen sind, die nur im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb ständig beschäftigt sind, sondern auch diejenigen Personen, die im Betriebshaushalt ständig beschäftigt sind. Das trifft besonders für die Ehefrau des Betriebsinhabers zu.

Ist der landwirtschaftliche Betrieb mit einem gewerblichen Betrieb, wie Gastwirtschaft, Metzgerei, Blumenladen oder dergleichen, verbunden, so ist besonders darauf zu achten, daß Familienangehörige, die überwiegend im gewerblichen Betrieb arbeiten, im allgemeinen unter den Fragen 8 bis 10, und, wenn sie vorübergehend im landwirtschaftlichen Betrieb helfen, unter Frage 7 einzutragen sind.

Entsprechendes gilt für die Beantwortung der Frage 16 für die familienfremden Arbeitskräfte.

Familienfremde Arbeitskräfte (Frage 11)

Ist unter Frage 4 b ein familienfremder Betriebsleiter eingetragen (Frage 4 c mit „Nein“ beantwortet), so ist er unter Frage 11 anzugeben. Auch Administratoren, Wirtschaftsassistenten und Saatzuchttechniker sind hier aufzuführen.

Knechte, Mägde (Frage 13)

Familienangehörige und Verwandte des Betriebsinhabers (Brüder, Schwestern usw.), die im Betrieb als Knechte oder Mägde arbeiten, sind hier anzugeben, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist.

Deputatentlohnung

Unter Deputatentlohnung versteht man eine Entlohnung (Teilentlohnung) der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte durch Gewährung von Landnutzung (Deputatland — Kartoffelland, Gartenland) oder durch Abgabe von landwirtschaftlichen oder anderen Erzeugnissen, wie Kartoffeln, Getreide, Milch, Brennmaterial usw., wobei diese Erzeugnisse nicht bezahlt zu werden brauchen oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Frage 17

Das Deputatland rechnet im Betriebsbogen zum Betrieb des Arbeitgebers und ist auch im Abschnitt Bodenbenutzung (Seite 2 und 3 des Betriebsbogens) vom Arbeitgeber nachzuweisen. Deputatlandempfänger haben nur dann einen Betriebsbogen auszufüllen, wenn die Fläche des eigenen oder gepachteten Landes einen halben Hektar oder mehr beträgt; in diesem haben sie ihr Deputatland nicht mit anzugeben.

Facharbeiter (Frage 22)

Es ist darauf zu achten, daß die Frage nur für familienfremde, ständige Arbeitskräfte zu beantworten ist. Die hier anzugebenden Facharbeiter müssen bereits unter den zu Frage 15 angegebenen Personen enthalten sein. Bei Lehrlingen ist zu prüfen, ob sie die in Frage 22 gestellten Bedingungen erfüllen.

Kündigungsfrist (Frage 23)

Von den unter den Fragen 13 und 14 bereits angegebenen Personen sind hier nur diejenigen anzugeben, für die ein Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 6 Monaten abgeschlossen ist.

| | |
|---|--|
| Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen) | Als Werkwohnungen usw. sind solche Wohnungen anzusehen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und zur Unterbringung von Arbeitskräften für den Betrieb bestimmt sind. Vermietete Räumlichkeiten des Betriebes, die eigentlich nicht zur Unterbringung von Arbeitskräften des Betriebes bestimmt waren, sind keine Werkwohnungen. |
| Neue Werkwohnungen (Frage 26) | Hier sollen nur die Betriebe Angaben machen, für die Werkwohnungen überhaupt in Frage kommen; also im allgemeinen Betriebe, die auf familienfremde (verheiratete) Arbeitskräfte angewiesen sind. |
| Fragen 27a bis 27c | Für die Abgrenzung der Begriffe „ständig beschäftigt“ und „nicht ständig beschäftigt“ gelten die im Abschnitt „Familienfremde Arbeitskräfte des Betriebes“ unter „ständige Arbeitskräfte“ und „nichtständige Arbeitskräfte“ gegebenen Erläuterungen. |
| Ausgewiesene und vertriebene Deutsche (Fragen 28 bis 30) | Die hier angegebenen Personen müssen bereits unter den Fragen 5 bis 16 aufgeführt sein. |
| Seiten 2 und 3 des Betriebsbogens | |
| Gesamtfläche des Betriebes (Frage 31) | Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche jedes landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, und gärtnerischen Betriebes von mindestens einem halben Hektar Gesamtfläche ist von der Gemeindeverwaltung unter Frage 31 vorgetragen worden und darf nur von dieser geändert werden. Hat ein Betriebsinhaber in der Zwischenzeit Land zugepachtet, verpachtet oder ist sonstwie eine Veränderung in der gesamten Betriebsfläche eingetreten, so muß der Betriebsinhaber diese Veränderung der Gemeindebehörde mitteilen und die Änderung im Betriebsbogen beantragen. Die Änderung selbst darf nur von der Gemeindebehörde vorgenommen werden. |
| Ackerland (Frage 43) | Zum Ackerland sind auch die Flächen für Gemüse und Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und im Erwerbsgartenbau — auch unter Glas — sowie die Flächen für Kleegras und Grasanbau auf dem Ackerland zu rechnen. |
| Haus- und Nutzgärten (Frage 44) | Bei den Haus- und Nutzgärten handelt es sich nur um den Anbau für den eigenen Bedarf. |
| Obstanlagen (Frage 46) | Als Obstanlagen sind nur die Flächen anzugeben, die ausschließlich zum Obstbau (auch Beerenobst außer Erdbeeren) dienen, d. h. Flächen ohne Unterkulturen (Getreide, Gras, Gemüse, Kartoffeln usw.) oder nur mit solchen Unterkulturen, die nicht zur regelmäßigen Erzielung einer Ernte angebaut worden sind. Bei Obstanlagen mit Unterkulturen zur Erzielung einer regelmäßigen Ernte ist jeweils die als Hauptfrucht angebaute Unterkultur bei den betreffenden Fragen anzugeben (d. h. Getreide, Gras, Gemüse, Erdbeeren, Kartoffeln usw.) |
| Viehweiden, Hutungen (Fragen 51 und 52) | Flächen, die innerhalb der Fruchtfolge vorübergehend zur Viehweide benutzt werden, sind unter Frage 114 (Ackerweiden) anzugeben. Für kurzfristigen Umtrieb unterteilte Viehweiden sind unterhalb der Frage 51 nochmals gesondert, links herausgerückt, einzutragen. |
| Rebland (Frage 53) | Als Rebland sind auch ausgerodete Weinberge anzugeben, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden. Dagegen sind frühere Weinberge, die jetzt anderen Zwecken dienen, und nicht wieder bestockt werden sollen, nicht als Weinberge, sondern nach ihrer jetzigen Benutzung anzugeben. |
| Waldflächen (Frage 55) | Nicht zur Holzbodenfläche gehören alle innerhalb der Waldungen gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen (z. B. Försterdienstland), flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Ödland, bebaute Flächen und zugehörige Hofräume, sowie Korbweidenanlagen in geschlossenen Flächen außerhalb der Forste. Einzurechnen in die Holzbodenfläche sind dagegen: a) Räumden, d. h. weitläufig mit Holz bestandene Flächen, z. B. Waldweiden, Hutwald, deren Bestockung nicht ein Drittel der normalen Bestockung erreicht; b) Blößen, d. h. nur zeitweilig nicht mit Holz bestandene Flächen, z. B. Kahlschlagflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen; c) Knicks (kommen vornehmlich in Schleswig-Holstein vor); d) Hauberge, Flächen zur Erzielung von Niederwald, vornehmlich Eichenschälwald, die auf Grund der Haubergsordnung vom 4. Juni 1887 zu Haubergsverbänden gehören. Nach dem periodischen Abtrieb kann ein einmaliger Getreidebau erfolgen; Die Weidenutzung dieser Flächen ist den Zwecken der Holznutzung untergeordnet (Hauberge kommen vornehmlich im Dill- und Oberwesterwaldkreis in Hessen vor); e) Kampanlagen, Saat- und Forstbaumschulen, soweit sie zu den Forstbetrieben gehören; f) Nicht in regelmäßiger Nutzung stehende Ausschußflächen wie Moorwald; g) Unzugängliche Lagen; h) Schutzwald im Gebirge; i) Flächen, die innerhalb des Waldes vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. |
| Öd- und Unland (Frage 57) | Das sind unkultivierte Flächen, die keinen Pflanzenbestand tragen oder einen, der nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbar ist, wie Heideflächen, Dünen, kahle Gebirgsflächen, Grenzstreifen, Schutzplätze, Lehm- und Kiesgruben usw. |
| Gewässer (Frage 58) | Teiche und Seen, die zu einem Betrieb gehören und vom Betriebsinhaber benutzt werden, sind von diesem anzugeben. Ist ein Teich oder See, der zu einem land-, forstwirtschaftlichen- oder gärtnerischen Betrieb gehört, verpachtet, so ist diese Fläche vom Pächter in seinem Betriebsbogen anzugeben. Wenn dagegen nur das Recht der fischwirtschaftlichen Nutzung (pachtweise) übertragen ist, so hat der Besitzer der Wasserfläche sie in seinem Betriebsbogen anzugeben. |

| | |
|--|---|
| Sonstige Flächen (Frage 59) | Als „sonstige Flächen“ dürfen hier nur solche angegeben werden, die nicht bei den vorhergehenden Fragen einzutragen sind. |
| Anbau auf dem Ackerland (Fragen 61 bis 119) | Bei mehrfacher Nutzung ein und derselben Fläche in einem Jahr ist die erste Hauptfrucht anzugeben. Bei den Winterfrüchten (Winterroggen, Winterweizen und Wintergerste) sind nur die Flächen anzugeben, auf denen die Winterfrucht im Mai 1949 noch vorhanden ist. Mußten Winterfrüchte infolge Auswinterung usw. umgebrochen werden, so sind die Fruchtarten anzugeben, mit denen diese Flächen neu bestellt worden sind, bzw. bestellt werden sollen. |
| Gemüseflächen (Frage 95) | Es ist nur die Hauptnutzung durch Gemüse usw. einzutragen; der Vor- und Nachanbau bleibt hier unberücksichtigt. Hier tragen auch die Erwerbsgartenbaubetriebe ihre Gemüse- und Blumenflächen usw. — auch unter Glas — ein. |
| Frage 132 | Der Betriebsinhaber soll hier angeben, aus wieviel einzelnen getrennt liegenden Teilstücken ohne Rücksicht auf die Kulturarten seine landwirtschaftlich benutzte Fläche besteht. Mehrere nebeneinander liegende Schläge mit verschiedenen Kultur- oder Fruchtarten gelten in diesem Sinne als ein Teilstück, auch wenn sie durch Wege, Gräben, Zäune oder Hecken unterteilt sind. |
| Landwirtschaftlich benutzte Fläche | Zur landwirtschaftlich benutzten Fläche gehören: Das Ackerland (Frage 43), Haus- und Nutzgärten (Frage 44), private Parkanlagen usw. (Frage 45), Obstanlagen (Frage 46), Baumschulen (Frage 47), Wiesen (Frage 48—50), Viehweiden (Frage 51), Almen und Hutungen (Frage 52), Rebland (Frage 53) und Korbweidenanlagen (Frage 54). |
| Seite 4 des Betriebsbogens. | |
| Betriebseigene Maschinen (Fragen 154 bis 189) | Der Betriebsinhaber hat unter den Fragen 154 bis 189 nur die betriebseigenen, d. h. die ihm allein gehörenden Maschinen anzugeben. |
| Bodenfräsen (Frage 159) | Unter Bodenfräsen ist die Kombination von Antriebsmaschine und Fräsvorrichtung, nicht etwa die Fräsvorrichtung als Anhäng- oder Anbaugerät zu verstehen. |
| Schlepper (Frage 160) | Hier sind auch die Schlepper anzugeben, welche eine Fräsvorrichtung als Anhäng- oder Anbaugerät haben. |
| Geliehene, gemeinschaftlich benutzte und andere betriebsfremde Maschinen (Frage 190) | Die Verwendung einiger wichtiger betriebsfremder, d. h. geliehener, gemieteter, gemein- oder genossenschaftlich oder im Lohnverfahren benutzter Maschinen ist unter Frage 190 nachzuweisen. Haben beispielsweise zwei Bauern gemeinsam einen Mähbinder für Gespann gekauft, so ist diese Maschine weder von dem einen noch von dem anderen unter Frage 173 anzugeben, weil sie weder dem einen noch dem anderen ausschließlich gehört. Dagegen hat jeder dieser beiden Bauern die Benutzung dieses Mähbinders unter der Frage 190 durch ein „Ja“ hinter dem Wort „Mähbinder für Gespann“ anzugeben. Der Zähler achte besonders auf die Beantwortung der Frage 190, wenn in einem Dorf ein genossenschaftlicher oder gemeinschaftlicher Schlepper, eine Lohndreschmaschine oder ein Gemeinewaschhaus mit Waschmaschinen, die durch einen Motor angetrieben werden, vorhanden sind. |
| Gülleanlage (Frage 194) | Bei einer Gülleanlage mit Pumpwerk und Rohrleitungsnetz handelt es sich um größere Anlagen, die es ermöglichen, die Gülle vom Hof durch Motorpumpen mit Hilfe eines Rohrleitungsnetzes direkt auf Äcker, Wiesen und Weiden zu verteilen. |
| Gewerbliche Betriebe (Frage 200) | Gutsschmieden und Gutsstellmachereien (<i>Gutswagnereien</i>) gelten nicht als gewerbliche Betriebe, sondern als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes. Sie sind deshalb hier nicht einzutragen. |

IV. Wegweiser für Prüfungsarbeiten

Für die Prüfungsarbeiten ist eine genaue Kenntnis der vorstehenden Erläuterungen unerlässlich.

Additionen

Der Zähler muß mehrere vom Betriebsinhaber vorgenommene Additionen überprüfen, so bei den Fragen: 9, 15, 36, 42, 60, 81 (*mit Übertrag*), 109 (*mit Übertrag*), 119, 123, 143 und 149. Stellen sich hierbei Fehler heraus, so muß Rückfrage beim Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gehalten und die Angaben richtiggestellt werden.

Flächenangaben

Die Flächenangaben müssen unbedingt in Hektar und Ar gemacht sein.

Übereinstimmung mehrerer Flächenangaben

Die Flächenangaben bei den 3 Punkten ● müssen übereinstimmen. Ist dies infolge von Besitzveränderungen seit März 1949 nicht der Fall, so ist dies in Spalte 5 der Kontrollliste zu vermerken. Richtigstellung erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die Flächenangaben bei den beiden Dreiecken ▲ müssen übereinstimmen.

Die Flächenangaben bei den beiden Quadraten ■ müssen übereinstimmen.

Die Flächenangaben bei den beiden Kreuzen ✕ müssen übereinstimmen.

Frage 33

Ist unter Frage 33 eine gepachtete Fläche angegeben, so müssen unter den Fragen 37 bis 41 entsprechende Angaben gemacht sein.

Fragen 129 und 130

Die Fragen 129 und 130 müssen unbedingt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet sein. Ist dies vom Betriebsinhaber unterlassen worden, so ist umgehend Rückfrage zu halten. Der Zähler darf keinen Betriebsbogen unterschreiben und abgeben, in dem diese Fragen nicht beantwortet sind.

Frage 132

Hier muß in jedem Betriebsbogen eine Angabe gemacht sein. Ist keine Eintragung gemacht worden, so ist Rückfrage zu halten.

Frage 142

Es ist darauf zu achten, daß die Eintragungen für die Pferde nicht in die Summe für Rindvieh versehentlich einbezogen sind.

- Frage 149** Es ist darauf zu achten, daß nur die eingetragenen Zahlen für die Schweine zusammengezählt werden.
- Fragen 154 bis 156** In Gemeinden mit elektrischem Stromanschluß haben im allgemeinen sämtliche Betriebe mindestens einen Elektromotor.
- Frage 178** Ist hier nichts eingetragen, so wird der Betriebsinhaber in der Regel mit einer gemieteten oder genossenschaftlich benutzten Dreschmaschine gedroschen haben. In diesen Fällen muß unter Frage 190 bei „Dreschmaschine“ ein „Ja“ eingetragen sein.
- Frage 190** Ist in der Gemeinde ein Schlepper vorhanden, der genossenschaftlich oder gemeinschaftlich oder im Lohnverfahren benutzt wird, so ist in dem Betriebsbogen der Betriebe, die den Schlepper benutzt haben, besonders darauf zu achten, daß unter Frage 190 hinter dem Wort „Schlepper“ ein „Ja“ eingetragen ist.
- Das Gleiche ist für Wäschewaschmaschinen mit Motor zu beachten, wenn in der Gemeinde ein Gemeindewaschhaus ist.

Der Sinn der Prüfung ist, die anweisungsgemäße und richtige Ausfüllung der Betriebsbogen zu sichern.

Der Zähler kann auf Grund seiner Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse viel dazu beitragen, daß die Fragen im Betriebsbogen von den Betriebsinhabern richtig verstanden und beantwortet werden.

Der Zähler hat die Prüfung jedes einzelnen Betriebsbogens durch Unterschrift zu bestätigen.

Landwirtschaftliche Betriebszählung

am 22. Mai 1949

Anweisung für die Gemeindebehörden

zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Gesetz über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 WiGBI Nr. 10 S. 54 (Gesetz) und Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 9. April 1949 WiGBI Nr. 10 S. 54 (Verordnung).

Am 22. Mai 1949 findet eine landwirtschaftliche Betriebszählung statt, die mit der jährlichen Bodenbenutzungserhebung verbunden ist.

Zweck der Zählung

Durch die Zählung sollen die Verhältnisse in den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Weinbau- und Gartenbaubetrieben von mindestens einem halben Hektar Gesamtfläche festgestellt werden. Vor allem werden Angaben über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die Besitzverhältnisse, Bodenbenutzung, Viehhaltung und Maschinenverwendung in den einzelnen Betrieben verlangt. Sie dienen den Zwecken der Landwirtschaftsverwaltung, der Wirtschaftsberatung, der Berufsstände und der allgemeinen Agrarpolitik. **Dagegen ist die Verwendung der Angaben zu steuerlichen Zwecken unzulässig.**

Aufgaben der Gemeindebehörden

Die Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung innerhalb jedes Gemeindebezirkes ist Aufgabe der Gemeinden, die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zählung ist es erforderlich, daß die Gemeindebehörden der Vorbereitung und Durchführung des Zählgeschäftes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Gemeindebehörden sollen sich selbst rechtzeitig mit ihren Aufgaben bei der Zählung aus den ihnen übermittelten Drucksachen, besonders auch mit der Anweisung für die Zähler, vertraut machen.

Verschwiegenheit

Nach § 3 der Verordnung sind insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet.

Terminkalender

für die Landwirtschaftliche Betriebszählung und die Bodenbenutzungserhebung.

| | |
|---------------------|--|
| 25. April | Meldung an die Kreisverwaltung über den Bedarf an Zählpapieren. |
| 1.—5. Mai | Zählerwerbung und Bildung der Zählbezirke. |
| 5. Mai | Benennung der Zähler an die Kreisverwaltung. |
| 10.—20. Mai | Zählerversammlungen. |
| 10. Mai | Meldung der Gemeinden an die Kreisverwaltung über den Eingang der Zählpapiere. Bei Nichteingang sofortige Anforderung bei der Kreisverwaltung. |
| 10.—18. Mai | Ausfüllung des Kopfes der Betriebsbogen und Vortragen der Betriebsflächen. |
| 14. Mai | Ortsübliche Bekanntmachung der Zählung. |
| 16. Mai | Bildung des Prüfungsausschusses für die Bodenbenutzungserhebung. |
| 19. Mai | Ausgabe der Betriebsbogen an die Zähler. |
| 21. Mai | Austeilung der Betriebsbogen an die Betriebsinhaber durch die Zähler beendet. |
| 22. Mai | Stichtag der Zählung. |
| 23.—24. Mai | Einsammlung der Betriebsbogen durch die Zähler. |
| 25. Mai | Ablieferung der Betriebsbogen seitens der Zähler an die Gemeindebehörde. |
| 25. Mai bis 1. Juni | Bearbeitung der Betriebsbogen für die Bodenbenutzungserhebung. |

| | |
|--------------------|--|
| 2. Juni | Absendung der Betriebsbogen und des Verzeichnisses der Zählbezirke an die Kreisverwaltung. |
| 3. Juni | Absendung des vorläufigen Ergebnisses der Bodenbenutzungserhebung (Eilmeldung). |
| Bis 9. Juni | Abschließende Überprüfung des Gemeindebogens und Fertigung der Reinschrift. |
| 10. Juni | Übersendung der Reinschrift des Gemeindebogens an die Kreisverwaltung. |

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden, da hiervon die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Stichtages der Zählung (22. Mai 1949) und die rechtzeitige Fertigstellung der Zählungsergebnisse abhängt.

I. Die Aufgaben vor dem Zählungstage

Die Zählungsdrucksachen Die Gemeinde erhält durch die Kreisverwaltung zunächst eine Sammlung der Zählungsdrucksachen zur Unterrichtung, und zwar:

| | |
|------------------|--|
| Drucksache LBZ 1 | Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft, |
| „ „ 2 | Anweisung für die Zähler |
| „ „ 3 | Anweisung für die Gemeindebehörden zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung 1949, |
| „ „ 4 | Kontrollliste (für den Zähler), |
| „ „ 5 | Zählerausweis, |
| „ „ 6 | Verzeichnis der Zählbezirke, |
| „ „ 7 | Hilfsliste der Bodenbenutzungserhebung für die Aufrechnung der Betriebsbogen und die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses, |
| „ „ 8 | Gemeindebogen (Urschrift), |
| „ „ 9 | Gemeindebogen (Reinschrift), |
| „ „ 10 | Eilmeldung |
| „ „ 11 | Amtliche Bekanntmachung. |

Der **Betriebsbogen** dient zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung; ein besonderer Betriebsbogen für die Bodenbenutzungserhebung wird deshalb in diesem Jahr nicht verwendet.

Mit Hilfe der **Kontrollliste** kontrolliert der Zähler die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere.

Bildung von Zählbezirken Die Gemeinden sind in Zählbezirke einzuteilen, wobei etwa 30 Betriebe von mindestens einem halben Hektar Gesamtfläche auf jeden Zählbezirk gerechnet werden können. Die Zählbezirke sind so einzuteilen, daß die Verteilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere ohne Schwierigkeit in der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden kann. **Es muß unbedingt vermieden werden, dem Zähler zu große Zählbezirke zuzuteilen, da sonst Fehler kaum zu vermeiden sind.**

Verzeichnis der Zählbezirke Die Zählbezirke der Gemeinde sind in einem Verzeichnis der Zählbezirke (*Drucksache LBZ 6*) einzutragen. Dieses Verzeichnis ist den Betriebsbogen bei der Absendung an die Kreisverwaltung beizulegen, und muß von der Gemeindeverwaltung unterschrieben sein.

Bestellung von Zählern Für je einen Zählbezirk ist ein ehrenamtlicher Zähler zu bestellen. Den Personen, die als Zähler vorgesehen sind, ist dies in der Zeit vom 1. bis 5. Mai mitzuteilen.

Die sorgfältige Auswahl der Zähler ist eine besonders wichtige Aufgabe. Für das Zähleramt sind nur solche Personen zu bestimmen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen. Zwecks Gewinnung der Zähler wenden sich die Gemeindebehörden in erster Linie an die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an die Schulen. Nach § 2 der Verordnung sind die Behörden verpflichtet, die Übernahme des Zähleramtes durch ihre Dienstangehörigen zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren. (Ausnahmen s. § 2 der Verordnung). Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, so wenden sich die Gemeindebehörden an die Kreisverwaltung.

Bei der Prüfung berechtigter Einsprüche gegen die Übertragung des Zähleramtes sind Härten zu vermeiden.

Jedem Zähler ist ein **Zählerausweis** (*Drucksache LBZ 5*) auszuhändigen, der nach der Zählung wieder einzuziehen ist.

Unterweisung der Zähler in Zählerversammlungen Zur Unterweisung der Zähler werden Zählerversammlungen abgehalten. Näheres hierüber ergeht von den Statistischen Landesämtern über die Kreisverwaltungen. Die Gemeindebehörde hat die Zähler auf ihre Pflicht zur Teilnahme an der Zählerversammlung nachdrücklichst hinzuweisen.

Bildung des Prüfungsausschusses für die Bodenbenutzungserhebung Bei der Bearbeitung der Bodenbenutzungserhebung hat der Ortslandwirt und ein Prüfungsausschuß mitzuwirken. Ist in der Gemeinde ein amtlicher Ernteberichterstatte anässig, so ist er in den Prüfungsausschuß aufzunehmen. Der Prüfungs-

ausschuß hat bei den erforderlichen Schätzungen zur Bildung des Gesamtergebnisses für die Gemeinde teilzunehmen und den Gemeindebogen mitzuunterzeichnen.

Bedarf an Zählpapieren

Der Bedarf an Zählpapieren ist am **25. April** an die Kreisverwaltung zu melden. Er ergibt sich für die Betriebsbogen aus der Zahl der Betriebskarten der Vorerhebung vom 1. März 1949 (oder aus der Hauptliste Spalte 5 oder aus der Grundstücksliste).

Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Weinbau- oder Gartenbaubetrieb mit einem halben Hektar und mehr Gesamtfläche wird ein Betriebsbogen benötigt. Für Betriebe unter einem halben Hektar (auch Gartenbaubetriebe) ist demnach kein Betriebsbogen notwendig, auch wenn für sie eine Betriebskarte der Vorerhebung vorliegt. Für die Zähleranweisungen, Kontrolllisten und Zählerausweise ergibt sich der Bedarf aus der Zahl der zu bestellenden Zähler.

Eingang der Zählpapiere

Die Zählpapiere müssen spätestens am 10. Mai bei der Gemeinde eingegangen sein. Ist das nicht der Fall so ist dies sofort telefonisch oder telegrafisch der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Nach Eingang der Drucksachen ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Zählpapiere jeder Art dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das fehlende sofort nachzufordern.

Vorbereitung der Betriebsbogen

In der Zeit vom **10. bis 18. Mai** ist auf jeden Betriebsbogen auf Seite 1 der Kreis, die Gemeinde und die Nr. des Zählbezirkes, ferner Name und Wohnung des Betriebsinhabers einzutragen. Auf Seite 2 bei Nr. 31 ist die bewirtschaftete Gesamtfläche der einzelnen Betriebe einzutragen. Diese Angaben sind aus den Betriebskarten der Vorerhebung vom 1. März 1949, die sich bei der Gemeindebehörde befinden, zu entnehmen. Es darf nicht übersehen werden, daß für die von der Gemeinde bewirtschafteten Bodenflächen von mindestens einem halben Hektar Gesamtfläche ebenfalls ein Betriebsbogen erforderlich ist. Die so vorbereiteten Betriebsbogen sind innerhalb der einzelnen Zählbezirke nach der Lage der Haushaltungen zu ordnen.

Vorbereitung der Kontrolllisten

Für jeden Zählbezirk ist eine Kontrollliste durch Eintragung des Kreises, der Gemeinde und der Zählbezirksnummer sowie der näheren Bezeichnung des Zählbezirkes und des Namens des Zählers vorzubereiten. Diese Kontrollliste ist dem Zähler bei der Ausgabe der Betriebsbogen mitzugeben.

Austellung der Zählpapiere

Am 19. Mai müssen die Betriebsbogen in den Händen der Zähler sein. Die weitere Austellung an die Betriebsinhaber durch die Zähler muß am 21. Mai beendet sein.

Der Zähler bestätigt den Empfang der Zählpapiere durch Unterschrift in dem Verzeichnis der Zählbezirke.

Bei der Aushändigung sind die Zähler darauf hinzuweisen, daß sie die Namen der Betriebsinhaber in der Reihenfolge, wie die Betriebsbogen übergeben worden sind, in die Kontrollliste einzutragen haben. Den Zählern ist ausdrücklich mitzuteilen, daß sie für sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Weinbau- oder Gartenbaubetriebe mit mindestens einem halben Hektar Gesamtfläche einen Betriebsbogen beizubringen haben, auch wenn ein vorbereiteter Betriebsbogen nicht vorliegt. Nötigenfalls hat die Gemeindebehörde die nachträgliche Ergänzung dieser Zählpapiere nach dem Stande vom **22. Mai 1949** zu veranlassen und das Verzeichnis der Zählbezirke richtig zu stellen. **Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Wert zu legen.**

Bekanntmachung der Zählung

Die Gemeinden haben durch ortsübliche Bekanntmachung die Einwohner rechtzeitig von der bevorstehenden Landwirtschaftlichen Betriebszählung in Kenntnis zu setzen.

II. Die Aufgaben am Zählungstage

Der Zählungstag: 22. Mai

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß am Zählungstage bei der Gemeindeverwaltung ständig jemand zur Verfügung steht, um den Zählern und den Betriebsinhabern Auskünfte geben zu können. Sollte ein Zähler unvorhergesehener Weise verhindert sein, so ist für seine Vertretung zu sorgen. Für eilige Nachforderungen von Betriebsbogen liegt eine Reserve bei der Kreisverwaltung vor.

III. Die Aufgaben nach dem Zählungstage

Abgabe der Betriebsbogen durch die Zähler

Die Betriebsbogen sind von den Zählern spätestens bis zum **25. Mai** an die Gemeindebehörde abzuliefern. Betriebsbogen, die bis zum **25. Mai** noch nicht abgeliefert sind, sind von den betreffenden Zählern umgehend abzuholen. Von der genauen Einhaltung dieses Termins hängt der geordnete Fortgang der weiteren Arbeiten ab.

Kontrolle bei Abgabe der Betriebsbogen

Gleich bei Abgabe der Betriebsbogen und Kontrolllisten durch die Zähler ist von der Gemeindebehörde an Hand der Kontrollliste und des Verzeichnisses der Zählbezirke festzustellen, ob jeder Zähler den ihm zugewiesenen Zählbezirk vollständig erfaßt hat. Ferner ist zu prüfen, ob die Betriebsbogen anweisungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind.

Es kommt entscheidend darauf an, daß die Betriebsbogen anweisungsgemäß ausgefüllt sind, da sonst später zeitraubende Rückfragen durch das Statistische Landesamt notwendig werden. Die Betriebsbogen sind nach Zählbezirken geordnet für die

**Aufstellung
der Hilfsliste**

Bearbeitung der Bodenbenutzungserhebung bereitzulegen. Am 25. Mai beginnt die Gemeindebehörde mit der Bearbeitung der Betriebsbogen für die Bodenbenutzungserhebung. Die Angaben zu den Fragen 43 bis 119 sind in die Hilfsliste für die Aufrechnung der Betriebsbogen und die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses (Drucksache LBZ 7) zu übertragen. Für jeden Betrieb ist eine Zelle zu verwenden. Sollte eine Liste nicht ausreichen, sind weitere Listen zu verwenden. Jede Liste ist auf den Seiten 2 bis 12 und 14 bis 24 aufzurechnen. Sollten mehrere Listen verwendet worden sein, sind die Summen der einzelnen Listen in eine Liste, die für die gesamte Zusammenstellung zu benutzen ist, auf die Seiten 12 bis 24 zu übertragen.

**Urschrift
des Gemeindebogens**

Anschließend an die Aufrechnung der Betriebsbogen sind die geschätzten Flächen der Betriebe mit weniger als einem halben Hektar und die Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe in die dafür vorgesehenen Zellen einzutragen. Bei der Schätzung der Flächen der Kleinbetriebe hat der Ortslandwirt und der Prüfungsausschuß mitzuwirken. Aus diesen drei Zahlenreihen ist dann die Summe der Kulturarten und sonstigen Flächen, sowie die Summe des Anbaues auf dem Ackerland für die gesamte Gemeinde zu bilden.

Absendung der Betriebsbogen am 2. Juni

Nach Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind die Zahlen auf die Urschrift des Gemeindebogens (Drucksache LBZ 8) zu übertragen.

Sämtliche ausgefüllten Betriebsbogen sind sofort, wenn die Aufstellung des Gemeindebogens abgeschlossen ist, zu ordnen und zwar in der Reihenfolge, wie sie in dem Verzeichnis der Zählbezirke aufgeführt sind. Im Verzeichnis der Zählbezirke ist die Spalte 5 zu addieren. Die Summe muß mit der Zahl der Betriebsbogen, die abgesandt werden, übereinstimmen. Die Betriebsbogen und das Verzeichnis der Zählbezirke sind spätestens am 2. Juni 1949 an die Kreisverwaltung abzusenden. Die Kontrollisten verbleiben bei den Gemeinden.

Die Vollständigkeit der Zählung und die ordnungsmäßige Prüfung der Betriebsbogen bescheinigt der Bürgermeister oder Gemeindegeldirektor durch seine Unterschrift auf dem Verzeichnis der Zählbezirke.

Die Sendung ist äußerlich mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

„Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Kreis:..... Gemeinde:.....“

Eilmeldung am 3. Juni

Die eingerahmten Zahlenreihen auf der Urschrift des Gemeindebogens sind auf die Postkarte „Eilmeldung“ (Drucksache LBZ 10) zu übertragen. Die Eilmeldung ist spätestens am 3. Juni an die Kreisverwaltung abzusenden.

**Reinschrift
des Gemeindebogens**

Nach Überprüfung der Urschrift des Gemeindebogens sind die Zahlen auf die Reinschrift des Gemeindebogens (Drucksache LBZ 9) zu übertragen. Es ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um Durchschreibebogen handelt. Deshalb müssen die Abschriften mit einem gut gespitzten, harten Kopierstift auf einer harten Unterlage gefertigt werden.

Die Reinschriften des Gemeindebogens sind spätestens bis 10. Juni 1949 an die Kreisverwaltung abzusenden.

**Auszug aus dem Gesetz und der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet**

§ 1 des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (Wi G Bl Nr. 10, S. 54) lautet:

Im Jahre 1949 ist eine allgemeine landwirtschaftliche Betriebszählung, verbunden mit einer Bodenbenutzungserhebung, durchzuführen. Hierbei können auch Probe-, Vor- und Nacherhebungen vorgenommen werden.

§ 3 des Gesetzes lautet:

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden, die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellen. Jede zur Übernahme des Zählamtes aufgeforderte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen, sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

§ 5 des Gesetzes lautet:

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes oder des Leiters des Statistischen Landesamtes ein.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 9. April 1949 (Wi G Bl Nr. 10, S. 54) lautet:

(1) Die Landwirtschaftliche Betriebszählung (Zählung) nebst der mit ihr verbundenen Bodenbenutzungserhebung findet am 22. Mai 1949 statt.

(2) Die Zählung umfaßt alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von mindestens einem halben Hektar, die ganz oder teilweise als Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Fischgewässer, Garten-, Obst- oder Rebfläche genutzt werden.

§ 2 der Verordnung lautet:

(1) Als Zähler nach § 3 des Gesetzes sind nur solche Personen zu bestellen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Wird eine Person bestellt, die im Dienste einer Behörde tätig ist, so hat die Behörde die Übernahme des Zähleramtes zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Dienstangehörige mit Personenabfertigung beauftragt oder bei einer öffentlichen Verkehrsanstalt tätig ist.

(2) Die zuständigen Landesbehörden sorgen für die einheitliche Durchführung der Zählung durch die Gemeinden sowie für die Verpflichtung und Unterweisung der Zähler und treffen die hierfür erforderlichen Bestimmungen.

§ 3 der Verordnung lautet:

Alle mit der Zählung befaßten Stellen und Personen, insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet, sie dürfen diese Kenntnis nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen oder von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmten statistischen Zwecken verwenden. Die Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 4 der Verordnung lautet:

(1) Bei der Zählung sind die vom Direktor im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes herausgegebenen Erhebungspapiere (Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft, Anweisungen für die Zähler, Kontrolllisten für die Zähler, Anweisungen für die Gemeindebehörden, Anweisungen für die Kreisverwaltungen) zu verwenden. Ihr Inhalt ist für die Zählung maßgebend.

(2) Die Angaben zur landwirtschaftlichen Betriebszählung sind in den Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft einzutragen. Die Pflicht zur Angabe liegt dem Betriebsinhaber, Bewirtschafter oder ihrem Stellvertreter ob; sie haben die Vollständigkeit und Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.

Kreis:.....

Nähere Bezeichnung und Abgrenzung des Zählerbezirkes

Gemeinde:.....

Zählbezirk Nr.:.....

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22. Mai 1949

Kontrollliste

für den Zähler

| Straße und Hausnummer | Name des Betriebsinhabers | Zahl der ausgeteilten Betriebsbogen | Zahl der eingesammelten Betriebsbogen | Bemerkungen |
|------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| <i>Beispiel für die Ausfüllung</i> | | | | |
| Kirchstr. Haus-Nr. 14 | Meyer | 1 | 1 | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 usw. | | | | |

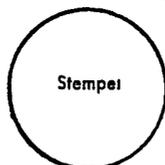
Drucksache LBZ 5

**Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22. Mai 1949
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet**

ZÄHLERAUSWEIS

Herr / Frau / Fräulein
ist auf Grund des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (Wi G Bl Nr. 10 Seite 54) als ehrenamtlicher Zähler bestellt. Er - Sie ist berechtigt, zur Durchführung der Aufgaben die im Zählbezirk liegenden Haushaltungen und Grundstücke zu betreten.

Es wird gebeten, dem Zähler bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein.



Die Gemeindeverwaltung

....., den Mai 1949

.....
Unterschrift

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Teil: Bodenbenutzung

Hilfsliste

für die Aufrechnung der Betriebsbogen und die Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses

der Gemeinde im Kreise

Diese Liste ist nach der Anleitung aufgestellt, abgeschlossen und geprüft worden. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

....., den 1949

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Erläuterungen

I. Rechtsgrundlage.

Die alljährlich durchgeführte Bodenbenutzungserhebung ist in diesem Jahre mit der landwirtschaftlichen Betriebszählung zusammengelegt, und zwar umfaßt sie die Fragen 31 und 43—119 des Betriebsbogens.

II. Zweck der Erhebung.

Die Bodenbenutzungserhebung bildet die Grundlage für die Feststellung der Ernte und damit für die ernährungswirtschaftlichen Planungen. Die Feststellung der angebauten Flächen nach Kultur- und Fruchtarten muß daher mit größtmöglicher Genauigkeit durchgeführt werden.

III. Umfang der Erhebung.

Die durch die Vorerhebung im Februar/März d. J. festgestellten Wirtschaftsflächen der Gemeinde sind durch Befragung der Betriebsinhaber und zusätzliche Schätzungen nach Kulturarten und sonstigen Flächen aufzuteilen. Dabei sind folgende drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Flächen der Betriebe von mindestens einem halben Hektar, die durch Betriebsbogen zu erfassen sind;
2. Flächen der Kleinbetriebe mit einer landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Fläche von weniger als einem halben Hektar;
3. Flächen außerhalb der unter 1. und 2. genannten Betriebe, das sind:

die öffentlichen Gebäude und alle sonstigen noch nicht erfaßten Gebäude- und Hofflächen (Kirchen, Schulhäuser, Rathäuser, Fabrikanlagen, Industriegelände, Lager- und Stapelplätze usw.), die öffentlichen Plätze, das staatliche und gemeindliche Straßen- und Wegeland, Eisenbahnen, Reichsautobahnen, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Sportplätze, Flug- und Übungsplätze sowie die noch nicht anderweitig nachgewiesenen, in der Gemeindegemarkung befindlichen Gewässer (Flüsse, Bäche, Seen, Weiher, Teiche, Staubecken, Kanäle), ferner unkultivierte Moorflächen einschließlich Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Tongruben usw. sowie das noch nicht erfaßte Gartenland.

Die Flächen der 2. Gruppe (Kleinbetriebe unter einem halben Hektar) sind in diesem Jahr nur zu schätzen¹⁾. Da die Gemeindeverwaltungen die umfangreiche landwirtschaftliche

Betriebszählung 1949 durchzuführen haben, soll ihnen die Erfassung dieser Betriebe erleichtert werden. Es ist aber bei der Schätzung mit größter Sorgfalt vorzugehen. Zunächst ist besonders zu beachten, daß in diesem Jahr auch Erwerbsgartenbau- und Erwerbssweinbaubetriebe, unter einem halben Hektar keinen Betriebsbogen auszufüllen haben, da in der landwirtschaftlichen Betriebszählung nur die Betriebe von mindestens einem halben Hektar durch Betriebsbogen erfaßt werden. Anhaltspunkte für die Schätzung der Flächen der Kleinbetriebe bieten die Ergebnisse dieser Betriebe vom Vorjahr. Von manchen dieser Betriebe (Erwerbsgartenbaubetriebe) liegen vorjährige Betriebsbogen vor, andere sind in Zähllisten erfaßt. Die Flächen der Betriebe unter einem zehntel Hektar sind im allgemeinen auch im Vorjahr schon geschätzt worden. Aus diesen Unterlagen muß sich der Bürgermeister einen Überblick über die Anbauverhältnisse in den Kleinbetrieben im vergangenen Jahr verschaffen. Danach hat er unter Berücksichtigung der Anbauverschlebung bei den größeren Betrieben zu überlegen, inwieweit sich auch bei den Kleinbetrieben Veränderungen ergeben haben.

IV. Durchführung der Erhebung.

Die Anweisung für die Zähler ist eingehend in der Drucksache LBZ 2 erläutert. Weiterhin sind Anweisungen zur Durchführung der Erhebung in der Drucksache LBZ 3 für die Gemeindebehörden enthalten.

Nach Einsammlung der Betriebsbogen sind die Angaben aus jedem einzelnen Betriebsbogen in diese Hilfsliste zu übertragen. Für jeden Betrieb ist eine Zeile zu verwenden. Jede Hilfsliste reicht für 50 Betriebe aus. Die Summen (1—30) auf den Seiten 2—12 sind nicht als Übertrag zu übernehmen, sondern am Ende der Liste (Seite 14—24) in die vorgesehene Zeile (lfd. Nr. 1—30) einzusetzen. Müssen in einer Gemeinde mehrere Listen verwendet werden, so sind sie auf der Vorderseite zu numerieren. Die Summen der einzelnen Listen sind auf der letzten Liste aufzurechnen und die Endsumme in die dafür vorgesehene Zeile einzusetzen. Die Angaben in Spalte 119 (Spalte 61—118) zusammen müssen jeweils mit den Angaben in der dazugehörigen Spalte 43 (Ackerland) übereinstimmen.

Forts. Seite 41

¹⁾ Sofern deren Umfang durch die Aufstellung der Grundstückslisten nicht zahlenmäßig feststeht.

(Tabellenköpfe zu Drucksache LBZ 7)

| Lfd. Nr. | Name des Betriebsinhabers aus dem Betriebsbogen | | Lage des Betriebes (Straße, Haus-Nr.) oder Name des Betriebes, Hofes oder Gutes | 43 Ackerland einschl. d. Flächen für Gemüse und Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und im Er- werbsgartenbau (auch unter Glas) | | 44 Haus- und Nutzgärten | | 45 Private Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten usw. | | 46 Obstanlagen die nur zum Obstbau benutzt werden | |
|----------|--|---------|--|---|----|----------------------------------|----|--|----|---|----|
| | Familienname | Vorname | | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |
| | | | | | | | | | | | |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 47 Baumschulen (außerhalb der Forstbetriebe) | | 48 Wiesen mit einem Schnitt (einschürig) | | 49 Wiesen mit zwei und mehr Schnitten (zwei- und mehr- schürig) | | 50 Streuwiesen (Wiesen, die nur zur Streugewin- nung dienen) | | 51 Viehweiden (ohne Almen und Hutungen) | | 51a Davon (für kurzfristigen Umtrieb unterteilt) | | 52 Almen und Hutungen | | 53 Rebland (Weinberge, Weingärten im Ertrag und nicht im Ertrag stehead) | |
|----------|---|----|---|----|--|----|--|----|--|----|--|----|-----------------------------|----|--|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 54 Korbweiden- anlagen | | 55 Waldflächen, Forsten und Holzungen | | 56 Unkultivierte Moorflächen | | 57 Odland und Unland | | 58 Gewässer, Teiche, Seen, Bäche, Gräben usw. | | 58a Davon fischwirt- schaftlich genutzte Teiche und Seen | | 59 Gebäude und Hofflächen, Privatwege und alle sonst. Flächen | | 60 Wirtschaftsfläche des Betriebes | |
|----------|------------------------------|----|--|----|------------------------------------|----|----------------------------|----|--|----|--|----|--|----|---|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 61 Winterroggen | | 62 Sommer- roggen | | 63 Winterweizen | | 64 Spelz (Dinkel) und Emmer | | 65 Sommerweizen | | 66 Wintergerste | | 67 Sommergerste | | 68 Hafer | |
|----------|--------------------|----|-------------------------|----|--------------------|----|--------------------------------------|----|--------------------|----|--------------------|----|--------------------|----|-------------|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 69 Winter- mengengetreide | | 70 Sommer- mengengetreide | | 71 Körnermaïs | | 72 Spelzeerbsen zum Ausreifen bestimmt | | 73 Futtererbsen zum Ausreifen bestimmt | | 74 Spelzebohnen zum Ausreifen bestimmt | | 75 Ackerbohnen zum Ausreifen bestimmt | | 76 Wicken zur Körner- gewinnung | |
|----------|---------------------------------|----|---------------------------------|----|------------------|----|---|----|---|----|---|----|--|----|--|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 77 Süßlupinen zur Körner- gewinnung | | 78 Bitterlupinen zur Körner- gewinnung | | 79 Hülsenfrucht- gemenge und Milchfrucht zur Körner- gewinnung | | 80 Alle anderen Getreidearten u. Hülsenfrüchte zum Ausreifen bestimmt | | 82 Vorgekeimte Frühkartoffeln | | 83 Andere Frühkartoffeln | | 84 Spätkartoffeln | | 85 Zuckerrüben zur Rüben- gewinnung | |
|----------|--|----|---|----|---|----|--|----|-------------------------------------|----|--------------------------------|----|----------------------|----|---|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |

| Lfd. Nr. | 86 | | 87 | | 88 | | 89 | | 90 | | 91 | | 92 | | 93 | | 94 | |
|----------|--------------------------------|----|---------------------------------|----|--------------------------------|----|-------------------------------|----|-------------------------------|----|-----------------------------------|----|-----------------------------------|----|------------|----|--|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |
| | Zuckerrüben zur Samengewinnung | | Futterrüben zur Rüben-gewinnung | | Futterrüben zur Samengewinnung | | Kohlrüben zur Rüben-gewinnung | | Kohlrüben zur Samen-gewinnung | | Futter-möhren zur Rüben-gewinnung | | Futter-möhren zur Samen-gewinnung | | Futterkohl | | Alle anderen Hackfrüchte einschließlich Tobinambur | |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 95 | | 96 | | 97 | | 98 | | 99 | | 101 | | 102 | | 103 | | 104 | |
|----------|---|----|-----------------------------------|----|-----------------------------------|----|--------------------------------------|----|--------------------------------------|----|--------|----|---------------|----|--------|----|--------|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |
| | Gemüse, Erdbeeren und sonstige Garten- gewächse | | Winterraps zum Ausreifen bestimmt | | Sommerraps zum Ausreifen bestimmt | | Winter- rüben zum Ausreifen bestimmt | | Sommer- rüben zum Ausreifen bestimmt | | Mohn | | Fläche (Bein) | | Hanf | | Hopfen | |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 105 | | 106 | | 107 | | 108 | | 109 | | 110 | | 111 | | 112 | | 113 | |
|----------|--------|----|------------------------------------|----|----------------------------|----|-----------------------------|----|--|----|--|----|-----------|----|---------|----|--|----|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar |
| | Tabak | | Körnerfench zum Ausreifen bestimmt | | Heil- und Gewürz- pflanzen | | Gräser zur Samen- gewinnung | | Alle anderen Handels- gewächse (auch Leindotter) | | Klee in Reinsaat und ge- mischter Anbau ver- schiedener Klee- arten, jedoch ohne Klee-gras | | Klee-gras | | Luzerne | | Gras Anbau auf dem Ackerland zum Abmähen (Ackerwiesen) | |

(Fortsetzung)

| Lfd. Nr. | 114 | | 115 | | 116 | | 117 | | 118 | | 119 | | Bemerkungen | |
|----------|---|----|--|----|--|----|---|----|--------|----|-------------------------------|----|-------------|--|
| | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | Hektar | Ar | | |
| | Gras Anbau auf dem Ackerland zum Abweiden (Ackerweiden) | | Serradella Esparssette und gemischter Anbau von Klee und Luzerne | | Alle anderen Futter- pflanzen zur Grünfütter-, Gärfutter- und Heugewinnung | | Zum Unterpflügen bestimmte Haupt- früchte | | Brache | | Ackerland zusammen (61 - 118) | | | |

Fortsetzung von Seite 39

Nach der Zeile, in der auf den Seiten 14—24 die Summe der Angaben aus sämtlichen Betriebsbogen gebildet wird, ist eine Zeile vorgesehen, auf der die geschätzten Zahlen über die Kulturarten und sonstigen Flächen sowie über die Anbauverhältnisse der Betriebe unter einem halben Hektar einzutragen sind. In der darauffolgenden Zeile sind die „Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe usw.“ entsprechend den Angaben auf dem Gemeindeblatt der Vor- erhebung einzutragen. Anhaltspunkte bietet ferner die Schätzung dieser Flächen im Vorjahr. Auch diese Flächen sind durch Schätzung auf die Benutzungsarten zu ver- teilen^{*)}. Die drei Zeilen der Summe der Betriebsbogen, der geschätzten Flächenzahlen der Kleinbetriebe und der Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe sind zu ad- dieren und stellen das Gemeindeergebnis der Boden- benutzungserhebung dar. Es erscheint als letzte Zeile der letzten Hilfsliste. Auch in dieser letzten Zeile müssen die Angaben in der letzten Spalte (Ackerland zusammen), mit den An- gaben in der Spalte 43 (Ackerland) übereinstimmen. Von der Hilfsliste ist das Gemeindeergebnis auf die Urschrift des Gemeindebogens (Drucksache LBZ 8) zu übernehmen. Diese Urschrift des Gemeindebogens ist von dem Ortslandwirt und von einem Prüfungsbeirat von drei sachverständigen Orts- einwohnern zu überprüfen und danach vom Bürgermeister und den vier anderen genannten Personen zu unterzeichnen. Sofort nach Fertigstellung der Urschrift des Gemeindebogens sind die Zahlen der fettumrandeten Fruchtarten auf die Postkarte (Eilmeldung [Drucksache LBZ 10]) zu übertragen. Falls sämtliche Angaben in der Urschrift des Gemeinde-

^{*)} Siehe Fußnote Seite 39

bogens für richtig befunden worden sind, sind sie auf die Reinschrift des Gemeindebogens (Drucksache LBZ 9) zu über- tragen. Dabei ist zu beachten, daß es sich um ein Durch- schreibblatt handelt, die Eintragungen also zweckmäßig auf einer harten Unterlage mit einem gut gespitzten harten Kopierstift gemacht werden müssen. Die Urschrift des Ge- meindebogens bleibt bei den Akten des Bürgermeisters. Die Postkarte mit den Eilmeldungen, die Reinschriften des Ge- meindebogens und sämtliche Betriebsbogen sind an die Kreisverwaltungsstellen zu senden. Die Urschrift des Ge- meindebogens und die Hilfslisten verbleiben bei den Akten des Bürgermeisters.

V. Arbeitsplan und Termine für die Gemeindeverwaltung.

1. Vom 25. Mai bis 1. Juni sind die Angaben aus den Be- triebsbogen in die Hilfslisten zu übertragen. Am 2. Juni ist in der Hilfsliste das Gemeindeergebnis zusammenzustel- len. Dieses Ergebnis ist auf die Urschrift des Gemeinde- bogens zu übertragen und dort nochmals nachzuprüfen. Danach ist die Eilmeldung über das Ergebnis der wich- tigsten Fruchtarten aufzustellen.
2. Spätestens am 3. Juni ist die Eilmeldung an die Kreis- verwaltungsstelle abzusenden.
3. Bis zum 10. Juni sind die Reinschriften des Gemeinde- bogens (Drucksache LBZ 9) herzustellen und an die Kreis- verwaltungsstelle abzusenden.

Gemeindebogen

(Urschrift)

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Teil: Bodenbenutzung

Kreis: Gemeinde:

| | | |
|---------------------------------|--------|----|
| ● Wirtschaftsfäche der Gemeinde | Hektar | Ar |
|---------------------------------|--------|----|

Kulturarten und sonstige Flächen

- 43 Ackerland (einschließlich der Flächen für Gemüse, und Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und im Erwerbsgartenbau — auch unter Glas — sowie der Flächen für Klee gras u. Grasanbau auf dem Ackerland)
- 44. Haus- und Nutzgärten
- 45. Private Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten, usw.
- 46. Obstanlagen, die nur zum Obstbau benutzt werden. (Bestellte Acker- oder Grasflächen mit Obstbäumen sind bei Ackerland, Wiesen oder Weiden anzugeben!)
- 47. Baumschulen (außerhalb der Forstbetriebe)
- 48. Wiesen mit einem Schnitt (einschürig)
- 49. Wiesen mit zwei und mehr Schnitten (zwei- und mehrschürig)
- 50. Streuwiesen (Wiesen, die nur zur Streugewinnung dienen!)
- 51. Viehweiden (ohne Almen und Hutungen)
Davon für kurzfristigen Umtrieb unterteilt
..... Hektar Ar
- 52. Almen und Hutungen
- 53. Rebland (Weinberge, Weingärten im Ertrag und nicht im Ertrag stehend)
- 54. Korbweidenanlagen (Anbau in geschlossenen Flächen zur Gewinnung von Binde- und Flechtweiden)

Landwirtschaftl. Nutzfläche 43-54

- 55. Waldflächen, Forsten u. Holzungen (Es sind nur die zur Holzzucht benutzten Flächen - Holzboden, Kahlschläge, Knicks, sowie die zu den Forstbetrieben gehörigen Kampanlagen, Saat- und Forstbaumschulen anzugeben! Auch nicht in regelmäßiger Nutzung stehende Ausschlußflächen wie Moorwald, unzugängliche Lagen und Schutzwald im Gebirge sind hier anzugeben!)
- 56. Unkultivierte Moorflächen
- 57. Odland u. Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.)
- 58. Gewässer, Teiche, Seen, Bäche, Gräben usw. .
Davon fischwirtschaftlich genutzte Teiche und Seen Hektar Ar
- 59. Gebäude und Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen

60. Kulturarten und sonstige Flächen **insgesamt** (Nr. 43-59 zusammen) = Wirtschaftsfäche der Gemeinde.

Anbau auf dem Ackerland als Hauptfrucht (auch im Erwerbsgartenbau)

Getreide u. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:

| | Hektar | Ar |
|--|--------|----|
| 61. Winterroggen | | |
| 62. Sommerroggen | | |
| 63. Winterweizen | | |
| 64. Spelz (Dinkel) und Emer | | |
| 65. Sommerweizen | | |
| 66. Wintergerste | | |
| 67. Sommergerste | | |
| 68. Hafer | | |
| 69. Wintermenggetreide (verschiedene Getreidearten in gemischtem Anbau) | | |
| 70. Sommermenggetreide (verschiedene Getreidearten in gemischtem Anbau) | | |
| 71. Körnermais (Grünmais ist bei Nr. 116 anzugeben!) | | |
| 72. Speiseerbsen zum Ausreifen bestimmt (grüne Pflückerbsen sind bei Nr. 95 anzugeben!) | | |
| 73. Futtererbsen (auch Pelusken) zum Ausreifen bestimmt | | |
| 74. Speisebohnen zum Ausreifen bestimmt (grüne Pflückerbohnen sind bei Nr. 95 anzugeben!) | | |
| 75. Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen, Futterbohnen) zum Ausreifen bestimmt | | |
| 76. Wicken zur Körnergewinnung (zur Grünfüttergewinnung usw. sind sie bei Nr. 116 und zum Unterpflügen bei Nr. 117 anzugeben!) | | |
| 77. Süßlupinen zur Körnergewinnung (zur Grünfüttergewinnung usw. sind sie bei Nr. 116 anzugeben!) | | |
| 78. Bitterlupinen zur Körnergewinnung (zum Unterpflügen sind sie bei Nr. 117 anzugeben!) | | |
| 79. Hülsenfruchtgemenge und Mischfrucht (verschiedene Hülsenfrüchte oder Getreide mit Hülsenfrüchten in gemischtem Anbau) zur Körnergewinnung (zur Grünfüttergewinnung usw. sind sie bei Nr. 116 anzugeben!) | | |
| 80. Alle anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte (auch Buchweizen, Hirse, Linsen) zum Ausreifen bestimmt | | |
| 81. Spaltenumme 61-80 | | |

| | | Hektar | | Ar | | | | Hektar | | Ar | |
|--|--|--------|--|----|--|--|--|--------|--|----|--|
| Übertrag der Spaltensumme Nr. 81 | | | | | | Übertrag der Spaltensumme 100 | | | | | |
| Hackfrüchte: | | | | | | | | | | | |
| 82. Vorgekeimte Frühkartoffeln (sogenannter zünftiger Anbau) | | | | | | 101. Mohn | | | | | |
| 83. Andere Frühkartoffeln (einschließl. Kartoffeldeputatland). Als Frühkartoffeln sind nur die Sorten Erstlinge, Frühbote, Frühmolle, Oberambacher Frühe, Primula, Sieglinde, Vera und Viola zu rechnen! | | | | | | 102. Flachs (Lein) | | | | | |
| 84. Spätkartoffeln (einschließl. Kartoffeldeputatland.) Hierzu sind alle nicht unter Nr. 83 aufgeführten Sorten zu rechnen! | | | | | | 103. Hanf. | | | | | |
| 85. Zuckerrüben zur Rübenengewinnung | | | | | | 104. Hopfen | | | | | |
| 86. Zuckerrüben zur Samengewinnung | | | | | | 105. Tabak | | | | | |
| 87. Futterrüben zur Rübenengewinnung (Runkelrüben, Dickwurz) | | | | | | 106. Körnersenf, zum Ausreifen bestimmt | | | | | |
| 88. Futterrüben zur Samengewinnung | | | | | | 107. Heil- und Gewürzpflanzen (Baldrian, Fenchel, Majoran, Kümmel, Pfefferminz usw.) | | | | | |
| 89. Kohlrüben (Steckrüben) zur Rübenengewinnung für Futter- und Speisezwecke | | | | | | 108. Gräser zur Samengewinnung | | | | | |
| 90. Kohlrüben (Steckrüben) zur Samengewinnung | | | | | | 109. Alle anderen Handelsgewächse (einschließlich anderer Gespinst- und Ölplanzen, auch Lein-dotter, Sojabohnen, Zichorien) | | | | | |
| 91. Futtermöhren zur Rübenengewinnung (Gemüse-möhren sind bei Nr. 95 anzugeben) | | | | | | Futterpflanzen, Gründüngung, Brache : | | | | | |
| 92. Futtermöhren zur Samengewinnung | | | | | | 110. Klee in Reinsaat und gemischter Anbau ver-schiedener Kleearten, jedoch ohne Klee-gras | | | | | |
| 93. Futterkohl (Markstammkohl, Kuhkohl) | | | | | | 111. Klee-gras (Mischung von Klee und Gras auf dem Ackerland) mit ein- oder zweijähriger Nutzung; bei längerer Nutzung unter Nr.113 od.Nr.114 anzugeben! | | | | | |
| 94. Alle anderen Hackfrüchte (einschließlich Topinambur) | | | | | | 112. Luzerne (ewiger Klee) | | | | | |
| 95. Gemüse, Gemüsesamenbau, Erdbeeren und son-stige Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und in Erwerbsgartenbaube-trieben, auch unter Glas (Kohlrüben sind nur unter Nr. 89 und 90 anzugeben) | | | | | | 113. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abmähen (Ackerwiesen) | | | | | |
| Handelsgewächse: | | | | | | 114. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abweiden (Ackerweiden) | | | | | |
| 96. Winterraps zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 115. Serradella, Esparsette und gemischter Anbau von Klee und Luzerne (zum Unterpfügen bei Nr. 117 anzugeben) | | | | | |
| 97. Sommerraps zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 116. Alle anderen Futterpflanzen (z. B. Grünmais, Wicken, Süßlupinen, Spörgel, Futterseuf usw.) zur Grünfütter-, Gärfütter- und Heugewinnung | | | | | |
| 98. Winterrüben zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 117. Zum Unterpfügen (Gründüngung) bestimmte Hauptfrüchte (Lupinen, Wickgemenge, Senf, Serra-della usw.) | | | | | |
| 99. Sommerrüben zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 118. Brache (beackerte, aber nicht bestellte Felder ohne Brachklee) | | | | | |
| 100. Spaltensumme Nr. 81-99 | | | | | | 119. Ackerland insgesamt (Nr. 100-118): (Muß mit der unt. 43 angegebenen Fläche übereinstimmen!) | | | | | |

Es wird bescheinigt, daß die Erhebung nach der Anleitung durchgeführt worden ist. Alle Eintragungen sind geprüft und richtig befunden worden.

....., den 1949
 (Ort)

Der Bürgermeister: Der Ortslandwirt: Der Prüfungsbeirat:

.....
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschriften)

Dieser Gemeindebogen (Urchrift) bleibt im Besitz der Gemeindebehörde und ist sorgfältig aufzubewahren!

Gemeindebogen

(Reinschrift)

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Teil: Bodenbenutzung

Kreis: Gemeinde:

| | | |
|----------------------------------|--------|-------|
| ● Wirtschaftsfläche der Gemeinde | Hektar | Ar |
| | | |

Kulturarten und sonstige Flächen

Anbau auf dem Ackerland als Hauptfrucht (auch im Erwerbsgartenbau)

- 43 Ackerland (einschließlich der Flächen für Gemüse und Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und im Erwerbsgartenbau — auch unter Glas — sowie der Flächen für Klee gras u. Grasanbau auf dem Ackerland)
- 44 Haus- und Nutzgärten
- 45 Private Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten, usw
- 46 Obstanlagen, die nur zum Obstbau benutzt werden. (Bestellte Acker- oder Grasflächen mit Obstbäumen sind bei Ackerland, Wiesen oder Weiden anzugeben!)
- 47 Baumschulen (außerhalb der Forstbetriebe)
- 48 Wiesen mit einem Schnitt (einschürig)
- 49 Wiesen mit zwei und mehr Schnitten (zwei- und mehrschürig)
- 50 Streuwiesen (Wiesen, die nur zur Streugewinnung dienen!)
- 51 Viehweiden (ohne Almen und Hutungen)
Davon für kurzfristigen Umtrieb unterteilt
 Hektar Ar
- 52 Almen und Hutungen
- 53 Rebland (Weinberge, Weingärten im Ertrag und nicht im Ertrag stehend)
- 54 Korbweidenanlagen (Anbau in geschlossenen Flächen zur Gewinnung von Binde- und Flechtweiden)

Landwirtschaftl. Nutzfläche 43-54

- 55 Waldflächen, Forsten u. Holzungen (Es sind nur die zur Holzzucht benutzten Flächen - Holzboden, Kahlschläge, Knicks, sowie die zu den Forstbetrieben gehörigen Kampanlagen, Saat- und Forstbaumschulen anzugeben! Auch nicht in regelmäßiger Nutzung stehende Ausschlussflächen wie Moorwald, unzugängliche Lagen und Schutzwald im Gebirge sind hier anzugeben!)
- 56 Unkultivierte Moorflächen
- 57 Ödland u. Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.)
- 58 Gewässer, Teiche, Seen, Bäche, Gräben usw.
Davon fischwirtschaftlich genutzte Teiche und Seen Hektar Ar
- 59 Gebäude und Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen

Getreide u. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:

| | Hektar | | Ar | |
|--|--------|--|----|--|
| 61. Winterroggen | | | | |
| 62. Sommerroggen | | | | |
| 63. Winterweizen | | | | |
| 64. Spelz (Dinkel) und Emer | | | | |
| 65. Sommerweizen | | | | |
| 66. Wintergerste | | | | |
| 67. Sommergerste | | | | |
| 68. Hafer | | | | |
| 69. Wintermenggetreide (verschiedene Getreidearten in gemischtem Anbau) | | | | |
| 70. Sommermenggetreide (verschiedene Getreidearten in gemischtem Anbau) | | | | |
| 71. Körnermais (Grünmais ist bei Nr. 116 anzugeben!) | | | | |
| 72. Speiseerbsen zum Ausreifen bestimmt (grüne Plückererbsen sind bei Nr. 95 anzugeben!) | | | | |
| 73. Futtererbsen (auch Peluschken) zum Ausreifen bestimmt | | | | |
| 74. Speisebohnen zum Ausreifen bestimmt (grüne Plückbohnen sind bei Nr. 95 anzugeben!) | | | | |
| 75. Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen, Futterbohnen) zum Ausreifen bestimmt | | | | |
| 76. Wicken zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 116 und zum Unterpflügen bei Nr. 117 anzugeben!) | | | | |
| 77. Süßlupinen zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 116 anzugeben!) | | | | |
| 78. Bitterlupinen zur Körnergewinnung (zum Unterpflügen sind sie bei Nr. 117 anzugeben!) | | | | |
| 79. Hülsenfruchtgemenge und Mischfrucht (verschiedene Hülsenfrüchte oder Getreide mit Hülsenfrüchten in gemischtem Anbau) zur Körnergewinnung (zur Grünfütterung usw. sind sie bei Nr. 116 anzugeben!) | | | | |
| 80. Alle anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte (auch Buchweizen, Hirse, Linsen) zum Ausreifen bestimmt | | | | |
| 81. Spaltensumme 61-80 | | | | |

60. Kulturarten und sonstige Flächen insgesamt (Nr. 43-59 zusammen) = Wirtschaftsfläche der Gemeinde.

| | | | | Hektar | Ar | | | | | Hektar | Ar |
|---|--|--|--|--------|----|---|--|--|--|--------|----|
| Übertrag der Spaltenfumme Nr. 81 | | | | | | Übertrag der Spaltenfumme 100 | | | | | |
| Hackfrüchte: | | | | | | | | | | | |
| 82. Vorgekeimte Frühkartoffeln (sogenannter zünftiger Anbau) | | | | | | 101. Mohn | | | | | |
| 83. Andere Frühkartoffeln (einschließl. Kartoffeldeputat land). Als Frühkartoffeln sind nur die Sorten Erstlinge, Frühbote, Frühmölle, Oberambacher Frühe, Primula, Sieglinde, Vera und Viola zu rechnen! | | | | | | 102. Flachs (Lein) | | | | | |
| 84. Spätkartoffeln einschließl. Kartoffeldeputatland.) Hierzu sind alle nicht unter Nr. 83 aufgeführten Sorten zu rechnen! | | | | | | 103. Hanf. | | | | | |
| 85. Zuckerrüben zur Rüben Gewinnung | | | | | | 104. Hopfen | | | | | |
| 86. Zuckerrüben zur Samengewinnung | | | | | | 105. Tabak | | | | | |
| 87. Futterrüben zur Rüben Gewinnung (Runkelrüben, Dickwurz) | | | | | | 106. Körnersenf, zum Ausreifen bestimmt | | | | | |
| 88. Futterrüben zur Samengewinnung | | | | | | 107. Heil- und Gewürzpflanzen (Baldrian, Fenchel, Majoran, Kümmel Pfefferminz usw.) | | | | | |
| 89. Kohlrüben (Steckrüben) zur Rüben Gewinnung für Futter und Speisezwecke | | | | | | 108. Gräser zur Samengewinnung | | | | | |
| 90. Kohlrüben (Steckrüben) zur Samengewinnung | | | | | | 109. Alle anderen Handelsgewächse (einschließlich anderer Gespinst- und Ölplanzen, auch Lein-dotter, Sojabohnen, Zichorien) | | | | | |
| 91. Futtermöhren zur Rüben Gewinnung (Gemüse-möhren sind bei Nr. 95 anzugeben) | | | | | | Futterpflanzen, Gründüngung, Brache: | | | | | |
| 92. Futtermöhren zur Samengewinnung | | | | | | 110. Klee in Reinsaat und gemischter Anbau ver-schiedener Kleearten, jedoch ohne Klee gras | | | | | |
| 93. Futterkohl (Markstammkohl, Kuhkohl) | | | | | | 111. Klee gras (Mischung von Klee und Gras auf dem Ackerland) mit ein- oder zweijähriger Nutzung; bei längerer Nutzung unter Nr. 113 od. Nr. 114 anzugeben! | | | | | |
| 94. Alle anderen Hackfrüchte (einschließlich Topinambur) | | | | | | 112. Luzerne (ewiger Klee) | | | | | |
| 95. Gemüse, Gemüsesamenbau, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse in feldmäßigem Anbau und in Erwerbsgartenbaube-trieben, auch unter Glas (Kohlrüben sind nur unter Nr. 89 und 90 anzugeben!) | | | | | | 113. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abmähen (Ackerwiesen) | | | | | |
| Handelsgewächse: | | | | | | 114. Gras, Anbau auf dem Ackerland zum Abweiden (Ackerweiden) | | | | | |
| 96. Winterraps zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 115. Serradella, Esparsette und gemischter Anbau von Klee und Luzerne (zum Unterpfügen bei Nr. 117 anzugeben) | | | | | |
| 97. Sommerraps zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 116. Alle anderen Futterpflanzen (z. B. Grünmais, Wicken, Süßlupinen, Spörgel, Futtersenf usw.) zur Grünfütter-, Gärfütter- und Heugewinnung | | | | | |
| 98. Winterrüben zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 117. Zum Unterpfügen (Gründüngung) bestimmte Hauptfrüchte (Lupinen, Wickgemenge, Senf, Serradella usw.) | | | | | |
| 99. Sommerrüben zum Ausreifen bestimmt | | | | | | 118. Brache (beackerte, aber nicht bestellte Felder ohne Brachklee) | | | | | |
| 100. Spaltenfumme Nr. 81-99 | | | | | | 119. Ackerland insgesamt (Nr. 100-118): (Muß mit der unt. 43 angegebenen Fläche übereinstimmen!) | | | | | |

Es wird bescheinigt, daß vorstehende Reinschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

....., den 1949

(Ort)

Der Bürgermeister:

.....
(Unterschrift)

Dieser Gemeindebogen (Reinschrift) ist spätestens am 10. Juni 1949 an die Kreisverwaltungsstelle zurückzugeben.

Umstehende Angaben sind geprüft und richtig befunden worden.

(Ort) den 1949

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Bemerkungen:

Eilmeldung!

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Teil: Bodenbenutzung

Vorläufiges Ergebnis

(anzufertigen aus den eingerahmten Teilen der Urschrift des Gemeindebogens - Drucksache LBZ 8 -)

| Kreis | Gemeinde | Fruchtarten | Anbaufläche meiner Gemeinde | |
|-------|----------|---|-----------------------------|----|
| | | | Hektar | Ar |
| | | 61. Winterroggen | | |
| | | 62. Sommerroggen | | |
| | | 63. Winterweizen | | |
| | | 64. Spelz (Dinkel) und Emer | | |
| | | 65. Sommerweizen | | |
| | | 66. Wintergerste | | |
| | | 67. Sommergerste | | |
| | | 68. Hafer | | |
| | | 69. Wintermenggetreide | | |
| | | 70. Sommermenggetreide | | |
| | | 82. Vorgekeimte Frühkartoffeln | | |
| | | 83. Andere Frühkartoffeln | | |
| | | 84. Spätkartoffeln | | |
| | | 85. Zuckerrüben | | |
| | | 95. Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse | | |
| | | 96. Winferraps | | |
| | | 97. Sommerraps | | |
| | | 98. Winterrüben | | |
| | | 99. Sommerrüben | | |
| | | 101. Mohn | | |
| | | 102. Flachs | | |

Diese Karte ist spätestens am 3. Juni 1949 an den Herrn Landrat einzusenden!

An den

Herrn Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22. Mai 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Laut Gesetz des Wirtschaftsrates vom 2. April 1949 (Wi G Bl Nr. 10 Seite 54) wird im Jahre 1949 eine landwirtschaftliche Betriebszählung verbunden mit einer Bodenbenutzungserhebung durchgeführt. Stichtag der Zählung ist der 22. Mai 1949.

Die Zählung umfaßt alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von mindestens einem halben Hektar, die ganz oder teilweise als Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Fischgewässer, Garten-, Obst- oder Rebfläche genutzt werden.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu erwarten. Im Anschluß an diese Zählung finden Nachprüfungen statt.

Die Kreisverwaltung

Landwirtschaftliche Betriebszählung

am 22. Mai 1949

Anweisung für die Kreisverwaltungen

zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

Allgemeines

Rechtsgrundlagen und Zweck der Zählung

Auf Grund des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949, WiGBI Nr. 10, S. 54 (Gesetz) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung vom 9. April 1949, WiGBI Nr. 10 S. 54 (Verordnung) findet am **22. Mai 1949** eine landwirtschaftliche Betriebszählung statt, die mit einer Bodenbenutzungserhebung verbunden ist. Zweck der Landwirtschaftlichen Betriebszählung ist die Feststellung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, um Unterlagen über den Stand und die Entwicklung der Landwirtschaft zu erhalten. Diese Kenntnisse sind für die Landwirtschaftsverwaltung, für den Berufsstand, für die Wissenschaft und für die allgemeine Agrarpolitik unentbehrlich.

Laut § 3 der Verordnung dürfen die Angaben der Landwirtschaftlichen Betriebszählung nicht zu anderen, als den mit der Zählung verbundenen Zwecken oder für die vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmten statistischen Zwecken verwendet werden.

Die Benutzung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.

Durchführung der Zählung

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.

Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

Verschwiegenheit

Nach § 3 der Verordnung sind alle mit der Durchführung der Zählung befaßten Stellen und Personen gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen land-, forst- und gartenbauwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet.

I. Die Aufgaben vor dem Zählungstage

Sachbearbeiter

Zunächst ist bei der Kreisverwaltung ein **Sachbearbeiter** zu ernennen, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung, Überwachung der Zählung und insbesondere für die Einhaltung der Termine verantwortlich ist. Er muß sich durch eingehendes Studium der Zählungsdrucksachen über alle mit der Zählung in Zusammenhang stehenden Fragen vertraut machen. Er muß in der Lage sein, die Gemeindeverwaltung bei der Durchführung der Erhebung in jeder Hinsicht zu beraten. Das Statistische Landesamt wird einige Zeit vorher Schulungskurse veranstalten, zu denen die Sachbearbeiter der Kreisverwaltungen zu entsenden sind. Einladung hierzu ergeht von den Statistischen Landesämtern. Außerdem veranstaltet das Statistische Landesamt Zählerschulungen, an denen sämtliche Zähler der Gemeinden teilnehmen sollen. Die rechtzeitige Vorbereitung dieser Zählerversammlungen wird ebenfalls Aufgabe des Sachbearbeiters sein. Auch hierüber wird vom Statistischen Landesamt jeweils Mitteilung ergehen.

Vorbereitung der Zählerversammlungen

Eingang der Zählpapiere

Die Druckereien sind angewiesen, die Zählpapiere rechtzeitig abzusenden, so daß sie spätestens am **30. April** bei den Kreisverwaltungen eintreffen müssen. Am **30. April** erstattet die Kreisverwaltung über den Eingang der Zählpapiere dem Statistischen Landesamt Meldung; bei Nichteingang ist Fehlmeldung erforderlich. Die Zählpapiere sind sofort an die Gemeinden weiterzuleiten; den Bedarf der Gemeinden an Zählpapieren sollen die Bürgermeister am **25. April** an die Kreisverwaltungen melden. Die Kreisverwaltung hat darauf zu achten, daß der von den Gemeinden mitgeteilte Bedarf den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, d. h. daß ausreichende, jedoch nicht unnötig hohe Bedarfszahlen angegeben werden. Als Anhaltspunkt sind die bei der Vorerhebung vom 1. März dieses Jahres gewonnenen Betriebszahlen heranzuziehen. Eine Reserve von Zählpapieren, die von den Druckereien den Sendungen beigelegt ist, soll bei der Kreisverwaltung liegen bleiben, damit sie im Bedarfsfalle den Gemeinden noch rechtzeitig zugeleitet werden kann. Eine weitere Reserve befindet sich beim Statistischen Landesamt, bei dem notfalls weiterer Bedarf telefonisch angemeldet werden kann. **Über die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Erhebungspapiere ist das Nähere aus der Anweisung für die Gemeindebehörden ersichtlich.** Die Kreisverwaltung behält einige Exemplare dieser Anweisung auch nach der Versendung der Zählpapiere für den eigenen Gebrauch.

II. Die Aufgaben am Zählungstage

Zählungstag:
22. Mai

Am Zählungstage muß der Sachbearbeiter für die Zählung ständig in der Dienststelle der Kreisverwaltung anwesend sein, um erforderlichenfalls Auskunft geben zu können oder auftretende Schwierigkeiten, insbesondere unvorhergesehenen zusätzlichen Bedarf an Betriebsbogen sofort beheben zu können. Das Gleiche gilt auch für den Tag vor und nach der Zählung.

III. Die Aufgaben nach dem Zählungstage

Eingang der
Betriebsbogen

Prüfung auf
Vollzähligkeit

Am 2. Juni senden die Gemeinden die ausgefüllten Bogen an die Kreisverwaltung. Dort müssen die Betriebsbogen spätestens am 7. Juni eingegangen sein. Unmittelbar nach dem Eingang der Betriebsbogen von den Gemeinden sind sie an Hand des Verzeichnisses der Zählbezirke, das jeder Sendung beiliegen muß, auf Vollzähligkeit zu prüfen. Abweichungen zwischen den Zahlen der Betriebsbogen und den auf den Verzeichnissen vermerkten Zahlen sind sofort im Benehmen mit der betreffenden Gemeinde aufzuklären. Nach Prüfung der Vollzähligkeit sind die Betriebsbogen wieder gemeindeweise zu verschnüren und unter Beifügung des Verzeichnisses der Zählbezirke in die Kisten, in welchen die Zählpapiere von der Druckerei versandt wurden, verpackt „per Eilgut“ an das Statistische Landesamt abzusenden. Die Kisten tragen zur Kennzeichnung die Aufschrift:

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

Kreis:

Die Absendung soll bis zum 10. Juni durchgeführt sein.

Eingang der
Eilmeldungen

Am 3. Juni senden die Gemeinden die Eilmeldungen an die Kreisverwaltung. Die Eilmeldungen sind zunächst auf Vollzähligkeit zu prüfen. Am 7. Juni nicht eingegangene Eilmeldungen sind sofort anzumahnen.

Kreisergebnis
der Eilmeldungen

Die Eilmeldungen der Gemeinden sind zu einem Kreisergebnis zusammenzustellen (Drucksache LBZ 13) und spätestens am 10. Juni an das Statistische Landesamt abzusenden.

Eingang der Gemeinde-
bogen
Prüfungsbeirat

Am 10. Juni senden die Gemeinden die Reinschriften der Gemeindebogen an die Kreisverwaltung. Die Ergebnisse sind durch den Sachbearbeiter der Kreisverwaltung und den Prüfungsbeirat genau zu prüfen, und spätestens am 24. Juni an das Statistische Landesamt abzusenden. Dem Prüfungsbeirat gehören außer dem Landrat bzw. Kreisdirektor und dem Kreislandwirt je ein Vertreter der zuständigen Kreisdienststellen der Landwirtschaftsverwaltung und gegebenenfalls der Forstverwaltung an. Dazu treten zwei geeignete und erfahrene Fachleute.

Terminkalender

25. April

Ernennung eines Sachbearbeiters für die Vorbereitung und Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung.

Mitte bis Ende April

Teilnahme des Sachbearbeiters an einem Informationsvortrag des Statistischen Landesamtes.

27. April

Eingang der Meldungen der Gemeinden über den Bedarf an Zählpapieren. (Absendung am 25. 4.)

30. April

Meldung (Fehlmeldung) über den Eingang der Zählpapiere an das Statistische Landesamt.

2.—3. Mai

Versand der Zählpapiere an die Gemeinden.

5. Mai

Eingang der Meldungen über die Bestellung der Zähler von den Gemeinden.

6. Mai

Eingang der Meldungen über den Eingang der Zählpapiere bei den Gemeinden.

6.—9. Mai

Vorbereitung von Zählerversammlungen.

20.—24. Mai

Bereitschaftsdienst für Auskunftserteilung und sonstige Unterstützung der Gemeinden bei der Zählung.

22. Mai

Stichtag der Zählung.

2. Juni

Bildung des Prüfungsbeirats.

7. Juni

Anmahnung fehlender Eingänge an Betriebsbogen und fehlender Eilmeldungen bei den Gemeinden.

7.—8. Juni

Vollzähligkeitsprüfung der Betriebsbogen.

7.—9. Juni

Zusammenstellung des Kreisergebnisses der Eilmeldungen.

10. Juni

Absendung des Kreisergebnisses der Eilmeldungen an das Statistische Landesamt.

11. Juni

Absendung der ausgefüllten Betriebsbogen an das Statistische Landesamt.

12. Juni

Anmahnung fehlender Gemeindebogen.

17.—20. Juni

Prüfung der Gemeindebogen durch den Prüfungsbeirat.

24. Juni

Versendung der geprüften Gemeindebogen an das Statistische Landesamt.

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden, da hiervon die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Stichtages der Zählung (22. Mai 1949) und nach dem Zählungstage die rechtzeitige Fertigstellung der Zählungsergebnisse abhängt.

Das Tabellenprogramm der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949

(Die Tabellen wurden für das Bundesgebiet, die Länder, Landesteile, Regierungsbezirke — Verwaltungs-, Landesbezirke — und Kreise aufgestellt)

Tabelle 1. Die Betriebe mit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Flächen

a) Die Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche

| Größenklassen nach der Betriebsfläche | Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt | | Betriebe ohne landwirtschaftlich benutzte Fläche | | Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche überhaupt | | | Davon Betriebe, 0,1 bis unter 50 Ar | |
|---|--|---------------------------|--|---------------------------|--|---------------------------|---|--|---|
| | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

Schema I

(Fortsetzung)

| deren landwirtschaftlich benutzte Fläche beträgt | | | | | | | | | | | | Größenklassen nach der Betriebsfläche |
|--|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|---|
| 0,5 bis unter 1 ha | | 1 bis unter 2 ha | | 2 bis unter 3 ha | | 3 bis unter 4 ha | | 4 bis unter 5 ha | | 5 bis unter 7,5 ha | | |
| Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |

(Fortsetzung)

| Größenklassen nach der Betriebsfläche | Davon Betriebe, deren landwirtschaftlich benutzte Fläche beträgt | | | | | | | | | |
|---|--|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|
| | 7,5 bis unter 10 ha | | 10 bis unter 15 ha | | 15 bis unter 20 ha | | 20 bis unter 30 ha | | 30 bis unter 50 ha | |
| | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha |
| | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

(Fortsetzung)

| Größenklassen nach der Betriebsfläche | Davon Betriebe, deren landwirtschaftlich benutzte Fläche beträgt | | | | | | | | | |
|---|--|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|
| | 50 bis unter 75 ha | | 75 bis unter 100 ha | | 100 bis unter 150 ha | | 150 bis unter 200 ha | | 200 ha und darüber | |
| | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | Zahl der Betriebe | landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha |
| | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 |

b) Die Betriebe mit Waldfläche

| Größenklassen nach der Betriebsfläche | Betriebe mit Waldfläche überhaupt | | | Davon waren | | | | | |
|---|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Wald- fläche ha | Staatswald | | Körperschaftswald | | Privatwald | |
| | | | | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

Schema I

(Fortsetzung)

| Betriebe mit Waldfläche ohne landwirtschaftlich benutzte Fläche | | Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Waldfläche von | | | | | | Größenklassen nach der Betriebsfläche |
|---|-----------------------|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|---|
| Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | unter 1 ha | | 1 bis unter 2 ha | | 2 bis unter 3 ha | | |
| | | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | |

noch Tabelle 1: Die Betriebe mit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Flächen
b) Die Betriebe mit Waldfläche

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Waldfläche von | | | | | | | |
|--|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| | 3 bis unter 5 ha | | 5 bis unter 10 ha | | 10 bis unter 20 ha | | 20 bis unter 50 ha | |
| | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha |
| | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |

(Fortsetzung)

| Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Waldfläche von | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der Betriebsfläche |
|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|--|
| 50 bis unter 100 ha | | 100 bis unter 200 ha | | 200 bis unter 500 ha | | 500 bis unter 1000 ha | | 1000 ha und darüber | | |
| Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | Zahl der Betriebe | Wald- fläche ha | |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | |

Tabelle 2. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach den Besitzverhältnissen

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Land- und forst- wirtschaftliche Betriebe insgesamt | | Davon haben | | | | |
|--|---|---------------------------|-------------------------|---------------------------|--|--|---------------------------------------|
| | | | eigenes Land überhaupt | | | darunter ausschliesslich eigenes Land | |
| | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Gesamt- fläche des eigenen Landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche des eigenen Landes ha |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Schema I

(Fortsetzung)

| Davon haben | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der Betriebsfläche |
|-------------------------------|---------------------------|--|---------------------------------------|------------------------|-----------------------------|---------------------------|--|-------------------------------------|--|------------------------------------|--------------|--|
| gepachtetes Land überhaupt | | | darunter ausschl. gepachtetes Land | | Heuerlingsland überhaupt | | | darunter ausschl. Heuerlingsland | | Sonstiges Land, Dienstland usw. | | |
| Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Gesamt- fläche d. gepacht. Landes ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Betriebs- fläche ha | Gesamt- fläche d. Heuerl.- landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche des Heuerl.- landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | |

Tabelle 3. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit gepachtetem Land nach Verpächtergruppen

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Land- und forstwirt- schaftliche Betriebe mit gepachtetem Land überhaupt | | | Die Verpächter waren | | | | | | | | | |
|--|---|--------------------------------|------------------------|-------------------------|----------------------------------|-------------------------|----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------------|--|----------------------------------|
| | | | | Privatpersonen | | Gemeinden | | Ehem. Reich, Länder, Kreise | | Kirchen und kirchl. Anat. | | Sonst. juristische Pers. d. öffentl. u. priv. Rechts | |
| | Zahl der Betriebe | Be- triebs- fläche ha | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Ver- pachtete Fläche ha | Zahl der Betriebe | Ver- pachtete Fläche ha | Zahl der Betriebe | Ver- pachtete Fläche ha | Zahl der Betriebe | Ver- pachtete Fläche ha | Zahl der Betriebe | Ver- pachtete Fläche ha |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

Schema I

Tabelle 4. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach den Hauptarten der Bodenbenutzung

a) Die Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Kulturarten und sonstigen Flächen

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt | | Von der gesamten Betriebsfläche entfallen auf | | | | | | | |
|---|---|-------------------|---|-----------|--|---------------------------------------|-------------------|-----------|----------------------|---------------------|
| | | | landwirtschaftlich benutzte Fläche | | Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Spalte 4) entfallen auf | | | | | |
| | Zahl der Betriebe | Betriebsfläche ha | | | Zahl der Betriebe | landwirtschaftlich benutzte Fläche ha | Ackerland | | Gartenland | |
| | | | Zahl der Betriebe | Fläche ha | | | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Haus- und Nutzgärten | Private Parkanlagen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |

Schema II

(Fortsetzung)

| Von der gesamten Betriebsfläche entfallen auf | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | |
|--|-----------------|-------------------|--------------------|-------------------|-----------|-------------------|-----------|--|-----------|---|----|----|----|
| Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Spalte 4) entfallen auf | | | | | | | | | | | | | |
| Gartenland | | | | Obsianlagen | | Baumschulen | | Wiesen insgesamt (einschliesslich Streuwiesen) | | | | | |
| Von den Betrieben mit Haus- und Nutzgärten (Sp. 7) betreiben auf dem Gartenland: | | | | | | | | | | | | | |
| Gemüsebau | | Kartoffelbau | | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | | | | |
| Zahl der Betriebe | Gemüsefläche ha | Zahl der Betriebe | Kartoffelfläche ha | | | | | | | 11 | 12 | 13 | 14 |

(Fortsetzung)

| Von der gesamten Betriebsfläche entfallen auf | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | |
|--|-----------|---|-----------|-------------------|-----------|-------------------|-----------|-------------------|-----------|---|---------------|
| Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Spalte 4) entfallen auf | | | | | | | | | | | |
| Viehweiden insgesamt | | davon | | Rebland | | Korbweidenanlagen | | Waldfläche | | | |
| | | f. kurzfristigen Umtrieb unterteilte Viehweiden | | | | | | | | | |
| Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Waldfläche ha |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | |

(Fortsetzung)

| Von der gesamten Betriebsfläche entfallen auf | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|-----------|-------------------|-----------|--|-----------|--|-----------|--|-----------|---|
| sonstige Flächen | | | | | | | | | | |
| unkultivierte Moorflächen | | Öd- und Unland | | Gewässer, Seen, Teiche, Bäche, Gräben usw. | | davon fischwirtschaftl. genutzte Teiche und Seen | | Gebäude, Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen | | |
| Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | |

b) Die Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Ackerland überhaupt | | Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | |
|---|----------------------------------|----------------|--|-------------------|--|----------------|---|----------------|-------------------|----------------|-------------------|----------------|
| | | | Getreidebau insgesamt | | Von der gesamten Getreidefläche (Spalte 4) entfallen auf | | | | | | | |
| | Zahl der Betriebe | Ackerfläche ha | | | Roggen insgesamt | | Weizen insgesamt einschl. Spelz (Dinkel) und Emer | | Wintergerste | | Sommergerste | |
| | | | Zahl der Betriebe | Getreidefläche ha | Zahl der Betriebe | Anbaufläche ha | Zahl der Betriebe | Anbaufläche ha | Zahl der Betriebe | Anbaufläche ha | Zahl der Betriebe | Anbaufläche ha |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |

Schema II

noch Tabelle 4: Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach den Hauptarten der Bodenbenutzung

b) Die Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten

(Fortsetzung)

| Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | |
|--|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|--|--------------------------|--|
| Von der gesamten Getreidefläche (Spalte 4) entfallen auf | | | | | | | | Hülsenfrüchte, Hülsenfruchtge- menge und Misch- frucht, sowie Hir- se, Linsen und Buchweizen zum Ausreifen bestimmt | | | | | Hackfrüchte insgesamt | |
| Hafer | | Winter- menggetreide | | Sommer- menggetreide | | Körnermais | | | | | | | | |
| Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | | | |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | | | |

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-------------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|--|------------------------|--|------------------------|-------------------------|------------------------|
| | Von der gesamten Hackfruchtfläche (Spalte 24) entfallen auf | | | | | | | | | | | | |
| | Kartoffeln insgesamt | davon auf | | | | | | Zuckerrüben zur Rüben- u. Samen- gewinnung | | Futterrüben zur Rüben- u. Samen- gewinnung | | | |
| | | vorgekeimte Frühkartoffeln | | andere Frühkartoffeln | | Spät- kartoffeln | | | | | | | |
| Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha |
| | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | |

(Fortsetzung)

| Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | | |
|--|------------------------|---|------------------------|---|------------------------|-------------------------|------------------------|--|------------------------|-------------------------|------------------------|--|------------------------------|------------------------|------------------------------|--|
| Von der gesamten Hackfruchtfläche (Sp. 24) entfallen auf | | | | | | | | Gemüse, Gemüse- samenbau, Erdbee- ren und sonstige Gartengewächse in feldmässigem Anbau | | | | | Handelsgewächse insgesamt | | Von der Raps und Rüben | |
| Kohlrüben zur Rüben- u. Sa- mengewinnung | | Futtermöhren zur Rüben- u. Sa- mengewinnung | | Futterkohl und alle anderen Hackfrüchte | | | | | | | | | | | | |
| Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | | |
| 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | | | | | |

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------------|------------------------|-------------------------|
| | gesamten Fläche für Handelsgewächse (Spalte 46) entfallen auf | | | | | | | | | | | | |
| | Mohn | | Flachs und Hanf | | Hopfen | | Tabak | | Heil- und Gewürzpflanzen | | Gräser zur Samengewinnung | | |
| | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe |
| | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | |

(Fortsetzung)

| Vom Ackerland (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|------------------------|-------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------------|---|------------------------|--|--------------|--|--|
| Von der gesamten Futterpflanzenfläche (Spalte 62) entfallen auf | | | | | | | | | Zum Un- terpflügen bestimmte Hauptfrüch- te (Grün- düngung) | | | |
| Futterpflanzen insgesamt | | Klee | | Klee- gras | Luzerne | Grasanbau auf dem Ackerland | Serradella, Esparsette und andere Futterpfl. | Brache | | | | |
| Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Anbau- fläche ha | Anbau- fläche ha | Anbau- fläche ha | Anbau- fläche ha | Anbau- fläche ha | Anbau- fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | | |
| 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 71 | | |

Tabelle 5. Der Bestand an Obstbäumen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Betriebe mit Obstbäumen überhaupt | | Von den Betrieben mit Obstbäumen (Sp. 2) haben | | | |
|--|---|-----------------------------------|--------------------|--|--------------------|-------------------|--------------------|
| | | | | Apfelbäume | | Birnbäume | |
| | | Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume | Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume | Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Schema III

(Fortsetzung)

| Von den Betrieben mit Obstbäumen (Sp. 2) haben | | | | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|--------------------|--|--------------------|-------------------------------|--------------------|--|
| Süss- und Sauerkirschbäume | | Pflaumen-, Zwetschgen-, Mirabellen-, Reneklodenbäume | | Pflirsich- und Aprikosenbäume | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume | Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume | Zahl der Betriebe | Zahl der Obstbäume | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | |

Tabelle 6. Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe | Betriebe, die bewirtschaftet werden für Rechnung von | | | | | Betriebsinhaber u. im Haushalt lebende Familienangehörige überhaupt | | | Darunter ständig ausserhalb d. Betriebes beruflich tätig | |
|--|--|---|-----------|------------------------------------|-----------------------------------|---|---|----------|------------------------|--|----------|
| | | Privatpersonen (auch Ehepaaren, Geschwistern oder Erbegemeinschaften) | Gemeinden | Ehemaligem Reich, Ländern, Kreisen | Kirchen und kirchlichen Anstalten | sonstigen juristischen Personen des öffentlichen u. privaten Rechts | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | Personen von 14 Jahren und darüber | |
| | | | | | | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |

Schema II

(Fortsetzung)

| Inhaber der Betriebe (Privatpersonen), die ihren Betrieb selbst leiten | | | | | | | | Inhaber d. Betriebe (Privatpersonen), d. ihren Betrieb nicht selbst leiten | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|----------|---------------|----------|--|---|---------------------|-----------------|--|----------|------------------------|--|
| im Hauptberuf | | im Nebenberuf | | Die nebenberuflichen Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verteilen sich nach ihrem Hauptberuf auf | | | | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | |
| männlich | weiblich | männlich | weiblich | Land- u. Forstwirtschaft als Arbeitnehmer | Industrie, Handel, Handwerk und Verkehr | öffentliche Dienste | sonstige Berufe | männlich | weiblich | | |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |

(Fortsetzung)

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Von den im Haushalt lebenden Personen (Spalten 7 - 9) sind | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------|--|--------|--|--------|--|--|------------------------|--|--------|--------|----|
| | Familienangehörige | | | | | | | | ständig im Betrieb be- | | | | |
| | der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb hauptberuflich leiten | | der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nebenberuflich leiten | | der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst leiten | | Darunter (Sp. 29 u. 30) Leiter des Betriebes | der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb hauptberuflich leiten | | der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nebenberuflich leiten | | | |
| | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | | Personen von 14 Jahren und darüber | | | Personen von 14 Jahren und darüber | | Personen von 14 Jahren und darüber | | | |
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 |

(Fortsetzung)

| Von den im Haushalt lebenden Personen (Spalten 7 - 9) sind | | | | | | | | | | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|----------|------------------------------------|----------|---------------------------------|----------|--|----------|--|------------------------------------|----------|------------------------|--|
| beschäftigte Familienangehörige | | | | | | nicht ständig im Betrieb beschäftigte Familienangehörige | | nicht im Betrieb beschäftigte Familienangehörige | | | | |
| der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst leiten | | Gesamtzahl | | Darunter Personen über 65 Jahre | | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | |
| Personen von 14 Jahren und darüber | | Personen von 14 Jahren und darüber | | | | Personen von 14 Jahren und darüber | | | Personen von 14 Jahren und darüber | | | |
| männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | 14 Jahren | männlich | weiblich | 14 Jahren | |
| 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | |

(Fortsetzung) noch Tabelle 6: Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Familienfremde Arbeitskräfte | | | | | | | | | |
|--|---|----------|----------------------------|----------|--------------|----------|--|----------|---|----------|
| | Gesamtzahl d. ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte | | darunter | | | | Von den in den Sp. 49 u. 50 aufgeführten Personen sind | | | |
| | männlich | weiblich | Personen über 65 Jahre alt | | Facharbeiter | | selbständige Betriebsleiter | | sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- u. Rechnungspersonal | |
| | | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | |

(Fortsetzung)

| Familienfremde Arbeitskräfte | | | | | | | | | | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|----------|---------|-------|--|----------|--|----------|--|----------|----------|----------|--|
| Von den in den Sp. 49 u. 50 aufgeführten Personen sind | | | | Von den in den Spalten 61 bis 64 aufgeführten Personen sind | | Gesamtzahl der nicht ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte, die in der Woche vom 15. bis 21. Mai beschäftigt waren | | Gesamtzahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte, Spalte 39, 40, 49 u. 50 (ohne Kinder unter 14 Jahren u. Betriebsinhaber) | | | | |
| Lehrlinge | | Knechte | Mägde | sonstige ständig beschäftigte Arbeitskräfte (Land-, Garten- und Waldarbeiter, Tagelöhner usw.) | | Arbeitskräfte mit mindestens Jahresvertrag oder 6-monatiger Kündigungsfrist | | | | | | |
| männlich | weiblich | | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | |
| 59 | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | |

Tabelle 7. Das Personal der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen der Betriebsfläche

| Größenklassen nach der Betriebsfläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Von den Betriebsinhabern (Privatpersonen) sind | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|----------|---------------|----------|--|----------|------------------------|
| | | Betriebsinhaber, die ihren Betrieb selbst leiten | | | | Betriebsinhaber, die ihren Betrieb nicht selbst leiten | | |
| | | im Hauptberuf | | im Nebenberuf | | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren |
| | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |

Schema I

(Fortsetzung)

| Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (ohne Betriebsinhaber) | | | | Nicht ständig beschäftigte Arbeitskräfte (ohne Betriebsinhaber) | | | | Größenklassen nach der Betriebsfläche |
|---|----------|------------------------------|----------|---|----------|--|----------|---------------------------------------|
| Familienangehörige der Betriebsinhaber | | familienfremde Arbeitskräfte | | Familienangehörige der Betriebsinhaber | | familienfremde Arbeitskräfte, die in der Woche vom 15. bis 21. Mai beschäftigt waren | | |
| männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |

Tabelle 8. Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen östlich der Oder/Neisse und aus dem Ausland

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Darunter Betriebe, in denen Ausgewiesene u. Vertriebene überhaupt beschäftigt sind | Gesamtzahl der in den Betrieben beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen | | Von den in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten ausgewiesenen und vertriebenen Deutschen waren | | | | | |
|--|---|--|--|----------|---|----------|-----------------------|---|---|--|
| | | | | | Betriebsinhaber | | sonstige Beschäftigte | | | |
| | | | männlich | weiblich | männlich | weiblich | ständig Beschäftigte | | in der Woche vom 15. - 21. Mai vorübergehend Beschäftigte | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |

Schema III

Tabelle 9a. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche mit Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen)

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Darunter Betriebe mit Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen) | Zahl der Werkwohnungen (Landarbeiterwohnungen, Notwohnungen) | | Gesamtzahl der benötigten neuen Werkwohnungen |
|--|---|---|--|--|---|
| | | | überhaupt | darunter Werkwohnungen, die dem Betrieb z. Zt. keine ständigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Schema III

Tabelle 9b. Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche untergebrachten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Darunter Betriebe, in denen Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte untergebracht sind | Zahl der in Werkwohnungen, Notwohnungen und sonstigen Räumlichkeiten untergebrachten Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|--------|------------------------|---------------------|--------|---------------------------|--------|-------------------|--------|--------|
| | | | insgesamt | | | Davon | | | | | | |
| | | | Personen von 14 Jahren und darüber | | Kinder unter 14 Jahren | ständig beschäftigt | | nicht ständig beschäftigt | | nicht beschäftigt | | |
| | | | männl. | weibl. | | männl. | weibl. | männl. | weibl. | Jahren | männl. | weibl. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

Schema III

Tabelle 10. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche mit Deputatentlohnung

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Darunter Betriebe mit Deputatentlohnung | Von den Betrieben mit Deputatentlohnung gewähren | | | | | | | | |
|--|---|---|--|-----------------------|-----------------------------|----------|-----------------------|----------|-----------------------|----------|-----------------------|
| | | | Deputatland | | Deputatkartoffeln | | Deputatgetreide | | Deputatmilch | | |
| | | | Zahl der | | Fläche des Deputatlandes ha | Zahl der | | | | | |
| | | | Betriebe | Arbeiterhaushaltungen | | Betriebe | Arbeiterhaushaltungen | Betriebe | Arbeiterhaushaltungen | Betriebe | Arbeiterhaushaltungen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |

Schema III

Tabelle 11. Die Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Zahl der Betriebe mit Grossviehhaltung (Pferde und Rindvieh) | Von der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Spalte 1) halten | | | | | | | |
|--|---|--|---|---------------------------|-------------------|---|-----------------------|---|-------------------------------|---|
| | | | Pferde (Maultiere, Maulesel, Esel) | | | | | | Rindvieh | |
| | | | Zahl der Betriebe mit Pferden | Zahl der Pferde insgesamt | Davon | | | | Zahl der Betriebe mit Rindern | Zahl der Rinder insgesamt (einschl. Kälber) |
| | | | | | unter 3 Jahre alt | | 3 Jahre alt und älter | | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Pferde | Zahl der Betriebe | | | Zahl der Pferde | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |

Schema II

(Fortsetzung)

| Von der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Spalte 1) halten | | | | | | | | | | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|-----------------|---|----------------|--|----------------|------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------|------------------------------------|---------------|--|
| Rindvieh | | | | | | | | | | | | |
| Von den Betrieben (Spalte 9) halten | | | | | | | | | | | | |
| Kälber unter 3 Monaten | | Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt | | Jungvieh 1 Jahr bis noch nicht 2 Jahre alt | | Färsen 2 Jahre alt und älter | | Kühe nur zur Milchgewinnung | | Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Kälber | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Kühe | Zahl der Betriebe | Zahl der Kühe | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |

noch Tabelle 11: Die Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Von der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Spalte 1) halten | | | | | | | | | | | |
|---|---|----------------|---|----------------|-------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|---|--------------------------------------|---------------------|
| | Rindvieh | | | | Schafe | | Ziegen | | Schweine | | | |
| | Von den Betrieben (Spalte 9) halten | | | | Zahl der Betriebe mit Schafen | Zahl der Schafe (einschl. Lämmer) | Zahl der Betriebe mit Ziegen | Zahl der Ziegen (einschl. Lämmer) | Zahl der Betriebe mit Schweinen | Zahl der Schweine insgesamt (einschl. Ferkel) | Von den Betrieben (Spalte 31) halten | |
| | Arbeitsochsen, -bullen, (-stiere) | | Sonst. Rindvieh, Zuchtbullen, Mastochsen, Mastkühe usw. 2 Jahre alt und älter | | | | | | | | Zuchtsauen 6 Monate alt und älter | |
| | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | | | | | | | Zahl der Betriebe | Zahl der Zuchtsauen |
| | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |

(Fortsetzung)

| Von der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Spalte 1) halten | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|-------------------|-------------------------------|--|------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|---|
| Schweine | | Hühner | | Gänse | | Enten | | Bienenvölker | | |
| Von den Betrieben (Spalte 31) halten | | Zahl der Betriebe mit Hühnern | Gesamtzahl der Hühner 1) (über 6 Monate alt) | Zahl der Betriebe mit Gänsen | Zahl der Gänse (über 6 Monate alt) | Zahl der Betriebe mit Enten | Zahl der Enten (über 6 Monate alt) | Zahl der Betriebe mit Bienenvölkern | Zahl der Bienenvölker | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Schweine | | | | | | | | | |
| | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | |

1) Ohne Trut-, Perl- u. Zwerghühner.

Tabelle 12. Die Verwendung von betriebseigenen Antriebsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon Betriebe, die folgende betriebseigene Maschinen benutzen | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| | | Elektromotoren | | | | | | | | Verbrennungsmotoren | | Dampflokomobile | |
| | | überhaupt | | Davon betriebseigene Elektromotoren mit einer Nennleistung von | | | | | | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen |
| | | | | unter 1 PS | | 1 bis unter 6 PS | | 6 PS und mehr | | | | | |
| | | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

Schema III

(Fortsetzung)

| Davon Betriebe, die folgende betriebseigene Maschinen benutzen | | | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---|
| Bodenfräsen | | Schlepper | | | | | | | | | | | | |
| | | überhaupt | | davon | | | | | | | | | | |
| | | | | bis 10 PS 1) | | über 10 bis 18 PS | | über 18 bis 25 PS | | über 25 bis 35 PS | | über 35 PS | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | |
| | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |

1) Einschliesslich Einachsschlepper.

Tabelle 13a. Die Verwendung von betriebseigenen Arbeitsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | |
|---|---|--|--------------------------------------|-------------------|--|-------------------|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| | | Luftbereifte Ackerwagen | | Lastkraftwagen | | Drillmaschinen | | Düngerstreuer für Handelsdünger | |
| | | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Ackerwagen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Lastkraftwagen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Schema III

noch Tabelle 13a: Die Verwendung von betriebseigenen Arbeitsmaschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

(Fortsetzung)

| Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---|
| Hackmaschinen | | Vielfachgeräte für Gespann- und Schlepperzug | | Gespanngrasmäher | | Heuwender | | Mähbinder für Gespannzug | | | | |
| | | | | | | | | ohne Aufbaumotor | | mit Aufbaumotor | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|
| | Zapfwellenbinder | | Motormäher | | Kartoffelroder für Gespann- und Schlepperzug | | Rübenroder für Gespann- und Schlepperzug | | Dreschmaschinen davon bis 7,5 dz Stundenleistung | |
| | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen |
| | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

(Fortsetzung)

| Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---|
| Dreschmaschinen davon | | | | Strohpressen | | | | Höhenförderer | | |
| über 7,5 bis 12,5 dz Stundenleistung | | über 12,5 dz Stundenleistung | | Bindfadenpressen | | Drahtpressen | | | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | |
| 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | |

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| | Greiferaufzüge | | Fördergebläse | | Häckselmaschinen | | | | Schrotmühlen | |
| | | | | | ohne Gebläse | | mit Gebläse | | | |
| | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen |
| 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | |

(Fortsetzung)

| Davon mit Verwendung folgender betriebseigener Maschinen | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-------------------|------------------------|-----------------------|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---|
| Kartoffelsortierer mit Hand- oder Kraftbetrieb | | Elektro-Futterdämpfer | | Elektroherde | | Melkmaschinen-anlagen | | Wäsche-waschmaschinen mit Motor | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der Elektro-herde | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | Zahl der Betriebe | Zahl der betriebs-eigenen Maschinen | |
| 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | |

Tabelle 13b. Die technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon mit Verwendung folgender technischer Einrichtungen | | | | | |
|---|---|--|-------------------|----------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
| | | Gärfutterbehälter für | | | | | |
| | | Grünfutter | | | Kartoffeln | | |
| | | Zahl der Betriebe | Zahl der Behälter | Fassungsvermögen cbm | Zahl der Betriebe | Zahl der Behälter | Fassungsvermögen cbm |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |

Schema III

(Fortsetzung)

| Davon mit Verwendung folgender technischer Einrichtungen | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-----------------|----------------------|-------------------|---------------------|---|---------------------|-------------------|-----------------------------|---|
| Ausgebaute Jauchegruben | | | Beregnungsanlagen | | Gülleanlagen mit Pumpwerk zum Verschlauchen | davon Wasserleitung | | Elektrische Stromversorgung | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Gruben | Fassungsvermögen cbm | Zahl der Betriebe | Beregnungsfläche ha | | öffentliche | eigene | | |
| | | | | | Zahl der Betriebe | Zahl der Betriebe | Zahl der Betriebe | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |

Tabelle 14. Die Verwendung von betriebsfremden Maschinen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon Betriebe, die folgende Maschinen geliehen, gemietet, genossenschaftl., gemeinschaftl. oder im Lohnverfahren benutzen | | | | | | | |
|---|---|--|-------------------------|------------------|------------------------|-----------------|------------------------------------|------------|------------------|
| | | Schlepper | Luftbereifte Ackerwagen | Zapfwellenbinder | Mähbinder für Gespanne | Dreschmaschinen | Wäsche- wasch- maschinen mit Motor | Motormäher | Kartoffel- roder |
| | | Zahl der Betriebe | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |

Schema III

Tabelle 15. Die mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche verbundenen technischen und gewerblichen Betriebe

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit technischen und gewerblichen Betrieben wie | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|---------------|-------------------|----------|----------|-------|------------|----------|-----------|----------------|----------|--------------------|---|
| | | Getreide oder Kartoffelbrennerei | Obstbrennerei | Trocknungsanlagen | Brauerei | Molkerei | Mühle | Sägematter | Bäckerei | Metzgerei | Gastwirtschaft | Schmiede | Lohn- dre- scherei | Sonstige technische und gewerbl. Betriebe |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Schema III

Tabelle 16. Die tierische Zugkraft in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe | Davon | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|---------------------|---|--------------|---------------------------------|--|--------------|---|----------------------|--------------|
| | | Betriebe ohne Pferde über 3 Jahre und Zugrinder | Betriebe, die nur mit Pferden arbeiten | | Betriebe, die nur mit Zugrindern (Zugochsen, -bullen, -stiere und -kühe) arbeiten | | | Darunter Betriebe, die nur mit Zugkühen arbeiten | | Betriebe, die mit Pferden und Zugrindern arbeiten | | |
| | | | Betriebe | Pferde über 3 Jahre | Betriebe | Zug- kühe 1) | Zug- ochsen, -bullen, (-stiere) | Betriebe | Zug- kühe 1) | Betriebe | Pferde- über 3 Jahre | Zug- kühe 1) |
| | | 1 | | | | | | | | | | |

Schema II

1) Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit.

**Tabelle 17 Die Zahl und Fläche der Betriebe mit Pachtland
nach dem Anteil des Pachtlandes an der Gesamtfläche**

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Betriebe mit gepachtetem Land überhaupt | | In den Betrieben mit gepachtetem Land (Spalte 1) beträgt die gepachtete Fläche in „vH“ der Gesamtfläche | | | | | | | |
|--|---|------------------------|--|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
| | | | unter 10 | | 10 bis unter 20 | | 20 bis unter 30 | | 30 bis unter 40 | |
| | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |

Schema I

(Fortsetzung)

| In den Betrieben mit gepachtetem Land (Spalte 1) beträgt die gepachtete Fläche in „vH“ der Gesamtfläche | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der Betriebsfläche |
|---|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|--|
| 40 bis unter 50 | | 50 bis unter 60 | | 60 bis unter 70 | | 70 bis unter 80 | | 80 bis unter 90 | | 90 bis 100 | | |
| Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | Zahl der Betriebe | Pacht- fläche ha | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |

**Tabelle 18. Die Zahl und Fläche der Betriebe mit Heuerlingsland
nach dem Anteil des Heuerlingslandes an der Gesamtfläche**

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Betriebe mit Heuerlingsland überhaupt | | In den Betrieben mit Heuerlingsland (Spalte 1) | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | | unter 10 | | 10 bis unter 20 | | 20 bis unter 30 | | 30 bis unter 40 | | | |
| | Zahl der Betriebe | Fläche des Heuerlings- landes ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | |

Schema I

(Fortsetzung)

| beträgt das Heuerlingsland in „vH“ der Gesamtfläche | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der Betriebsfläche |
|---|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------|--|
| 40 bis unter 50 | | 50 bis unter 60 | | 60 bis unter 70 | | 70 bis unter 80 | | 80 bis unter 90 | | 90 bis 100 | | |
| Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | Zahl der Betriebe | Heuer- lings- land ha | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |

**Tabelle 19. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamt-
fläche nach dem Anteil der Kulturarten an der landwirtschaftlich benutzten Fläche**

a) Die Betriebe mit Ackerland

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Ackerland überhaupt | | In den Betrieben mit Ackerland (Spalte 1) beträgt die Ackerfläche in „vH“ der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| | | | unter 10 | 10 bis unter 20 | 20 bis unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 bis unter 70 | 70 bis unter 80 | 80 bis unter 90 | 90 bis 100 |
| | Zahl der Betriebe | Fläche des Acker- landes ha | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

Schema II

b) Die Betriebe mit Dauergrünland

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Dauergrünland überhaupt | | In den Betrieben mit Dauergrünland (Spalte 1) beträgt das Dauergrünland in „vH“ der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| | | | unter 10 | 10 bis unter 20 | 20 bis unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 bis unter 70 | 70 bis unter 80 | 80 bis unter 90 | 90 bis 100 |
| | Zahl der Betriebe | Fläche des Dauer- grünlandes ha | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

Schema II

Tabelle 20. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach dem Anteil der Hauptfruchtarten am Ackerland

a) Getreidefläche in „vH“ des Ackerlandes

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Getreideanbau überhaupt | | In den Betrieben mit Getreidebau (Spalte 1) beträgt die Getreidefläche in „vH“ des Ackerlandes | | | | | |
|---|---|---------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Getreide- fläche ha | unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 bis unter 70 | 70 und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Schema II

b) Kartoffelfläche in „vH“ des Ackerlandes

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Kartoffelbau überhaupt | | In den Betrieben mit Kartoffelbau (Spalte 1) beträgt die Kartoffelfläche in „vH“ des Ackerlandes | | | | | | |
|---|--|----------------------------|---|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Kartoffel- fläche ha | unter 5 | 5 bis unter 10 | 10 bis unter 15 | 15 bis unter 20 | 20 bis unter 25 | 25 bis unter 30 | 30 und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

Schema II

c) Zuckerrübenfläche in „vH“ des Ackerlandes

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Zuckerrübenbau überhaupt | | In den Betrieben mit Zuckerrübenbau (Spalte 1) beträgt die Zuckerrübenfläche in „vH“ des Ackerlandes | | | | | |
|---|--|------------------------------|---|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Zuckerrüben- fläche ha | unter 5 | 5 bis unter 10 | 10 bis unter 15 | 15 bis unter 20 | 20 bis unter 25 | 25 und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Schema II

d) Hackfruchtfläche in „vH“ des Ackerlandes

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Hackfruchtbau überhaupt | | In den Betrieben mit Hackfruchtbau (Spalte 1) beträgt die Hackfruchtfläche in „vH“ des Ackerlandes | | | | | | | | | |
|---|---|--|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Fläche des Hackfrucht- baues ha | unter 10 | 10 bis unter 15 | 15 bis unter 20 | 20 bis unter 25 | 25 bis unter 30 | 30 bis unter 35 | 35 bis unter 40 | 40 bis unter 45 | 45 bis unter 50 | 50 und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

Schema II

e) Feldfutterbaufläche in „vH“ des Ackerlandes

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Feldfutterbau überhaupt | | In den Betrieben mit Feldfutterbau (Spalte 1) beträgt die Feldfutterfläche in „vH“ des Ackerlandes | | | | | | | |
|---|---|--|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Fläche des Feldfutter- baues ha | unter 10 | 10 bis unter 15 | 15 bis unter 20 | 20 bis unter 25 | 25 bis unter 30 | 30 bis unter 35 | 35 bis unter 40 | 40 und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |

Schema II

Tabelle 20f. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der landwirtschaftlich benutzten Fläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Hauptfutterfläche überhaupt | | In den Betrieben (Spalte 1) beträgt die Hauptfutterfläche (Feldfutterbau, Dauergrünland, Topinambur usw.) in „vH“ | | | | | |
|---|---|-----------------------------------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Zahl der Betriebe | Haupt- futter- fläche ha | unter 10 | 10 bis unter 15 | 15 bis unter 20 | 20 bis unter 25 | 25 bis unter 30 | 30 bis unter 35 |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Schema II

(Fortsetzung)

| einschl. sämtlicher Wurzelgewächse, die für Futterzwecke bestimmt sind, wie Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Futterkohl der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | | | | | | | | Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|---|
| 35 bis unter 40 | 40 bis unter 45 | 45 bis unter 50 | 50 bis unter 55 | 55 bis unter 60 | 60 bis unter 65 | 65 bis unter 70 | 70 bis unter 75 | 75 bis unter 80 | 80 und darüber | |
| Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |

Tabelle 21. Die Betriebe mit Rebland ¹⁾

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Reblflächen überhaupt | | Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Reblfläche von | | | | | | | | | | | |
|---|--|----------------------|--|------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | Zahl der Betriebe | Reb- fläche ha | unter 5 a | 5 bis unter 10 a | 10 bis unter 25 a | 25 bis unter 50 a | 0,5 bis unter 1 ha | 1 bis unter 2 ha | 2 bis unter 3 ha | 3 bis unter 4 ha | 4 bis unter 5 ha | 5 bis unter 10 ha | 10 bis unter 20 ha | 20 ha und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Schema II

1) Nur Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche.

Tabelle 22. Die Betriebe mit Tabakbau ¹⁾

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Tabakflächen überhaupt | | Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Tabakfläche von | | | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------|---|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | Zahl der Betriebe | Tabak- fläche ha | unter 5 a | 5 bis unter 10 a | 10 bis unter 25 a | 25 bis unter 50 a | 50 bis unter 75 a | 75 a bis unter 1 ha | 1 bis unter 1,5 ha | 1,5 bis unter 2 ha | 2 bis unter 3 ha | 3 bis unter 4 ha | 4 bis unter 5 ha | 5 ha und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Schema II

1) Nur Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche.

Tabelle 23. Die Betriebe mit Hopfenbau ¹⁾

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Betriebe mit Hopfenflächen überhaupt | | Von den Betrieben (Spalte 1) haben eine Hopfenfläche von | | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------------|--|------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | Zahl der Betriebe | Hopfen- fläche ha | unter 5 a | 5 bis unter 10 a | 10 bis unter 25 a | 25 bis unter 50 a | 0,5 bis unter 1 ha | 1 bis unter 2 ha | 2 bis unter 3 ha | 3 bis unter 4 ha | 4 bis unter 5 ha | 5 bis unter 10 ha | 10 bis unter 20 ha | 20 ha und darüber |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Schema II

1) Nur Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche.

Tabelle 24. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach der Zahl der Teilstücke der landwirtschaftlich benutzten Fläche

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche verteilen sich nach der Zahl der räumlich voneinander getrennt liegenden Stücke auf folgende Gruppen | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|--------------------|
| | | Zahl der Teilstücke der landwirtschaftlich benutzten Fläche | | | | | | | | | | | |
| | | bis 5 | 6 bis 10 | 11 bis 20 | 21 bis 30 | 31 bis 40 | 41 bis 50 | 51 bis 60 | 61 bis 70 | 71 bis 80 | 81 bis 90 | 91 bis 100 | 101 und mehr |
| 1 | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | |
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | |

Schema II

Tabelle 25. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach der Zahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte

| Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit ständig beschäftigten Arbeitskräften | Von den land- und forstwirtschaftlichen | | | | | | | | | | |
|---|---|--|---|----------------------------------|---|--------------------|-----------------------------|----|----|--------------------|-----------------------------|----|---|
| | | | 1 Person | davon Familien- angehörige | | 2 Per- sonen | davon Familienangehörige | | | 3 Per- sonen | davon Familienangehörige | | |
| | | | | 0 | 1 | | 0 | 1 | 2 | | 0 | 1 | 2 |
| 1 | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | |
| | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Schema II

noch Tabelle 25: Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach der Zahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte

(Fortsetzung)

| Betrieben (Spalte 2) beschäftigten ständig | | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|--------------------------|----|----|----|------------|--------------------------|----|----|----|----|----|----|---|
| 4 Personen | davon Familienangehörige | | | | 5 Personen | davon Familienangehörige | | | | | | | |
| | 0 | 1 | 2 | 3 | | 4 | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | |

(Fortsetzung)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Von den land- und forstwirtschaftlichen | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------------|----|----|----|----|----|----|-----------|--------------------|--------------------------|----|----|----|---|
| | 6 bis 9 Personen | davon Familienangehörige | | | | | | | | 10 bis 19 Personen | davon Familienangehörige | | | | |
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 u. mehr | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | | | |
| 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | |

(Fortsetzung)

| Betrieben (Spalte 2) beschäftigten ständig | | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|----|-----------|--------------------|--------------------------|----|----|----|----|----|----|--------------------|----------------------|---|
| Familienangehörige | | | 20 bis 29 Personen | davon Familienangehörige | | | | | | | 30 bis 49 Personen | 50 und mehr Personen | |
| 5 | 6 | 7 u. mehr | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | |
| Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | | |
| 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 |

Tabelle 25a. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach der Zahl der ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte*)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Landwirtschaftliche Betriebe (einschliesslich Wein- und Gartenbaubetriebe) | | In den Betrieben (Spalte 2) werden . . . familien- | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|-------------------|----------|-------------------|-------------------|----------|----------|--|--|--|
| | | mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften | ohne ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte | 1 bis 4 Personen | | | 5 bis 9 Personen | | | | | | |
| | | | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | männlich | weiblich | 7 | männlich | weiblich | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

Schema II

(Fortsetzung)

| fremde Arbeitskräfte ständig beschäftigt | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|--|-------------------|----------|--------------------|-------------------|----------|--------------------|-------------------|----------|-----------------------|-------------------|----------|---|
| 10 bis 19 Personen | | | 20 bis 49 Personen | | | 50 bis 99 Personen | | | 100 und mehr Personen | | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | |
| | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |

*) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten alle Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche (einschl. Wein- u. Gartenbaubetriebe), die weniger als 50 Hektar Waldfläche haben oder deren landwirtschaftlich benutzte Fläche mehr als 10 vH der Gesamtfläche beträgt.

Tabelle 25b. Die Forstbetriebe mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften*)

| Grössenklassen nach der Betriebsfläche | Gesamtzahl der land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe | Forstbetriebe | | In den Betrieben (Spalte 2) werden . . . familien- | | | | | |
|--|--|---|---|--|-------------------|----------|----------------------|-------------------|--|
| | | mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften | ohne ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte | I bis 4 Personen | | | 5 bis 9 Personen | | |
| | | | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | |
| | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |

Grössenklassengliederung ab 50 ha wie Schema I

(Fortsetzung)

| fremde Arbeitskräfte ständig beschäftigt | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der Betriebsfläche | |
|--|-------------------|----------|----------------------|-------------------|----------|----------------------|-------------------|----------|-----------------------|-------------------|--|----------|
| 10 bis 19 Personen | | | 20 bis 49 Personen | | | 50 bis 99 Personen | | | 100 und mehr Personen | | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | Zahl der Betriebe | Zahl der Personen | | |
| | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | männlich | | weiblich |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |

*) Als Forstbetriebe gelten die Betriebe, die mindestens 50 Hektar Waldfläche haben und deren landwirtschaftlich benutzte Fläche weniger als 10 vH der Gesamtfläche beträgt.

Tabelle 26a. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach Größengruppen von Großvieheinheiten (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirt- schaftlichen Betriebe | Landwirt- schaftlich benutzte Fläche ha | In den Betrieben mit landw. benutzter Fläche | | | | | | | | |
|--|---|---|--|---------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|--|
| | | | 0 ¹⁾ | über 0 bis unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 bis unter 70 | 70 bis unter 80 | | |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | | |

Schema II

(Fortsetzung)

| entfallen auf 100 ha landw. benutzter Fläche Grossvieheinheiten | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------|--|
| 80 bis unter 90 | 90 bis unter 100 | 100 bis unter 110 | 110 bis unter 120 | 120 bis unter 130 | 130 bis unter 140 | 140 bis unter 150 | 150 bis unter 160 | 160 bis unter 170 | 170 und darüber | |
| Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | |

1) Betriebe, die landw. benutzte Flächen haben aber keine Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine halten.

Tabelle 26b. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche nach Größengruppen der Hauptfutterfläche je Großvieheinheit (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen)

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Gesamtzahl der land- und forstwirt- schaftlichen Betriebe | Betriebe ohne Gross- viehein- (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen) | In den Betrieben mit Grossvieheinheiten entfällt | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | | | 0 ¹⁾ ha | über 0 bis unter 0,1 ha | 0,1 bis unter 0,2 ha | 0,2 bis unter 0,3 ha | 0,3 bis unter 0,4 ha | 0,4 bis unter 0,5 ha | 0,5 bis unter 0,6 ha | 0,6 bis unter 0,7 ha | 0,7 bis unter 0,8 ha | 0,8 bis unter 0,9 ha | 0,9 bis unter 1,0 ha |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | |

Schema II

(Fortsetzung)

| auf eine Grossvieheinheit Hauptfutterfläche | | | | | | | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|--|
| 1,0 bis unter 1,1 ha | 1,1 bis unter 1,2 ha | 1,2 bis unter 1,3 ha | 1,3 bis unter 1,4 ha | 1,4 bis unter 1,5 ha | 1,5 bis unter 1,6 ha | 1,6 bis unter 1,7 ha | 1,7 bis unter 1,8 ha | 1,8 bis unter 1,9 ha | 1,9 bis unter 2,0 ha | 2,0 bis unter 2,5 ha | 2,5 bis unter 3,0 ha | 3,0 ha und darüber | |
| Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | |

1) Betriebe ohne Hauptfutterflächen, z.B. landw. Kleinstbetriebe die Ziegen-, Schafhaltung und usw. betreiben und deren Futtermittelversorgung ausserhalb der eigentlichen landw. Nutzung liegt (z.B. Verwertung von Abfällen, Nutzung von Wegerändern, Nachweide, Pacht eines Grasschnittes u. dgl.).

Tabelle 27. Der Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche

a) Die Betriebe mit Pferdehaltung

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 3 Jahre alten und älteren Pferden | | Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | | | | |
|---|--|-----------------|-------------------------------------|----------|----------|--------------|---------------|----------------|-------------------|
| | Zahl der Betriebe | Zahl der Pferde | 1 Pferd | 2 Pferde | 3 Pferde | 4 - 5 Pferde | 6 - 10 Pferde | 11 - 15 Pferde | 16 u. mehr Pferde |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

Schema II

b) Die Betriebe mit Kuhhaltung

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Kühen | | Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | | | | | | | |
|---|--|---------------|-------------------------------------|--------|--------|------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------|
| | Zahl der Betriebe | Zahl der Kühe | 1 Kuh | 2 Kühe | 3 Kühe | 4 - 5 Kühe | 6 - 10 Kühe | 11 - 20 Kühe | 21 - 30 Kühe | 31 - 40 Kühe | 41 - 50 Kühe | 51 und mehr Kühe |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

Schema II

c) Die Betriebe mit Schweinehaltung

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinehaltung | | | Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | |
|---|--|-------------------|------------------|-------------------------------------|---------|---------------|----------------|
| | Zahl der Betriebe | Zahl der Schweine | davon Zuchtsauen | Schweine, einschliesslich Ferkel | | | |
| | | | | 1 Stück | 2 Stück | 3 bis 5 Stück | 6 bis 10 Stück |
| | Zahl der Betriebe | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |

Schema II

(Fortsetzung)

| Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | | | | | Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche |
|-------------------------------------|-----------------|-------------------|---------------------|---------------|----------------|-------------------|---|
| Schweine, einschliesslich Ferkel | | | Zuchtsauen und zwar | | | | |
| 11 bis 20 Stück | 21 bis 50 Stück | 51 und mehr Stück | 1 bis 2 Stück | 3 bis 5 Stück | 6 bis 10 Stück | 11 und mehr Stück | |
| Zahl der Betriebe | | | Zahl der Betriebe | | | | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

d) Die Betriebe mit Schafhaltung

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Schafhaltung | | Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | | |
|---|---|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------|------------------|-------------------|---------------------|
| | Zahl der Betriebe | Zahl der Schafe (einschl. Lämmer) | 1 bis 3 Schafe | 4 bis 10 Schafe | 11 bis 50 Schafe | 51 bis 250 Schafe | 251 und mehr Schafe |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Schema II

e) Die Betriebe mit Hühnerhaltung

| Grössenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Hühnerhaltung | | Von den Betrieben (Spalte 1) halten | | | | | |
|---|--|--|-------------------------------------|------------------|------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| | Zahl der Betriebe | Zahl der 1) Hühner (über 6 Monate alt) | 1 bis 10 Hühner | 11 bis 20 Hühner | 21 bis 50 Hühner | 51 bis 100 Hühner | 101 bis 250 Hühner | 251 und mehr Hühner |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

Schema II

1) Ohne Trut-, Perl- u. Zwerghühner.

Tabelle 30. Gemeindetabelle

(Zusammengefaßte Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949, der Allgemeinen Viehzählung vom Dezember 1949, der Schleppererhebung 1950 und der Volks- und Berufszählung über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche)

| Gemeinde | Wohnbevölkerung am 13.9.1950 | Gesamtfläche (Katasterfläche) | Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe von mindestens 0,5 ha Gesamtfläche, soweit sie landwirtschaftliche Nutzflächen aufweisen | | | Von den Betrieben (Spalte 3) haben eine landwirtschaftlich benutzten Fläche von | | | | | | Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche (Spalte 5) entfallen auf | | |
|----------|------------------------------|-------------------------------|--|----------------|------------------------------------|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------------------|----|--|-------|-------|
| | | | Zahl der Betriebe | Betriebsfläche | Landwirtschaftlich benutzte Fläche | 0,001 ¹⁾ | 2 | 5 | 10 | 20 | 50 | Ackerland | Wiese | Weide |
| | | | | | | bis unter 2 ha | bis unter 5 ha | bis unter 10 ha | bis unter 20 ha | bis unter 50 ha und darüber | ha | | | |
| | | | Zahl der Betriebe | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

(Fortsetzung)

| Vom Ackerland (Spalte 12) entfallen auf | | | In den Gemeinden werden gehalten (Viehzählung vom 2. 12. 1950) | | | | Von den Betrieben (Spalte 3) haben Schlepper insgesamt (nach der Schleppererhebung 1950) | ständig beschäftigte Arbeitskräfte einschl. der Betriebsinhaber, die ihren Betrieb hauptberuflich leiten (ohne Kinder unter 14 Jahren) | | | | Zahl der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche | Gemeinde |
|---|------------------|------------------|--|-----------------------------|----------------------------------|------------------------------------|--|--|--------|------------------------------|--------|---|----------|
| Getreidebau ha | Hackfruchtbau ha | Feldfutterbau ha | Pferde insgesamt (einschl. Fohlen, Maultiere, Esel, Maulesel) | Rinder | | Schweine (insges. einschl. Ferkel) | | Familienangehörige der Betriebsinhaber und Betriebsinhaber, die ihren Betrieb hauptberuflich leiten | | Familienfremde Arbeitskräfte | | | |
| | | | | insgesamt (einschl. Kälber) | Darunter Kühe zur Milchgewinnung | | | männl. | weibl. | männl. | weibl. | | |
| 15 | 16 | 17 | Zahl der Tiere | | | | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | |

1) Nur Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche.

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950

(Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Am 13. September 1950 findet eine allgemeine Volkszählung, eine Zählung der Gebäude und Wohnungen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar statt.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Zählung erfolgen Probeerhebungen sowie eine Gebäudevorerhebung.

(2) Zur Ergänzung der Zählung werden eine Zusatzerhebung bei den Strassenverkehrsbetrieben, eine Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, eine Erhebung über den Viehbestand in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,6 Hektar und eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorgenommen, die auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgeführt werden können. Den Zeitpunkt der ergänzenden Erhebungen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern.

§ 3

(1) Die Zählung, die Probeerhebungen und die Gebäudevorerhebung erstrecken sich auf die in Anlage 1 enthaltenen Fragen.

(2) Die ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 erstrecken sich auf die in der Anlage 2 enthaltenen Fragen. Die Auswahl der für die Erhebung der Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten bestimmten Betriebe sowie der für die Erhebung der Untermieten bestimmten Untermieter-Haushaltungen erfolgt durch die statistischen Landesämter (repräsentative Erhebungen).

(3) Die in Anlage 1 und 2 enthaltenen Fragen können in ihrem Wortlaut geändert sowie weiter aufgegliedert werden, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.

(4) Die Länder haben das Recht, zusätzliche Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 4

(1) Von der Volkszählung sind ausgenommen:

1. Angehörige der Besatzungstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr,
2. Familienangehörige der unter Ziffer 1 fallenden Personen.

(2) Die Gebäude- und Wohnungszählung bezieht sich nicht auf Gebäude und Wohnungen, die ausschliesslich von den unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen benutzt werden; die Erfassung dieser Gebäude und Wohnungen wird im Rahmen dieses Gesetzes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung gesondert geregelt.

§ 5

Jeder Haushaltsvorstand, Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Inhaber einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte oder eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter 0,6 Hektar sowie jeder im Rahmen der ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 Befragte hat alle in den Zählpapieren enthaltenen Fragen richtig, vollständig und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu beantworten. Bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. An die Stelle einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person tritt der gesetzliche Vertreter. Der Befragte hat durch seine Unterschrift an dem dafür vorgesehenen Platz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

§ 6

(1) Die mit der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle bereitet unter dem Namen Statistisches Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vor. Zur Vorbereitung gehört auch die technische Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms, des Verlaufes der Aufbereitung und des Mindestveröffentlichungsprogramms.

(2) Die Statistischen Landesämter führen die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 durch. Zur Durchführung gehören die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Zählpapiere, die Befragung und Aufbereitung.

(3) Das Statistische Bundesamt kann im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde des betreffenden Landes die ergänzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen. Es kann sich hierbei der Amtshilfe der Behörden bedienen oder die Durchführung sonstigen Stellen mit deren Einwilligung übertragen.

(4) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist bis auf die Fälle des § 6 Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der Gemeinden.

§ 7

Die mit der Erhebung beauftragten Stellen bestellen die Zähler, die möglichst ehrenamtlich bestellt sein sollen.

§ 8

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

(2) Lebenswichtige öffentliche Dienste dürfen durch die Verpflichtung nach Absatz 1 in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden.

§ 9

Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

§ 10

(1) Alle mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen.

(2) Die durch die Zählung gewonnenen Angaben sowie ihre Kenntnis dürfen nur zu statistischen Zwecken benutzt werden; sie dürfen insbesondere nicht für Zwecke der Polizei-, der Steuer- und der Wohnungsbehörden verwendet werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Probeerhebungen, für die Gebäudevorerhebung und für die ergänzenden Erhebungen.

§ 11

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Zählungsergebnisse in gedruckter Form entsprechend dem Mindestveröffentlichungsprogramm; die Statistischen Landesämter haben die gleiche Verpflichtung für ihren Bereich.

§ 12

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie die durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben.

§ 13

(1) Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sowie die Kosten für die ergänzenden Erhebungen (§ 2 Absatz 2), soweit diese nicht von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden, werden vom Bund getragen.

(2) Alle übrigen Kosten werden von den Ländern getragen. Der Bund leistet dazu an die Länder einen Zuschuss
a) in Höhe der Hälfte der von dem Statistischen Bundesamt errechneten voraussichtlichen Gesamtkosten der Statistischen Landesämter für die Durchführung dieses Gesetzes,
b) in Höhe der Hälfte der den Gemeinden von den Ländern erstatteten Kosten, aber von nicht mehr als 0,05 DM oder bei Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevorerhebung durchführen, von nicht mehr als 0,10 DM je Kopf der gezählten Bevölkerung (Wohnbevölkerung).

(3) Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Länder und die zeitliche Aufteilung auf die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 erfolgt durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat, wobei die Aufteilung des Zuschusses zu den Kosten der Statistischen Landesämter unter Berücksichtigung der Anzahl der gezählten Personen (Wohnbevölkerung), Wohnungen und Arbeitsstätten vorgenommen wird.

(4) Die Kosten für die Fortschreibung nach § 12 werden vom Bund und von den Ländern nach Massgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten getragen.

(5) Sofern sich Berlin der Zählung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes anschliesst, wird vom Bund hierzu der nach Absatz 2 und 3 festgesetzte Zuschuss geleistet.

§ 14

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften verpflichtet ist, vorsätzlich falsch, unvollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig die Geheimhaltungspflicht nach § 10 verletzt. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Weitergehende Strafbestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

(1) Die zur Vorbereitung der Zählung und Erhebungen und zur Sicherung der zeitlichen und sachlichen Einheitlichkeit erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen in Ausführung des § 6 Absatz 1 Satz 2 erlässt der Bundesminister des Innern. Soweit sie die Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten betreffen, ist die Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erforderlich.

(3) Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung der Zählung und der Erhebungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2, insbesondere zur Vorbereitung und Abwicklung der Befragung und Aufbereitung, erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1950

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Abschnitt „G“ der Haushaltungsliste der Volks- und Berufszählung

vom 13. September 1950

G Fragen über Bodenbewirtschaftung

Wird von dem **Haushaltungsvorstand** oder einem **anderen Mitglied** der **Haushaltung** eine **Bodenfläche** — wenn auch von kleinstem Umfange — **selbstständig** bewirtschaftet?

Ja oder nein

Als Bewirtschaftung einer Bodenfläche rechnet die Nutzung als Acker, Wiese (Baumwiese), Weide, Wald, Fischgewässer, Rebfläche, Garten oder Kleingarten (Laubengarten, Heimgarten, Schrebergarten). Ausser Betracht bleiben Ziergärten, Park- und Rasenflächen, wenn sonst keine Bodenfläche bewirtschaftet wird.

Wenn **ja**, sind auch die folgenden Fragen zu beantworten:

| | |
|---|--|
| 1 | 2 |
| | *) Siehe Anmerkung am Schluss ds. Abschnitts |
| (Familienname) | (Familienname) |
| (Vorname) | (Vorname) |
| Bewirtschaftete Bodenfläche *) (siehe Anmerkung) | |
| Hektar | Ar |
| Quadratmeter | Hektar |
| Ar | Quadratmeter |

1 Hektar = 100 Ar = 10000 Quadratmeter, 1 Ar = 100 Quadratm.;
 4 preussische Morgen (1 Morgen = 25 Ar) = 1 Hektar,
 3 Tagwerk (1 Tagwerk = 33,3 Ar) = 1 Hektar,
 720 Ruten (180 Ruten = 25 Ar) = 1 Hektar.

Ist die **Gesamtfläche kleiner** als 0,6 ha (= 50 a = 6000 qm), so sind die **nebenstehenden Fragen 3 bis 5** zu beantworten.
Deputatlandempfeinger füllen die Fragen 3 bis 5 auch dann aus, wenn die **gesamte bewirtschaftete Fläche mit Deputatland** zwar 0,6 ha gross oder grösser ist, jedoch **ohne Deputatland** kleiner als 0,6 ha ist.

2. Wie gross ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche?
 (einschl. Haus- und Hofraum, Wege, Ödland, Gewässer usw.). Pachtland ist vom Pächter anzugeben. Deputatland vom Arbeitnehmer!

1. Name des Bewirtschafters *)
 (siehe Anmerkung)

| | |
|--|--|
| I | 2 |
| | *) Siehe Anmerkung am Schluss ds. Abschnitts |
| Bewirtschaftete Bodenfläche *) (siehe Anmerkung) | |
| qm | qm |
| <p>3. Wieviel von der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche ist: a) eigenes Land ? (Verpachtete Flächen sind hier nicht anzugeben.) b) gepachtetes Land ? c) Deputatland ?</p> <p>4. Wieviel von der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche bewirtschaften Sie als: (Frage 2) a) Ackerland einschl. Erwerbsgartenland ? b) Haus- und Kleingärten ? c) Beibland ? d) Wiese und Weide ?</p> <p>5. Betreiben Sie Anbau von Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen oder Zwecke des Verkaufs?</p> | |
| (Ja oder nein) | (Ja oder nein) |

*) Anmerkung: Falls von einem anderen Mitglied der Haushaltung ebenfalls eine Bodenfläche selbständig bewirtschaftet wird, so sind in der zweiten Spalte für diese bewirtschaftete Bodenfläche **gesonderte Angaben** zu machen.

Tabellenprogramm

für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar Gesamtfläche

(Die Tabellen wurden für das Bundesgebiet, die Länder, Landesteile, Regierungsbezirke — Verwaltungs-, Landesbezirke — und Kreise aufgestellt)

Tabelle 28a. Die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar Gesamtfläche *) (Volkszählung 1950)

| Grössenklassen nach der Gesamtfläche | Landwirtschaftliche Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche insgesamt | | Bewirtschafter der Kleinbetriebe (Spalte 1) | | | | | | Von den | |
|--|--|-------------------------|---|-------------------|----------|----------------------|-------------------|----------|----------------------|--|
| | Zahl der Betriebe | Gesamt- fläche ha | Zahl der Betriebe | im Hauptberuf | | Zahl der Betriebe | im Nebenberuf | | Zahl der Betriebe | Fläche des eigenen Landes ha |
| | | | | Zahl der Personen | | | Zahl der Personen | | | |
| | | | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| unter 1000qm | | | | | | | | | | |
| 1000bis unter 5000qm*) | | | | | | | | | | |
| Zusammen | | | | | | | | | | |

(Fortsetzung)

| Kleinbetriebe (Spalte 1) haben | | | | Von der Gesamtfläche (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | Grössenklassen nach der Gesamtfläche |
|--------------------------------|---|----------------------|---|---|--------------|-------------------------|--------------|----------------------|--------------|----------------------|--------------|--|
| gepachtetes Land | | Deputatland | | Ackerland, einschl. Erwerbsgartenland | | Haus- u. Kleingärten | | Rebland | | Wiesen und Weiden | | |
| Zahl der Betriebe | Fläche des ge- pachtet. Landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche des Deputat- landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |
| | | | | | | | | | | | | unter 1000qm |
| | | | | | | | | | | | | 1000bis unter 5000qm*) |
| | | | | | | | | | | | | Zusammen |

*) Einschliesslich der Betriebe, die ohne Deputatland weniger und mit Einbeziehung des Deputatlandes 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche haben.

Tabelle 28b. Die von Vertriebenen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar Gesamtfläche *) (Volkszählung 1950)

| Grössenklassen nach der Gesamtfläche | Landwirtschaftliche Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche insgesamt | | Bewirtschafter der Kleinbetriebe (Spalte 1) | | | | | | Von den | |
|--|--|-------------------------|---|-------------------|----------|----------------------|-------------------|----------|----------------------|--|
| | Zahl der Betriebe | Gesamt- fläche ha | Zahl der Betriebe | im Hauptberuf | | Zahl der Betriebe | im Nebenberuf | | Zahl der Betriebe | Fläche des eigenen Landes ha |
| | | | | Zahl der Personen | | | Zahl der Personen | | | |
| | | | | männlich | weiblich | | männlich | weiblich | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| unter 1000qm | | | | | | | | | | |
| 1000bis unter 5000qm*) | | | | | | | | | | |
| Zusammen | | | | | | | | | | |

(Fortsetzung)

| Kleinbetriebe (Spalte 1) haben | | | | Von der Gesamtfläche (Spalte 2) entfallen auf | | | | | | | | Grössenklassen nach der Gesamtfläche |
|--------------------------------|---|----------------------|---|---|--------------|-------------------------|--------------|----------------------|--------------|----------------------|--------------|--|
| gepachtetes Land | | Deputatland | | Ackerland, einschl. Erwerbsgartenland | | Haus- u. Kleingärten | | Rebland | | Wiesen und Weiden | | |
| Zahl der Betriebe | Fläche des ge- pachtet. Landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche des Deputat- landes ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | Zahl der Betriebe | Fläche ha | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | |
| | | | | | | | | | | | | unter 1000qm |
| | | | | | | | | | | | | 1000bis unter 5000qm*) |
| | | | | | | | | | | | | Zusammen |

*) Einschliesslich der Betriebe, die ohne Deputatland weniger und mit Einbeziehung des Deputatlandes 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche haben.

**Tabelle 29. Die Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben
unter 0,5 Hektar Gesamtfläche
(Allgemeine Viehzählung am 3. Dezember 1949)**

| Bundesgebiet Länder Regierungsbezirke (Verw. Bez., Lds. Bez., Kreise) | Gesamtzahl der land- wirtschaft- lichen Klein- betriebe unter 0,5 ha Gesamt- fläche mit Nutztvieh- haltung | Von den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,5 ha (Spalte 1) halten | | | | | | | | | |
|---|---|--|----------------------|-------------------------|----------------------|--|----------------------|--|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| | | Pferde (Maultiere, Maulesel, Esel) insgesamt | | Rindvieh | | | | | | Schweine insgesamt | |
| | | | | Rinder insgesamt | | Von den Kleinbe- trieben (Sp. 4) halten Kühe zur Milchge- winnung überhaupt | | darunter Kühe zur Milchge- winnung u. Arbeit | | | |
| | | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Tiere | Zahl der Betriebe | Zahl der Schweine |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |

(Fortsetzung)

| Von den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,5 ha (Spalte 1) halten | | | | | | | | | | | | Bundesgebiet Länder Regierungsbezirke (Verw. Bez., Lds. Bez., Kreise) |
|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------|-------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------------------|---|
| Schafe insgesamt | | Ziegen insgesamt | | Hühner insgesamt | | Gänse insgesamt | | Enten insgesamt | | Bienen- völker | | |
| Zahl der Betriebe | Zahl der Schafe | Zahl der Betriebe | Zahl der Ziegen | Zahl der Betriebe | Zahl der Hühner | Zahl der Betriebe | Zahl der Gänse | Zahl der Betriebe | Zahl der Enten | Zahl der Betriebe | Zahl der Bienen- völker | |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | |